



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0027-5000-0007-0001	<p>Ich schlage drei Hochwasserschutzmaßnahmen vor, die mit einem relativ geringen Aufwand für die Landeskasse realisierbar wären. Beim Projekt 1 handelt es sich um einen Umfluter, der die Herdaische Straße, die Tambuchstraße und besonders die Brunkelgasse vor Hochwasser schützen würde. Bis zur Errichtung des Truppenübungsplatzes 1904 gab es bereits diesen Hochwasserschutz, aber während des 1. Weltkrieges wurde er wegen militärischer Übungen zugefüllt. Es wäre doch eine sinnvolle Aufgabe der Pioniereinheiten der Bundeswehr, den vor der militärischen Nutzung dieses Geländes bestehenden Zustand wieder herzustellen.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.</p> <p>Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist an Gewässern zweiter Ordnung grundsätzlich die Gemeinde zuständig.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Der Hopbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Ihre Anmerkungen führten daher zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0027-5000-0007-0002	<p>Beim Projekt 2 stelle ich mir vor, dass ein ca. 30 – 40 m breiter und 8 – 10 m hoher Schutzwall aus steinigem Material und Erdaushub von Baustellen errichtet wird, der dann auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden könnte. Wenn man an der Sole dieses Dammes zwei Rohre mit einem Querschnitt von einem Meter verlegt und man von einem maximalen Durchlass der Rohre ausgeht, würde immer noch eine Wassermenge mit einem Querschnitt von ca. 1 m² fließen.</p>	<p>Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist an Gewässern zweiter Ordnung grundsätzlich die Gemeinde zuständig.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Der Hopbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Ihre Anmerkungen führten daher zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0027-5000-0007-0003	<p>Da unser Schwimmbad bereits einmal überflutet war und ein paar Mal nur knapp einer Überflutung entging, ist mein Vorschlag, im Projekt 3 zwischen den beiden hinteren Teichen einen Stauraum zu bilden, indem man die Straße zwischen diesen beiden um ca. 2m zu erhöht.</p>	<p>Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist an Gewässern zweiter Ordnung grundsätzlich die Gemeinde zuständig.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Der Hopbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Ihre Anmerkungen führten daher zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0028-5000-0008-0001	Die Stadt Kahla bittet daher im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Landesprogramm Hochwasserschutz um Aufnahme des Hochwasserschutzkonzeptes für den Reinstädterbach in das Landesprogramm.	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.</p> <p>Ein bereits vorhandenes Hochwasserschutzkonzept kann nicht nachträglich in das Landesprogramm aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p> <p>Der Reinstädter Bach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen.</p> <p>Ihre Anmerkungen führten zu keiner Änderung an den Anhörungsdokumenten.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0033-5000-0011-0001	<p>bezugnehmend auf die Möglichkeit der Stellungnahme zum Hochwasser- und Gewässerschutz 2022 – 2027, erbitte ich um Informationen, was genau für Hochwasserschutzmaßnahmen unter folgender ID geplant wurde:</p> <p>Fluss: Saale Stadt: Jena MN-ID: 11962 MN-Typ: 317_02</p> <p>Beschreibung: Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Gewerbegebiet Göschwitz</p> <p>Die genaue Beschreibung der Maßnahmen geht aus den veröffentlichten Unterlagen leider nicht hervor. Die beigelegte Karte der Maßnahmenplanung der Stadt Jena stammt vom 30.06.2017. Ist die Planung noch aktuell? Ist die Planung so beschlossen wurden?</p> <p>Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept für die Saale im Stadtgebiet Jena: M 25: Neubau HWS-Wand entlang des Verkehrszuges Göschwitzer Straße-Prüssingstraße</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.</p> <p>Die Maßnahme stammt aus dem Hochwasserschutzkonzept Jena, das mit dem Ziel erarbeitet wurde, Konzepte für den Hochwasserschutz zu entwickeln.</p> <p>Neuere Erkenntnisse hierzu liegen zurzeit nicht vor.</p> <p>Die weitere konkrete Planung und die Umsetzung der Maßnahme/n ist im Zeitraum von 2022 – 2027 vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	und Geländeaufhöhung zwischen nördliche Anrampung der L2308-Brücke und der Straßenbahntrasse			
UBHWRMP-0033-5000-0011-0002	Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept für die Saale im Stadtgebiet Jena: M26: Auslagerung der Gebäude / Anlagen zwischen Prüssingstraße und der Saale, zumindest Rückbau der am nächsten zur Saale befindlichen Unterstellhalle des Wohnmobilverleihs Hinweis: Schutz der Nutzung zwischen Prüssingstraße und Saale in Verantwortung der Eigentümer bzw. Nutzer durch Objektschutzvorrichtungen, hochwasserangepasste Bauweisen, Auslagerung von Gefahrstoffen, Erstellung von Alarm- /Einsatzplänen etc., solange Auslagerung noch nicht möglich ist	Die Maßnahme stammt aus dem Hochwasserschutzkonzept Jena, das mit dem Ziel erarbeitet wurde, Konzepte für den Hochwasserschutz zu entwickeln. Neuere Erkenntnisse hierzu liegen zurzeit nicht vor. Die weitere konkrete Planung und die Umsetzung der Maßnahme/n ist im Zeitraum von 2022 – 2027 vorgesehen. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen.		Thüringen
UBHWRMP-0033-5000-0011-0003	Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept für die Saale im Stadtgebiet Jena: M 27: Operative Errichtung einer durchlässigen Behelfskonstruktion an der Fuß-/Radwegbrücke Nr. 16 ab ca. HQ(10); alternativ: Neubau eines dauerhaft hochwassersicheren, möglichst stark perforierten Übergangs	Die Maßnahme stammt aus dem Hochwasserschutzkonzept Jena, das mit dem Ziel erarbeitet wurde, Konzepte für den Hochwasserschutz zu entwickeln. Neuere Erkenntnisse hierzu liegen zurzeit nicht vor. Die weitere konkrete Planung und die Umsetzung der Maßnahme/n ist im Zeitraum von 2022 – 2027 vorgesehen. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen.		Thüringen
UBHWRMP-0036-5000-0012-0001	Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete muss beschleunigt fortgeführt werden. Insbesondere ist dabei auf die Notwendigkeit der länderübergreifenden Festsetzung unter Zugrundlegung von vergleichbaren Berechnungsprogrammen und der gleichen Abflussdaten hinzuweisen.	Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist im § 76 Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Demnach ist diese Aufgabe den einzelnen Bundesländern jeweils für ihr Hoheitsgebiet übertragen. Die Bundesländer führen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe (§ 99 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt) im Rahmen des jeweiligen Landeswassergesetzes nach eigenem Ermessen durch. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
UBHWRMP-0036-5000-0012-0002	Aufnahme des Pegels in der Jeetze bei Hoyersburg an der Landesgrenze LSA/NS als Wasserstandsüberwachungspegel zum Hochwasserschutz für die Hansestadt Salzwedel.	Die Festlegung von Pegelstandorten ist kein Gegenstand des Hochwasserrisikomanagementplans. Der benannte Pegel in der Jeetze bei Hoyersburg an der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen wurde vom Land Niedersachsen errichtet und ist nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in Betrieb. Gemäß aktueller Aussage des Gewässerkundlichen Landesdienstes ist eine Verwendung für das Landesmessnetz Sachsen-Anhalt zur		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Hochwasserüberwachung nicht vorgesehen. Es wird in dieser Angelegenheit die direkte Kontaktaufnahme zwischen den zuständigen Einrichtungen empfohlen.		
UBHWRMP-0036-5000-0012-0003	Zur Vermeidung einer Erhöhung der Hochwassergefahren sollte im Rahmen der Bewirtschaftung generell ein breiter Gewässerrandstreifen erhalten bzw. geschaffen werden. Die Bewirtschaftung hat im Sinne der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis zu erfolgen (hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung). Die Initiierung der Festsetzung dazu notwendiger rechtlicher Grundlagen wird angeregt.	§ 38 Abs. 3 WHG gibt für Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 5 Metern vor, abweichende Regelungen der Länder sind jedoch möglich. In Sachsen-Anhalt regelt § 50 WG LSA, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung 10 Meter und an Gewässern 2. Ordnung 5 Meter betragen. Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerrandstreifen (Maßnahmentyp 28 LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs) sind im Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie veranschlagt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung (Maßnahmentyp 310 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs) in einem Großteil der Länder der FGG Elbe durchgeführt (vgl. Anhang H 6).		FGG Elbe
UBHWRMP-0036-5000-0012-0004	Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnittes im erforderlichen Umfang in Abwägung mit den ökologischen Aspekten.	Die Gewährleistung hochwasserschutzgeeigneter Gewässerabflussquerschnitte sowie der Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit fallen sowohl in den Aufgabenbereich der Gewässerunterhaltung als auch des Vorlandmanagements. Die Gewässerunterhaltung durch die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen soll unter weitgehender Beachtung gewässerökologischer Grundsätze erfolgen, wobei entsprechend den wassergesetzlichen Vorgaben auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer umfasst ist. Die in Sachsen-Anhalt von den Landkreisen/kreisfreien Städten und dem LHW geplanten Maßnahmen zur Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement (LAWA-Maßnahmennummer 320) sind im Hochwasserrisikomanagementplan enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
UBHWRMP-0036-5000-0012-0006	Da dies noch nicht in erforderlichen Umfang erfolgt, ist insbesondere für die Dumme im Bereich „Kalidamm“ sowie bei den Auswirkungen der technischen Rückhaltmaßnahmen aus der	Die Wustrower Dumme mündet in die Jeetzel auf der Seite Niedersachsen bei Wustrow. Zuvor ist sie teils grenzbildendes Gewässer zu Sachsen-Anhalt. Für die Jeetzel mit dem Unterlauf der Wustrower Dumme besteht ein Überschwemmungsgebiet von 1986. Durch die sich		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Hochwasserschutzanlage Hitzacker im Jeetzel/Dummebereich feststellbar.	zwischenzeitlich eingestellten „Auswirkungen der technischen Rückhaltemaßnahmen aus der Hochwasserschutzanlage Hitzacker“ sowie im Zuge der Ermittlungen im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden die Hochwasserszenarien, u.a. auch das HQ100, neu berechnet. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständige Untere Wasserbehörde hat in Abstimmung mit dem niedersächsischen Umweltministerium entschieden, das in 1986 festgesetzte Überschwemmungsgebiet vorerst nicht anzupassen. Die veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten stellen die Überschwemmungsflächen in ihrer aktuellsten Form dar.		
UBHWRMP-0042-5000-0020-0001	Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass mit dem „Gesamtkonzept Elbe“ eine weitere, zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmtes Maßnahmenkonzept für die Elbe existiert und bitten zu prüfen, inwieweit auf dieses Konzept im Hochwasserrisikomanagementplan Bezug genommen werden muss.	Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen. Ziel des GKE ist es, Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der verkehrsbezogenen Stromregelung möglichst synergetisch miteinander zu verknüpfen. Somit werden die im Rahmen der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplans geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der Arbeiten zum GKE berücksichtigt. Eine Information zum GKE im Hochwasserrisikomanagementplan wird ergänzt.	Ergänzung eines Textbausteins in Kapitel 1.3.3: Das GKE ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen, das viele Berührungspunkte zu Themen und Aufgaben der FGG Elbe hat und daher eng begleitet wird. In der Vergangenheit haben die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Elbe, wie Schifffahrt, Naturschutz, Hochwasserschutz, Tourismus, Hafenwirtschaft, zu kontroversen Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Akteuren geführt. Mit dem 2017 beschlossenen GKE sollen die unterschiedlichen Ansprüche miteinander abgewogen werden. Die schifffahrtliche Nutzung soll verlässlich möglich sein und mit den Anforderungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes in Einklang gebracht werden. Ziel des GKE ist es, Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der verkehrsbezogenen Stromregelung möglichst synergetisch	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
			<p>miteinander zu verknüpfen. Hierzu werden die von den Ländern durchgeführten Maßnahmen zum HWRM, die zusammengefasst im HWRM-Plan dargestellt sind, im Rahmen der Arbeiten des GKE berücksichtigt. In sechs Themenfeldern sind die jeweiligen Hauptziele verankert. Sie umfassen die Bereiche Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, die Verbesserung des Hochwasserschutzes, des Wasserrückhaltes und des Wasserhaushaltes, die Reduzierung der Stoffeinträge, die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse und die Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten und Lebensraumtypen in Gewässer, Ufer und Aue. Weitere Informationen zum Gesamtkonzept Elbe sind über die Homepage einsehbar (https://www.gesamtkonzept-elbe.bund.de/).</p>	
UBHWRMP-0042-5000-0020-0002	<p>Zu Kapitel 2.1.2: Die Einstufung des Hochwassers im EZG der Weißen Elster im Mai 2018 als Sommerhochwasser ist fachlich korrekt. Im Sommer (von April bis September) haben Stauanlagen (in diesem Fall die TS Pirk) häufig andere Stauziele als im Winter. Insofern korrespondiert die Einstufung als Sommer bzw. Winterhochwasser in der Tabelle 2-7 mit den Angaben zu den gewöhnlichen Rückhalteräumen in Tabelle 2-8 und sollte auch in dieser Tabelle beibehalten werden.</p>	<p>Die Forderung wird als Zustimmung zur erfolgten Darstellung im Hochwasserrisikomanagementplan gewertet. Es gibt keinen Anpassungsbedarf.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0042-5000-0020-0003	<p>Zu Kapitel 2.2.2: In diesem Kapitel über die zu erwartenden Folgen des Klimawandels bitten wir um Ergänzung der wichtigen nichtbaulichen Managementmaßnahmen z.B. in folgender Form (unser Änderungsvorschlag in roter Schrift): „Vor dem Hintergrund der ermittelten Änderungsrichtung ist festzustellen, dass der erweiterte Hochwasserrisikomanagement (-schutz) (Schaffung</p>	<p>Die Anmerkungen zum Kapitel 2.2.2 wurden teilweise berücksichtigt und das Kapitel im Hochwasserrisikomanagementplan angepasst.</p>	<p>Anpassung des Satzes in Kapitel 2.2.2: "Vor dem Hintergrund der ermittelten Änderungsrichtung ist festzustellen, dass der erweiterte Hochwasserschutz (Schaffung von Retentionsraum, Verbesserung der Hochwasservorhersage, Überprüfung der Bemessungsansätze u. a. in</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	von Retentionsraum, Verbesserung der Hochwasservorhersage, Überprüfung der Bemessungsansätze u. a. in Verbindung mit der Kommunikation des verbleibenden Risikos und Maßnahmen der Schadensvermeidung und Eigenvorsorge) vor dem Hintergrund des Klimawandels der richtige Weg ist“.		Verbindung mit der Kommunikation des verbleibenden Risikos sowie Maßnahmen der Schadensvermeidung und Eigenvorsorge) vor dem Hintergrund des Klimawandels der richtige Weg ist.“	
UBHWRMP-0042-5000-0020-0004	Zu Kapitel 3.4: Bei dem Verweis auf das Geoportal der BfG sollte darauf hingewiesen werden, dass dort sowohl PFRA als auch die APSFR dargestellt werden, z.B. in folgender Form: „Darüber hinaus sind die Ergebnisse der vorläufigen Risikobewertung und die neu bestimmten Risikogebiete unter https://geoportal.bafg.de/fdmaps2018/ für ganz Deutschland einsehbar.“	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des Textes vorgenommen.	Anpassung des Satzes in Kapitel 3.4: „Darüber hinaus sind die Ergebnisse der vorläufigen Risikobewertung und die neu bestimmten Risikogewässer unter https://geoportal.bafg.de/fdmaps2018/ für ganz Deutschland einsehbar.“	FGG Elbe
UBHWRMP-0042-5000-0020-0005	Zu Kapitel 5.5.2: In den Abbildungen 5-2 bis 5-5 werden jeweils die Fortschritte in den Risikogebieten dargestellt. Die Summe der Risikogebiete in den jeweiligen Koordinierungsräumen müsste dabei eigentlich gleich sein. Tatsächlich ist dies nicht der Fall und sollte noch mal geprüft werden. Fall dies korrekt sein sollte, wäre sicher eine Erklärung hilfreich.	Bei der Prüfung des zu Kapitel 5.5.2 gegebenen Hinweises konnten keine Unstimmigkeiten bei der Anzahl der Risikogebiete in den Koordinierungsräumen festgestellt werden.		FGG Elbe
UBHWRMP-0042-5000-0020-0006	Zu Kapitel 6.2.1: Im Abschnitt „Homogenisierung der Hochwasserabflussreihen im deutschen Einzugsgebiet der Elbe“ ist die Aussage zum Bemessungshochwasserabfluss nicht korrekt. Die Extremwertstatistik ist i. d. R. nicht die einzige Grundlage für die Festlegung eines Bemessungshochwasserabflusses. Da spielen auch weitere Faktoren, wie z. B. die Bemessungsabflüsse/Wasserstände der umliegenden Hochwasserschutzanlagen, technische Machbarkeit oder Wirtschaftlichkeit eine Rolle. Aus diesem Grund haben sich die Elbeländer auf die Formulierung: „Orientierungswert der Länder bei Schutzziel HQ100“ geeinigt. Da sich dies auch im Text widerspiegeln sollte, schlagen wir folgende Anpassung der Formulierung auf S. 115 vor: „Die Extremwertstatistiken (HQT) stellen	Auf Grundlage der Anmerkungen zum Kapitel 6.2.1 wurde eine modifizierte Anpassung des Textes vorgenommen.	Anpassung des Satzes in Kapitel 6.2.1: "Die Extremwertstatistiken (HQT) stellen wichtige hydrologische Basisdaten dar. Sie sind Grundlage für die Festlegung eines Bemessungshochwasserabflusses (BHQ) und Grundlage für eine gleichwertige, länderübergreifende Bemessung von Hochwasserschutzanlagen sowie zur Überprüfung und ggf. Anpassung von Hochwassergefahren- und -risikokarten gemäß EG-HWRM-RL und die Festlegung von Maßnahmen im HWRM-Plan."	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	wichtige hydrologische Basisdaten dar. Sie sind eine Grundlage für die Festlegung eines Bemessungshochwasserabflusses (BHQ) und damit eine Grundlage für eine gleichwertige, länderübergreifende Bemessung von Hochwasserschutzanlagen sowie zur Überprüfung und ggf. Anpassung von Hochwassergefahren- und -risikokarten gemäß EG-HWRM-RL und die Festlegung von Maßnahmen im HWRM-Plan.“			
UBHWRMP-0043-5000-0013-0001	Im Anhang H2 Übersicht der Codierung der Risikogebiete Nr. 332 Risikogebiet Binnenland FGE Elbe Este ist das federführende Bundesland Hamburg. In der Spalte weitere beteiligte Bundesländer sollte Niedersachsen aufgeführt werden, da Niedersachsen auch Anrainer ist.	Der redaktionelle Hinweis ist grundsätzlich richtig, dass Niedersachsen Anrainer der Este ist. Es werden hier jedoch nur beteiligte Bundesländer aufgeführt, sofern in deren Zuständigkeit das jeweilige Gewässer auch ein Risikogewässer darstellt. Da in Niedersachsen die Este kein Risikogewässer ist, wird Niedersachsen hier auch nicht als beteiligtes Bundesland aufgeführt.		Niedersachsen
UBHWRMP-0044-5000-0014-0001	Die Hansestadt Stade unterstützt ausdrücklich die Umsetzung von Maßnahmen der HWRMP.	Zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBHWRMP-0046-5000-0015-0001	betrifft: Hochwasserschutzmaßnahme MN-ID 8259 und 8260 Ortslage Treben / Deichrückverlegung 1. Frage: Wo befindet sich der Verlauf des Deiches ab der vorhandenen Spundwand?	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. Die weitere konkrete Planung und die Umsetzung der Maßnahme ist im Zeitraum von 2022 – 2027 vorgesehen. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen. Hierzu bekommen Betroffene die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, in denen u. a. der Verlauf einer Hochwasserschutzanlage, der Hochwasserschutz während der Baumaßnahme und die Art der Bauausführung erläutert werden.		Thüringen
UBHWRMP-0046-5000-0015-0002	betrifft: Hochwasserschutzmaßnahme MN-ID 8259 und 8260 Ortslage Treben / Deichrückverlegung 2. Frage: - Wie wird der Hochwasserschutz während der Umsetzung der Baumaßnahme gewährleistet?	Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. Die weitere konkrete Planung und die Umsetzung der Maßnahme ist im Zeitraum von 2022 – 2027 vorgesehen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen. Hierzu bekommen Betroffene die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, in denen u. a. der Verlauf einer Hochwasserschutzanlage, der Hochwasserschutz während der Baumaßnahme und die Art der Bauausführung erläutert werden.		
UBHWRMP-0046-5000-0015-0003	betrifft: Hochwasserschutzmaßnahme MN-ID 8259 und 8260 Ortslage Treben / Deichrückverlegung 3. Frage: Wird der Deich wegen des Grundwassers mit einer Spundwand ergänzt?	Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. Die weitere konkrete Planung und die Umsetzung der Maßnahme ist im Zeitraum von 2022 – 2027 vorgesehen. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen. Hierzu bekommen Betroffene die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, in denen u. a. der Verlauf einer Hochwasserschutzanlage, der Hochwasserschutz während der Baumaßnahme und die Art der Bauausführung erläutert werden.		Thüringen
UBHWRMP-0047-5000-0016-0001	Die Gemeinde Amt Neuhaus hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Fortschreibung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Elbe.	Zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBHWRMP-0048-5000-0017-0002	Darüber hinaus teilen wir mit, dass der o.g. Hochwasserrisikomanagementplan und die darin angegebenen Maßnahmen/die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Bereich von Bahnbetriebsanlagen nicht dazu führen darf, dass • die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen erschwert oder gar in Frage gestellt wird; • der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird; • der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird; • Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) die	Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange hat, bei der Konkretisierung der im Hochwasserrisikomanagement-Plan enthaltenen Hochwasserrisikomanagement-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese hierfür nicht bemessen sind;</p> <ul style="list-style-type: none">• Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden. Es ist eine Uferbefestigung nach DB Konzernrichtlinie 836.4102A01 herzustellen.• die Aktivierung/Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände erfolgt;• auf Bahngelände Gewässerschutzstreifen angelegt werden;• Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen;• Etwasige Maßnahmen anderer Beteiligten dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.			
UBHWRMP-0052-5000-0060-0002	<p>Saale: RisikogewässerMN-ID 5540, Maßnahmentyp 31501, Rückhaltebecken Reinstädter Bach. Maßnahme konnte auf Grund fehlender Beschreibung nicht exakt lokalisiert und bewertet werden. Grundsätzlich ist bei der Errichtung eines Rückhaltebeckens am Reinstädter Bach mit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und somit mit Nutzungskonflikten zu rechnen.</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum zweiten Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (TLP HWS) 2022-2027. Der Reinstädter Bach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Die aufgeführte Maßnahme wird im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz nicht enthalten sein.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0053-5000-0018-0002	<p>Im Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans, Anhang H6 – „Tabelle der festgelegten Maßnahmen“ fehlen für die Freie und Hansestadt Hamburg sämtliche Maßnahmen mit der Maßnahmen-Nr. 302 „Festsetzung bzw. Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete und Formulierung von Nutzungsbeschränkungen nach Wasserrecht“ für das Jahr 2021. Im Einzelnen handelt es sich um 6 Risikogewässer. [...] Ich bitte um Ergänzung der fehlenden Maßnahmen</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt. Die benannten Maßnahmen der LAWA-Maßnahmen-Nr. 302 wurden bereits durch Hamburg in der Datenmeldung ergänzt. In der Folge wird der Anhang H6 des HWRM-Plans und ggf. Auswertungen im Plan selbst angepasst.</p>	Anpassung des Anhang H6	Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	mit der Maßnahmen-Nr. 302 in die Anlage H6 des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans.			
UBHWRMP-0053-5000-0018-0004	Weiterhin bitte ich um Anpassung der hieraus getätigten Auswertungen, wie beispielsweise der Darstellung in Kap. 6.2.2, Tab. 6-6 „Maßnahmenfortschritte in Risikogebieten im EU-Aspekt „Vermeidung“, S.120 des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans.	Dem Hinweis folgend wurde eine Überprüfung und Anpassung der Tabelle 6-6 vorgenommen.	Anpassung der Daten in Tabelle 6-6 aufgrund angepasster Maßnahmendaten	FGG Elbe
UBHWRMP-0053-5000-0019-0002	Im Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplan, Anhang H6 – „Tabelle der festgelegten Maßnahmen“ fehlen für die Freie und Hansestadt Hamburg sämtliche Maßnahmen mit der Maßnahmen-Nr. 302 „Festsetzung bzw. Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete und Formulierung von Nutzungsbeschränkungen nach Wasserrecht“, Maßnahmenart M21 für das Jahr 2021. Genauerer siehe Teil der Stellungnahme zu Anhang H6. Ich bitte um Prüfung und ggf. Anpassung der Auswertungen, die auf der Grundlage der Daten in Anhang H6 für Maßnahmen-Nr. 302 für 2021 erfolgt sind, wie beispielsweise in Tab. 6-6 „Maßnahmenfortschritte in Risikogebieten im EU-Aspekt „Vermeidung“, S.120 des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans.	Dem Hinweis folgend wurde eine Prüfung und Anpassung des Anhangs und der Tabelle vorgenommen.	Anpassung der Daten des Anhangs H6 und in Tabelle 6-6 aufgrund angepasster Maßnahmendaten	FGG Elbe
UBHWRMP-0055-5000-0144-0001	Das Landesprogramm Hochwasserschutz vor dem Hintergrund der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU gibt konkrete Arbeitsschritte zur Verringerung der Hochwasserrisiken und deren Folgen vor. Die dargestellten Maßnahmen dienen der Vermeidung, dem Schutz und der Vorsorge von nachteiligen Hochwasserfolgen. Dazu sind verschiedene Handlungsbereiche festgelegt. Auch hier erfolgt die Fortschreibung des ersten Programmes von 2015 bis 2021 bei dem wir bereits beteiligt waren. Dies betrifft den Bereich der Flächenvorsorge durch die Festsetzung bzw. die vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung, in denen Ge- und Verbote festgelegt werden, die zu erheblichen	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027 (TLP-HWS). Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Nutzungseinschränkungen der Flächen führen können, welche in das Bewirtschaftungskonzept der Betriebe eingreifen. Im Rahmen des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung erfolgt bereits die Beteiligung unserer Behörde.			
UBHWRMP-0055-5000-0144-0002	<p>Als nächster Handlungsbereich ist der natürliche Wasserrückhalt in Gewässern und in der Fläche zu nennen. Dazu zählen u. a. Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch Gewässer- und Auenrenaturierung wie auch Untersuchungen zur Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsflächen bzw. die Aufstellung eines Retentionsraumkatasters und Maßnahmen zur Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen wie die Rückverlegung von Deichen. Hierunter fallen u. a. die Maßnahmen in der Unstrut- und in der Geraaue, welche im Nationalen Hochwasserschutzprogramm des Bundes aufgenommen sind. Da hier landwirtschaftliche Nutzflächen in Größenordnungen betroffen sein werden, ist die frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben sowie unserer Behörde notwendig.</p> <p>Der auf Seite 47 des Programms angeführten Umwandlung von Acker- in Grünland als Eingriff in betriebliche Strukturen stimmen wir generell nur im Einzelfall nach erfolgtem Einverständnis der Bewirtschafter (und Eigentümer) zu. Zu diesem Handlungsbereich gehören ebenfalls Informations- und Beratungsmaßnahmen zur standortgerechten Land- und Forstwirtschaft landesweit sowie die Förderung einer angepasster Landwirtschaft und konservierenden Bodenbewirtschaftung zur Risikominimierung, welche wir ausdrücklich begrüßen.</p>	<p>Die weitere konkrete Planung und die Umsetzung der Maßnahme ist im Zeitraum von 2022 – 2027 vorgesehen. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen. Hierzu bekommen Betroffene die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, in denen u. a. der Verlauf einer Hochwasserschutzanlage, der Hochwasserschutz während der Baumaßnahme und die Art der Bauausführung erläutert werden.</p> <p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0055-5000-0144-0003	Ein weiterer Handlungsbereich sind Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wie der Bau von Deichen sowie des Gewässerausbaus zur Verbesserung des Abflussvermögens. Auch die Erstellung / Aktualisierung von Gewässerunterhaltungsplänen gehört dazu, bei der	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den integralen Hochwasserschutzkonzepten handelt es sich um konzeptionelle Planungen der Wasserwirtschaft. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Träger öffentlicher Belange hierzu ist nicht vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der Planung/Genehmigung von Projekte aus</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	wir bereits beteiligt werden. Zum Handlungsbereich Intergrale Hochwasserschutzkonzepte zählt deren Aufstellung bzw. Fortschreibung, bei denen wir an dieser Stelle eine Beteiligung einfordern.	den integralen Hochwasserschutzkonzepten haben Betroffene die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen und Einwendungen einzubringen.		
UBHWRMP-0055-5000-0144-0004	Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass jegliche Vorhaben und Maßnahmen in beiden Programmen vor ihrer Realisierung durch den Vorhabenträger mit den betroffenen Flächennutzern sowie dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42 als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur abzustimmen sind. Einwendungen der Landwirtschaftsbetriebe und des Berufsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den in den Übersichten angeführten Maßnahmen bei beiden Programmen sind bei weiteren Planungen und Maßnahmenumsetzungen zu berücksichtigen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0070-5000-0128-0001	Wurden im Schreiben keine Aussagen zum LP HWS getroffen.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0080-5000-0062-0001	Aufstellung bzw. Fortschreibung der integralen Hochwasserschutzkonzepte (ID 6115, 5760, 6141, 6048, 5154, 5487, 5506, 6160)	Vielen Dank für die Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Maßnahmen mit der ID 6115 & 6141: Diese Maßnahmen werden im zweiten Landesprogramm enthalten sein. Die Maßnahmen mit den IDs 5760, 6048, 5154, 5487, 5506, 6160 werden nicht im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten sein. Hier fehlt eine eindeutige Absichtserklärung der betroffenen Gemeinden.		Thüringen
UBHWRMP-0080-5000-0062-0002	Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts im und am Gewässer: MN-ID:6123, 6124, 6146, 6147, Orla, Maßnahme noch nicht umgesetzt	Die Maßnahmen mit den IDs 6123, 6124, 6146 und 6147 werden im zweiten Landesprogramm enthalten sein.		Thüringen
UBHWRMP-0080-5000-0062-0004	Neue Maßnahme Neubau/Erweiterung einer HWS-Anlage Typ 317_02, Orla: OL Rehmen (Gemeinde Oppurg) Neubau Orla-Brücke "Am Berg" Aufnahme in LP HWS, Maßnahme war zum Zeitpunkt der Abfrage Anfang 2020 noch nicht prioritär und sollte zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.	Die Maßnahme konnte nicht in das zweite Landesprogramm Hochwasserschutz aufgenommen werden. Laut Maßnahmenbezeichnung handelt es sich hier um den Neubau einer Brücke ohne erkennbare Verbesserung des Hochwasserschutzes.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0080-5000-0062-0005	Neue Maßnahme: Neubau/Erweiterung einer HWS-Anlage Typ 317_02 Kotschau/Gräfendorfer Bach: OL Krölpa im Bereich Pößneckerstraße bis Bahnlinie (Raniserstraße) Aufnahme in LP HWS, als Lückenschluss, da sich diese Maßnahme unmittelbar oberhalb des Mündungsbereich in die Kotschau befindet.	Die Maßnahme konnte nicht in das zweite Landesprogramm Hochwasserschutz aufgenommen werden. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen
UBHWRMP-0080-5000-0062-0006	ID 6059, Einsatz mobiler HWS-Systeme: Maßnahme ist im LP fortzuschreiben, da noch nicht durch Kommune umgesetzt und Bestandteil des HWSK Orla/Kotschau von 2010 ist.	Die Maßnahme mit der ID 6058 wird nicht im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten sein. Hier fehlt eine eindeutige Absichtserklärung der betroffenen Gemeinde, die Umsetzung durch den GUV vornehmen zu lassen. Zudem hat sich die Gemeinde selbst nicht zur Umsetzung der Maßnahme bekannt.		Thüringen
UBHWRMP-0080-5000-0062-0007	Gegenwärtig ist beabsichtigt, dass die Maßnahmenumsetzung generell durch den GUV OSO erfolgen sollen. Für die Jahre 2022/23 ist die Umsetzung der MN-ID 12340 (317_02) in der Gemeinde Dreitzsch geplant.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0080-5000-0062-0009	MN ID 6058 Neubau/Erweiterung einer Hochwasserschutzanlage: Maßnahme ist im LP fortzuschreiben, da noch nicht durch Kommune umgesetzt und Bestandteil des HWSK Orla/Kotschau von 2010	Die Maßnahme mit der ID 6058 wird nicht im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten sein. Hier fehlt eine eindeutige Absichtserklärung der betroffenen Gemeinde, die Umsetzung durch den GUV vornehmen zu lassen. Zudem hat sich die Gemeinde selbst nicht zur Umsetzung der Maßnahme bekannt.		Thüringen
UBHWRMP-0088-5000-0030-0001	Baumaßnahmen in den Gewässern und Auen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken und im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2002) und dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG).	In den folgenden Planungsebenen insbesondere in der Regionalen Maßnahmenplanung sowie bei der Umsetzungen von Baumaßnahmen werden die Belange des Denkmalschutzes beachtet. Bei baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren. In nach Paragraph 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind Baumaßnahmen (mit Ausnahmen zum Beispiel beim Hochwasserschutz) grundsätzlich untersagt.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0088-5000-0030-0002	Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) Im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	Bei baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren und vor Baubeginn oder baubegleitend wird regelmäßig eine archäologische Bauerkundung beauftragt.		Brandenburg
UBHWRMP-0088-5000-0030-0003	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) ist zu beteiligen damit die Einbeziehung der Belange der Bodendenkmalpflege In allen Phasen der Planung zu den o. g. Vorhaben gewährleistet ist.	Das BLDAM wird standardmäßig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Vorhabenplanung einbezogen.		Brandenburg
UBHWRMP-0119-5000-0022-0001	MŽP weist jedoch deutlich darauf hin, dass bei der Umsetzung der im Konzept vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen (in allen koordinierten Gebieten, die an die Tschechische Republik angrenzen), insbesondere vor dem Beginn der Realisierung der Projekte, die auf den vorgeschlagenen Maßnahmen basieren werden, weiter genau nach der SUP-Richtlinie und nach der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der nachträglichen Fassung (UVP-Richtlinie) in solcher Weise gehandelt werden muss, damit die eventuellen Auswirkungen auf die Umwelt und auf	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Genehmigungen auf Landesebene werden alle Betroffenen gemäß der rechtlichen Vorgaben beteiligt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	die öffentliche Gesundheit sowie auf die Gegenstände des Schutzes und der Integrität der im europäischen Sinne wichtigen Standorte und des Systems der Vogelgebiete Natura 2000, auch im Gebiet der Tschechischen Republik ausgeschlossen oder minimiert werden.			
UBHWRMP-0119-5000-0022-0002	MŽP erwartet in der nächsten Phase, dass weitere Informationen während des Zulassungsverfahrens für das Konzept einschl. der endgültigen und genehmigten Form des Konzeptes gesendet werden; MŽP erwartet auch Benachrichtigung über die eventuellen Entwürfe, die auf der Grundlage des genehmigten Konzeptes zugestimmt wurden und einen signifikanten Einfluss auf das Gebiet der Tschechischen Republik haben könnten.	Die Beteiligung an den für CZ relevanten Verfahren erfolgt gemäß der rechtlichen Vorgaben in Deutschland.		FGG Elbe
UBHWRMP-0121-5000-0023-0001	1. Die naturnahe Gestaltung von bestehenden und noch zu schaffenden Rückhalteräumen in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzverbandsvertretern.	Die zuständigen Behörden pflegen einen regelmäßigen Austausch mit den Naturschutzverbandsvertretern unter anderem in dem hierfür eingerichteten "Arbeitskreis zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Hamburg". Anregungen z. B. zur naturnahen Gestaltung von Planungen können hier sehr gut eingebracht werden.		Hamburg
UBHWRMP-0121-5000-0023-0002	2. Eine enge Verzahnung von WRRL, ggf. FFH-RL und HWRM-RL, um Synergien frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen prioritär zu verfolgen.	Zuständig sowohl für die WRRL, die FFH-RL, als auch für die HWRM-RL in Hamburg ist die BUKEA. Sie hat für die Bearbeitung der WRRL und der HWRM-RL den "Arbeitskreis zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Hamburg" eingerichtet. Ziel des Arbeitskreises ist es unter anderem, Synergien zwischen den Richtlinien zu identifizieren, um diese in der jeweiligen Maßnahmenplanung berücksichtigen zu können.		Hamburg
UBHWRMP-0121-5000-0023-0003	3. Die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der WRRL bei der Planung von Maßnahmen zur Umsetzung der HWRM-RL, insbesondere den technischen Hochwasserschutzmaßnahmen.	Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot werden auch bei Maßnahmen der HWRM-RL berücksichtigt.		Hamburg
UBHWRMP-0121-5000-0023-0004	4. Verbesserungen in der Regenwasserbewirtschaftung, um Hochwasserrisiken zu reduzieren und gleichzeitig	Die Regenwasserbewirtschaftung ist eine wichtige Aufgabe der Wasserwirtschaft. Aus diesem Grund hat die BUKEA eine Leitstelle (RISA-Leitstelle) eingerichtet, die in		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	die Gewässerökologie zu entlasten. Beispiele: Maßnahmen zu Rückhalt und Reinigung von Regenwasser von versiegelten Verkehrsflächen reduzieren auch den hydraulischen Stress im Gewässer sowie den Eintrag an Schadstoffen.	Zusammenarbeit mit HamburgWasser unter anderem die Verbesserung der Regenwasserbewirtschaftung in Hamburg zum Ziel hat.		
UBHWRMP-0121-5000-0023-0005	5. Eine deutliche Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung zur Umsetzung der HWRM-RL.	Die Aufgaben aus der HWRM-RL werden gemeinschaftlich in der FGG-Elbe bearbeitet. So auch die Öffentlichkeitsarbeit. Diese erfolgt regelmäßig durch Veröffentlichungen im Internet und über öffentliche Informationsveranstaltungen. Zusätzlich werden konkretisierende Informationen für Hamburg auf den Internetseiten der BUKEA zur Verfügung gestellt. Eine weitere Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit wird angestrebt und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.		Hamburg
UBHWRMP-0121-5000-0023-0007	5. ... Außerdem eine klare Kommunikation der Ziele der HWRM-RL und WRRL, der zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen sowie der bei den WRRL-Maßnahmen bereits erfolgten Berücksichtigung der Belange des Hochwasserrisikomanagements in Konfliktfällen. Beispiel: Durch den Einbau von Kies und Holz wird die Rauigkeit im Gewässer erhöht und der Wasserspiegel steigt. Um die Situation im Hochwasserfall zu berücksichtigen, werden Einbauten unterhalb der Mittelwasserlinie eingebaut, der Hochwasserquerschnitt darüber bleibt frei. So können ökologische Aufwertungen mit nur minimalen Effekten auf die Wasserspiegellage umgesetzt werden.	Die Ziele des HWRM sind umfassend im HWRM-Plan beschrieben. Insgesamt zielt die HWRM-RL darauf, die Risiken durch Hochwasser von Zyklus zu Zyklus zu verringern. Die Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen des HWRM tragen hierzu bei. Die Berücksichtigung der Ziele der WRRL ist hierbei obligatorisch.		Hamburg
UBHWRMP-0121-5000-0023-0008	6. Bei Ermittlung der Kosten-Effizienz / Kosten-Wirksamkeit von Maßnahmen die Mitbetrachtung der zusätzlichen Aufwendungen, die für Ausgleich bzw. Verbesserung der ökologischen Bedingungen anfallen würden, wenn bei einer HWS-Maßnahme eine Variante mit negativen Auswirkungen auf die Ökologie gewählt würde.	Teil von Kosten-Wirksamkeitsanalysen sind regelhaft auch die Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen.		Hamburg
UBHWRMP-0121-5000-0023-0009	7. Von einer Bebauung in hochwassergefährdeten Gebieten bzw. ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich abzusehen. Dies wird in	Das WHG regelt in §78 die Möglichkeiten und die Grenzen einer Bebauung in ÜSG umfassend. Die zuständigen Behörden achten in den Beteiligungsprozessen auf die Einhaltung dieser Schutzvorschriften.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Anhang_H5_Fortschritt_Zielerreichung bereits wie folgt rückblickend bewertet: „Die Siedlungstätigkeit wurde in diesen Gebieten deutlich eingeschränkt, neue Bauwerke dürfen i. d. R. nicht errichtet werden. Eine Zunahme neuer Risiken (Siedlungen, Infrastruktur) wird dadurch vermieden. Zusätzlich wird einem weiteren Verlust von Retentionsflächen vorgebeugt. Damit können künftige Risiken durch eine Abflussverschärfung unterhalb vermieden werden. Insgesamt werden positive Wirkungen hinsichtlich der Minderung des hochwasserbedingten Schadenspotenzials erzielt“ (S. 34) In Einzelfällen wurden jedoch Bebauungen im ÜSG, z.B. an der Wandse, vorgesehen. Hier ist wichtig bereits im Vorfeld von Planungen klare Vorgaben zu machen, dass diese vollständig ausgespart werden sollten.</p>			
UBHWRMP-0121-5000-0023-0010	<p>8. An vielen kleinen Fließgewässern finden sich Wanderwege im direkten Umfeld. Diese sind in der Regel so ausgestaltet, dass sie bei Hochwasser nicht überschwemmt werden. Der ökologisch wertvolle Übergangsbereich zwischen Gewässer und Land ist damit räumlich häufig sehr eingeschränkt. Hier ist verstärkt zu prüfen, ob in Teilabschnitten Wege so umgelegt werden können, dass eine Auenentwicklung, die gleichzeitig auch der Minderung des Hochwasserrisikos dienen kann, stattfinden kann. Zu diesem Zweck und auch grundsätzlich sollten verstärkt Flächen im Umfeld von Gewässern erworben und für die Gewässerentwicklung und zur Erhöhung des Rückhaltevolumens zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die zuständigen Behörden prüfen Projektbezogen und im Einzelfall den Ankauf notwendiger Flächen.</p>		Hamburg
UBHWRMP-0123-5000-0024-0001	<p>Aufnahme des Hochwasserschutzes der Culmitzsch/Hochwasserschutz Weiße Elster in das Landesprogramm. Bereits in der Vergangenheit wurde mehrfach versucht die Culmitzsch(ehemals Pötschbach) als Risikogewässer einstufen zu lassen. Unabhängig davon stellt für uns dieses Gewässer eine erhebliche Gefährdung dar. Dies zeigt sich auch in dem Schadenspotential welches beim Hochwasser 2013 durch die tatsächlich entstandenen Schäden eindrucksvoll bestätigt</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (LP HWS) 2022-2027. Die Kulisse der Thüringer Gewässerabschnitte mit einem erhöhten Hochwasserrisiko (Risikogebiete bzw. Risikogewässer) wurden erstmals am 22. Dezember 2011 veröffentlicht. Eine Überprüfung und Aktualisierung findet alle 6 Jahre, zuletzt zum 22. Dezember 2018 statt. Sowohl die erstmalige Veröffentlichung als auch die Überprüfung und Aktualisierung erfolgte nach einer</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>wurde. Die Definition des Risikogewässers wäre demnach zu überarbeiten und die Culmitzsch zukünftig als Risikogewässer einzustufen. Bei einem Ereignis größer HQ 20 der Weißen Elster kann die Culmitzsch nicht mehr abfließen und es erfolgt ein Einstau des Stadtgebietes mit erheblichen Schadenspotential. Es macht daher Sinn die von Freistaat Thüringen geplante Maßnahme 8321-317-02 mit einer Hochwasserschutzmaßnahme an der Culmitzsch zu kombinieren. Die planerische Vorbereitung bis zur Vorplanung ist bereits erfolgt. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Weißen Elster ohne Betrachtung des Mündungsbereiches der Culmitzsch/Überleitung der Culmitzsch in die Weiße Elster als Hochwasserentlastung vor der Ortslage Berga/Elster, macht keinen Sinn hinsichtlich einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt Berga/Elster. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten können von der Kommune ohne eine Zuwendung nicht getragen werden. Es ist somit zwingend notwendig für die Stadt Berga/Elster eine Fördermöglichkeit zur gemeinsamen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen zu schaffen. Nur so könnte ein sinnvolles und wirtschaftlich vertretbares Ergebnis geschaffen werden. Es wird daher beantragt die kommunale Hochwasserschutzmaßnahme Culmitzsch/Landesmaßnahme Weiße Elster als gemeinsames Projekt in das Landesprogramm aufzunehmen.</p>	<p>festgelegten Methodik. Derzeit findet eine Überprüfung dieser Methodik statt. Die Anmerkungen zur Einstufung der Culmitzsch werden bei der nächsten Überprüfung der Bewertung des Hochwasserrisikos der Thüringer Gewässer berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden voraussichtlich im Dezember 2024 veröffentlicht. Bei der Culmitzsch handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung, das derzeit nicht als Hochwasserrisikogebiet eingestuft ist. Im TLP HWS sind nur Maßnahmen für den Hochwasserschutz enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Deshalb kann die von Ihnen geplante Maßnahme nicht in das zweite Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		
UBHWRMP-0123-5000-0024-0002	<p>Weiterhin sind in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der fortschreitenden Sanierungen der ehemaligen industriellen Absetzanlagen Culmitzsch und Trünzig der Wismut zu betrachten. Ebenfalls wäre konsequenterweise für diesen Bereich eine Aufstellung / Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzeptes auch für den kommunalen Teil in das Landesprogramm</p>	<p>Im TLP HWS sind nur Maßnahmen für den Hochwasserschutz enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Deshalb kann die Aufstellung/Fortschreibung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für die Culmitzsch nicht in das zweite Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz aufgenommen werden.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	aufzunehmen und die Ergebnisse der Vorplanung des Hochwasserschutzes „Weiße Elster“ in die weiteren Konzepte einfließen zu lassen. Es ist darüber hinaus erforderlich die Überschwemmungsgebietsausweisung an der Weißen Elster im Bereich Berga/Elster an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und eine entsprechende Fortschreibung durchzuführen.	Die Festsetzung eines neuen Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster erfolgt, sobald die hierfür notwendigen fachtechnisch geprüften Daten vorliegen.		
UBHWRMP-0123-5000-0024-0003	Die derzeit vorhandenen Hochwasser-Risiko- und Gefahrenkarten stellen eine gute Grundlage für die Hochwasserabwehr dar. Leider sind diese so ungenau, dass sie für konkrete ortsbezogene Maßnahmen nicht geeignet sind. Die Pläne sind zu aktualisieren und der Detaillierungsgrad deutlich zu erhöhen. In der konkreten Hochwasserabwehr sind weitere Anpassungen im Katastrophenschutz, insbesondere in der KatSVO notwendig. Dies betrifft insbesondere die Vorhaltung zusätzlicher Ausstattung zur Bekämpfung von Wassergefahren, die als Rückfallebene vorhanden sein sollten.	Die Hochwassergefahren- und -risikokarten sind im Web-Kartendienst des TLUBN nur bis zu einem bestimmten Maßstab einzusehen. Über den vom TLUBN intern bereitgestellten Kartendienst Cadenza können die Karten ebenfalls eingesehen werden. Für eine maßstabsunabhängige Sichtbarkeit, nehmen sie bitte direkt Kontakt mit dem TLUBN auf (poststelle@tlubn.thuringen.de). Soweit geprüft und vorhanden sind im Cadenza nach einer entsprechenden Freigabe auch die Ergebnisse aus den hydraulischen Berechnungen einsehbar.		Thüringen
UBHWRMP-0123-5000-0024-0004	Prognosedienst der HNZ ist zu erweitern. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung des Pegel- und Niederschlagsmessnetzes. Ziel sollte es sein, dadurch auch eine kleinräumige Prognose für Sturzfluten und Starkregenfälle erstellen zu können. Es könnte ähnlich der Hochwasserfrühwarnung der Landeshochwasserzentrale Sachsen gestaltet werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Alarm- und Meldeordnung wären diesbezüglich anzupassen.	Eine Ausweitung des Niederschlags- oder Pegelmessnetz ist keine zwingende Voraussetzung für den Prognosedienst. Das Modellinstrumentarium lässt auch eine Prognose für unbeobachtete Standorte zu, die dann aber mit noch größerer Unsicherheit behaftet wäre. Problematisch bei der kleinräumigen Prognose von Sturzflut und Starkregenfällen ist ohnehin der Dateneingang vom DWD. Die derzeitige numerische Niederschlagsvorhersage bildet derartige Ereignisse nicht ab. Derzeit laufen zur Verbesserung der Warnungen zahlreiche Aktivitäten auf Bundesebene.		Thüringen
UBHWRMP-0123-5000-0024-0005	Ebenfalls sinnvoll wäre es, die flächendeckend gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände in die Aufgaben der aktiven Hochwasserabwehr einzubinden. Der Gewässerunterhaltungsverband könnte auch ein kompetenter Partner in der aktiven Hochwasserabwehr sein und bestimmte Vorhaltungen von Ausstattungen zur Hochwasserabwehr betreiben.	Die Zuständigkeit für Hochwasserabwehr und die Organisation des Wasserwehrdienstes liegt bei den Gemeinden. Die flächendeckend gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände können lediglich eine beratende Funktion übernehmen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0123-5000-0024-0006	<p>Mittlerweile ist der Prozess der flächendeckenden Aufstellung von Wasserwehren in Thüringen angelaufen. Für den Wasserwehrdienst ist eine spezielle Ausbildung für die Führungskräfte notwendig. Sinnvollerweise sollten dafür die Möglichkeiten der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz genutzt werden. Ebenfalls sollte eine Verstetigung der Fortbildung der Angehörigen des Wasserwehrdienstes organisiert werden. Die derzeit angebotenen Grundkurse sind eine gute Basis und sollten durch eine Auffrischung des Wissens oder/und Fortbildungen zu speziellen Themen ergänzt werden. Dabei sollte die Kostenstruktur für die derzeit von der DWA als Dienstleister angebotenen Kurse überdacht werden. Der Schulungsbedarf in der notwendigen Breite der Mitglieder der Wasserwehr so von den Kommunen nicht finanzierbar. Eine Angliederung dieser Aufgabe an die TLFKS unter gleichen Bedingungen wie Feuerwehrausbildungen wäre wünschenswert. Gemeint sind dabei die Kostenneutralität für die Aus- und Fortbildung für die Aufgabenträger sowie die Erstattung entstehender Lohnausfälle an die Arbeitgeber der Schulungsteilnehmer.</p>	<p>Derzeit wird an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz ein Hochwasserschulungszentrum aufgebaut. Ab 2022 werden die Schulungen für die Einsatzkräfte der Wasserwehrdienste mit einer eigenen Fachlehrerstelle von dort organisiert. Nähere Informationen hierzu werden im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden sein. Die Bedingungen für die Einsatzkräfte bei der Teilnahme an den Schulungen werden derzeit im Thüringer Innenministerium geprüft.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0125-5000-0087-0001	<p>Allgemein stellen wir zunächst fest, dass die Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oftmals nicht auf das Gewässersystem im Freistaat Thüringen passt und dadurch insbes. der ländliche Raum benachteiligt wird. Wir bitten darum, entsprechende Verbesserungen der Hochwasserschutzfunktion seitens des Landes vorzunehmen.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz TLP HWS 2022-2027. Die Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie erfolgt nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Darüber hinaus haben sich die Bundesländer zu einer deutschlandweit einheitlichen Vorgehensweise bei der Umsetzung dieser Richtlinie verständigt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0125-5000-0087-0002	<p>Nun zur Lage der Stadt Leutenberg im Speziellen: Die Stadt Leutenberg befindet sich - v.a. aufgrund der mit dem Atomausstieg und der Energiewende einhergehenden fehlenden Gewerbesteuerzahlungen und der fehlenden Einsicht in die Notwendigkeit einer</p>	<p>Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist an Gewässern zweiter Ordnung grundsätzlich die Gemeinde und an Gewässer erster Ordnung das Land zuständig. In Thüringen sind eine Vielzahl von Gemeinden und Städten</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Gemeindegebietsreform seitens unseres einzig sinnvollen Partners - seit 2012 in der Haushaltssicherung. Unsere Kernstadt erstreckt sich über mehrere Täler und ist von (bewaldeten) Bergen umgeben. Mehrere Bäche sowie die Sormitz prägen das Stadtbild. Das bedeutet, dass in jedem Frühjahr und bei Schadensereignissen von allen Seiten Oberflächenwasser einströmt. Technische Anlagen, die das Wasser in einzelnen Fällen, etwa im Ilmbach oder im Lemnitzbach, zeitlich verzögern, gibt es nicht. Im Zuge der Beseitigung der Hochwasserschäden von 2013 sind in Leutenberg zahlreiche Brückenbauwerke erneuert worden. Dabei wurden zumeist größere „Durchlässe“ geschaffen (obwohl diese so klein wie möglich dimensioniert worden sind), als dies zuvor der Fall war. Das wird im Fall des nächsten Schadensereignisses - möge es noch fern sein - unweigerlich dazu führen, dass künftig schneller und mehr Wasser in die Kernstadt strömt und dort größere Schäden verursacht als bisher. Aufgrund unserer finanziellen Situation war es bisher und ist es uns auch künftig sehr wahrscheinlich nicht möglich, uns darauf einzustellen, geschweige denn Untersuchungen anstellen zu lassen, Planungen vorzunehmen oder gar baulich tätig zu werden, um uns für diesen Fall optimal oder gar bestmöglich zu wappnen. Wir sind u.E. weder im Bereich Hochwasserschutz, noch mit Blick auf die städtebauliche Entwicklung und auch nicht hinsichtlich der Bekämpfung von Hochwassergefahren oder der Hochwasservorsorge „up todate“. Konkrete Vorschläge für die Fortschreibung des Landesprogramms Hochwasserschutz können wir zum aktuellen Zeitpunkt leider nicht machen, bitten aber darum, dass das Land Thüringen die Situation bei uns vor Ort in Augenschein nimmt und der Stadt Leutenberg Hilfestellung gibt, um künftige Maßnahmen und mögliche, bestenfalls geförderte Verbesserungen in puncto Hochwasserschutz abzuleiten. Wir benötigen dahingehend weitreichende Unterstützung.</p>	<p>bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser von Überflutungen betroffen. Hieraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Hochwasserschutzprojekten, welcher personell und finanziell abgedeckt werden muss. Das erfordert eine Begrenzung der möglichen Projekte.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen.</p> <p>Die Sormitz, der Ilmbach und der Lemnitzbach sind derzeit keine ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p> <p>Ansprechpartner für alle Fragen zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Starkregenvorsorge ist die Thüringer Aufbaubank.</p> <p>Auf der Homepage „AKTION FLUSS - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ https://aktion-fluss.de/ finden Sie weitere Hinweise zum Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Wenn Sie sich auf der Homepage „AKTION FLUSS - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ https://aktion-fluss.de/ für den News-Service eintragen, werden Sie automatisch informiert, sobald es Neuigkeiten im Bereich Hochwasser- und Gewässerschutz gibt.</p> <p>Die Anmerkungen führen zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Wir bitten zudem darum, von Ihnen hinsichtlich der Überarbeitung der Fortschreibung des Landesprogramms auf dem Laufenden gehalten zu werden.</p>			
UBHWRMP-0134-5000-0025-0001	<p>im Rahmen der Prüfung der Unterlagen zum Landesprogramm Hochwasserschutz haben wir als unmittelbare Anrainer der Ilm als Gewässer 1. Ordnung die Berücksichtigung der Situation an Ilmbrücke Kromsdorf (am Sportplatz) vermisst. Die Öffentlichkeit als auch die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße hat die Erwartungshaltung an die zuständigen Stellen, dass dieses tatsächliche Problem erfasst und benannt wird und in der Folge auch als Einzelmaßnahme im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms gelistet wird.</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum zweiten Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (TLP HWS) 2022-2027. Die Ilm ist ein Gewässer erster Ordnung sowie ein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. In Thüringen sind eine Vielzahl von Gemeinden und Städten bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser von Überflutungen betroffen. Hieraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Hochwasserschutzprojekten, welcher personell und finanziell abgedeckt werden muss. Das erfordert eine Begrenzung der möglichen Projekte. Nach Einschätzung des TLUBN erreichte das angesprochene Vorhaben die notwendigen Kriterien zur Aufnahme in das zweite Landesprogramm Hochwasserschutz nicht und ist daher nicht darin enthalten. Eine Überprüfung der Aufnahme erfolgt im Zuge der Aufstellung des dritten Landesprogramms Hochwasserschutz auf Grundlage der fertiggestellten integralen Hochwasserschutzkonzepte.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0137-5000-0061-0001	<p>Auch bei dieser Anhörung ist es nicht möglich, die Betroffenheit auf Kommunen- oder auch auf Landesebene übersichtlich und zusammengefasst diese separat herauszuziehen. Bei der Trinkwasserversorgung stellten wir an den Grundwasserentnahmen in den letzten 15 Jahren kontinuierlich sinkende und minimalste verbleibende Nitratwerte fest. Die benannten Einträge aus unseren Kläranlagen der Stoffe Imidacloprid konnten wir nicht feststellen und können dies auch nicht bestätigen.</p>	<p>Vielen Dank für die Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Im Landesprogramm Gewässerschutz wurden im Kapitel 2 die Grundlagen des Gewässerschutzes und die Bewertungsergebnisse der Wasserkörper in Übersichten, Karten und Grafiken dargestellt. Ebenso wurden die geplanten Aktivitäten im Gewässerschutz in „Handlungsbereiche“ untergliedert und entsprechende Erläuterungen dazu in Kap. 3 gegeben. Im Maßnahmenteil finden sich die geplanten Maßnahmen ebenfalls nach Handlungsbereichen gegliedert wieder und zu den Maßnahmen sind jeweils die für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Stellen benannt, wo dieses bekannt war. Daraus lässt sich die Betroffenheit ablesen. Änderungen an den Dokumenten wurden aufgrund der Stellungnahme nicht vorgenommen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Deutschlandweit wurden in einer Studie zur Belastung von Kläranlagen-Abläufen mit Bioziden für Imidacloprid in Kläranlagen-Abläufen Werte oberhalb der Umweltqualitätsnorm nachgewiesen (Quelle: Umweltbundesamt: 169/2000 „Belastung der Umwelt mit Bioziden realistischer erfassen – Schwerpunkt Einträge über Kläranlagen“). In Thüringen wurde neben der Fortsetzung der Untersuchungen im Rahmen der Gewässerüberwachung auch eine Maßnahme zur Aufklärung der Belastung der Gewässer mit Imidacloprid ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen.		
UBHWRMP-0137-5000-0061-0002	Im Bereich des Hochwasserschutzes wird den Wasserwehren eine hohe Verantwortung angetragen. Da bereits die Ausstattung der Feuerwehren personelle Probleme bereitet und diese in der Vergangenheit im Hochwasserfall ohnehin im Einsatz waren, sollte man diese Zusammenarbeit vereinfachen und die Förderungen der Wasserwehren auch den Feuerwehren zusätzlich gewähren.	Nach § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) müssen alle Gemeinden, die erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind, einen Wasserwehrdienst einrichten und die erforderlichen Hilfsmittel bereithalten. Der Wasserwehrdienst kann durch die Gemeinde sowohl durch Übertragung an die örtliche Feuerwehr per Satzung organisiert werden, dies ist insbesondere in kleinen/mittleren Gemeinden oftmals ein sinnvolles Vorgehen, oder als eigenständige Wasserwehr aufgebaut werden. Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz fördert die Erstausrüstung der Wasserwehrdienste unabhängig davon, ob die Aufgabe an die örtliche Feuerwehr übertragen wurde oder die Wasserwehr als eigenständige Einheit aufgebaut wurde.		Thüringen
UBHWRMP-0138-5000-0026-0001	Aktuell verbleibt die Vorsorge für Starkregenereignisse bei den Kommunen. Im Landesprogramm wird durch das Land nur mit Leitfaden und Vorschlag der Förderung usw. von Maßnahmen unterstützt. Eine Unterstützung der Gemeinden im Hochwasserfall (ohne Ausrufung des Katastrophenfalls) durch das Land wäre wünschenswert, wurde aber nicht dargestellt. Auch die laufenden Kosten bei der Gründung einer Wasserwehr sollten vom Land anteilig mitgetragen werden. Aktuell wird nur die Erstausrüstung gefördert.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0139-5000-0027-0001	Im Entwurf zum Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 sind unter Punkt 1 Integrale Hochwasserschutzkonzepte zwei	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmen der Gemeinde Amt Wachsenburg am Risikogewässer Wipfra mit der MN-ID 11982 Amt Wachsenburg (OTEischleben) und MN-ID 6762 Amt Wachsenburg (OT Kirchheim) angemeldet. Die Gemeinde Amt Wachsenburg hält an diesen Maßnahmen fest, es macht aber nur Sinn wenn die Betrachtung übergreifend auf andere Gemeinden mit betrachtet wird.</p> <p>Maßnahme 1: Amt Wachsenburg OT Eischleben Wipfra MN-ID 11982 Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes Kostenschätzung ca. 20.000,00 € netto Angebotseinholung, Anmeldung Planung 2023, Umsetzung 2024, keine Aktivitäten</p> <p>Maßnahme 2: Amt Wachsenburg OT Kirchheim Wipfra MN-ID 6762 Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes Kostenschätzung ca. 20.000,00 € netto Angebotseinholung, Anmeldung der Planung für 2022, Umsetzung 2022, Stellung Förderantrag?</p>	<p>Die genannte Maßnahme (MN-ID: 11982) ist bereits Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz. Aufgrund der vollständigen Angaben zu den geforderten Informationen wird die Maßnahme mit der ID 6762 im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten sein.</p>		
UBHWRMP-0139-5000-0027-0002	<p>Das Integrale Hochwasserschutzkonzept ist Grundvoraussetzung um andere Maßnahmen der Gemeinde Amt Wachsenburg im Rahmen des Landesprogramms 2022-2027 umsetzen zu können. In Abstimmung mit dem LRA Umkreis Untere Wasserbehörde, die auch noch kein integrales Hochwasserschutzkonzept für die Wipfra haben zeigen ebenfalls ein Interesse an einem gemeinschaftlichen Hochwasserschutzkonzept für die Wipfra.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0139-5000-0027-0003	<p>Unter Punkt 5 Technischer Hochwasserschutz, 5.2 Gewässerausbau zur Verbesserung der Abflussvermögens, Maßnahmen der Gemeinden an Gewässer zweiter Ordnung MN-ID 6769 am Risiko Gewässer Wipfra Ufer und Böschungssicherung. Diese Maßnahme kann entfallen, wurde von der Gemeinde Kirchheim realisiert.</p> <p>Unter 5.3 Hochwasserschutzanlagen Punkt 5.3.2 Erweiterung und Neubau Hochwasserschutzanlagen Maßnahmen des Landes an Gewässern 1. Ordnung wurde unsere Anmeldung berücksichtigt MD ID 12322 HWS Ichttershausen.</p>	<p>Die Anmerkungen zu den Maßnahmen mit der ID 6769 und 12322 wurden zur Kenntnis genommen. Damit eine Maßnahme im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz geführt wird, muss sie in einem vorhandenen (integralen) Hochwasserschutzkonzept enthalten sein.</p> <p>Dies ist bei der genannten Maßnahme (ID 6767) nicht der Fall.</p> <p>Sie wird daher nicht im zweiten Landesprogramm enthalten sein.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Unter Punkt 5.4 Mobile Hochwasserschutzsysteme Maßnahmen der Gemeinden an Gewässern zweiter Ordnung ist die Maßnahme der Gemeinde Amt Wachsenburg(OT Kirchheim) MD-ID 6767 Installation und Vorhaltung eines mobilen Hochwasserschutzsystem, Am Sand in Kirchheim berücksichtigt. Die Gemeinde Amt Wachsenburg hält an dieser Maßnahme weiter fest. Maßnahme :Amt Wachsenburg OT Kirchheim Wipfra MN-ID 6767 Mobile Hochwasserschutzanlage, Kostenschätzung ca. 20.000,00 € netto Angebotseinholung, Anmeldung der Förderung für 2023, Umsetzung 2024, keine Aktivitäten</p>	<p>Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		
UBHWRMP-0141-5000-0028-0004	<p>Die Stadt Weimar bittet für das Hochwasserschutzprogramm 2022 bis 2027 um eine Aufnahme konkreter Abbruchmaßnahmen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm in Weimar - Oberweimar/Ehringsdorf, speziell um die Aufnahme von Gebäudeabbrüchen inklusive komplettem Rückbau aller Fundamente und Bodenplatten sowie eventuell vorhandener Keller der bereits abgebrochenen Gebäude und somit aller Flächenentsiegelungen sowie die Anlage eines Flutmuldensystems innerhalb des ehemaligen Elektrowerkes Oberweimar (EOW). Bei den in das Landesprogramm Hochwasserschutz aufzunehmenden Abbrucharbeiten handelt es sich um folgende Gebäude bzw. bauliche Anlagen auf den Grundstücken Gemarkung Oberweimar, Flur 8, Flurstücke 128/3, 396, 397, 398, 400:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abbruch der 3 großen alten Gewerbehallen2. Abbruch des Hauptgebäudes (auch teilweise alte Villa genannt)3. Abbruch der parallel am Steinbrückenweg vorhandenen Gebäude sowie4. Abbruch der vorhandenen Garagen. <p>Auch die Anlage des Flutmuldensystems soll zur Rückhaltung bei bis zu 20jährigen Hochwasserereignissen beitragen. Ich bitte Sie um wohlwollende Prüfung und</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum zweiten Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (TLP HWS) 2022-2027. Die Ilm ist ein Gewässer erster Ordnung sowie ein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. In Thüringen sind eine Vielzahl von Gemeinden und Städten bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser von Überflutungen betroffen. Hieraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Hochwasserschutzprojekten, welcher personell und finanziell abgedeckt werden muss. Das erfordert eine Priorisierung der möglichen Projekte. Derzeit erfolgt die Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes für die Ilm. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen wird im Nachgang festgelegt, hierbei ist u. a. die Wirtschaftlichkeit der Teilprojekte zu betrachten. Für den Abschnitt der Ilm in Weimar ist eine Maßnahme im Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 enthalten.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Aufnahme der genannten konkreten Maßnahmen in das Landesprogramm Hochwasserschutz.			
UBHWRMP-0144-5000-0063-0001	Hochwasserschutz ist für eine Vielzahl unser Mitgliedsunternehmen nicht nur ein relevantes Thema, sondern in Einzelfällen von existenzieller Bedeutung. Die Umsetzung des Landesprogramms Hochwasserschutz ist daher gut und notwendig. Allerdings können, etwa durch die Ausweisung neuer Überschwemmungsgebiete oder bestimmte bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen auch Einschränkungen für Unternehmen entstehen. Deshalb bedarf es insbesondere im Vorfeld von Baumaßnahmen einer rechtzeitigen und umfassenden Information vor Ort. Baubedingte Einschränkungen, bspw. hinsichtlich der Erreichbarkeit von Gewerbestandorten müssen dabei möglichst vermieden werden. Betroffenen Unternehmen sollte frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich in die Planung einzubringen.	Vielen Dank für die Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Planungsunterlagen einzusehen, in denen u. a. der Verlauf einer Hochwasserschutzanlage, betroffene Flächen und die Art der Bauausführung erläutert werden. Die Auslegung der Unterlagen wird ortsüblich bekanntgegeben. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0144-5000-0063-0002	Ganz konkrete Hinweise haben wir hierzu von einem Unternehmen erhalten, dessen Standort sich unmittelbar an der Weißen Elster in Gera befindet. Die hier geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen (Bereich Bahnbrücke bis Cubabrücke) werden ausdrücklich begrüßt. Das Unternehmen bittet um frühzeitige Beteiligung und Abstimmung bezüglich der Baumaßnahmen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. Konkrete Planungen sowie HWS-Maßnahmen sind im Zyklus 2022-2027 in der OL Gera vorgesehen. Für die Zulassung des Vorhabens findet ein Planfeststellungsverfahren statt. Die Auslegung der Unterlagen wird ortsüblich bekanntgegeben. Eine Information und Beteiligung der Betroffenen ist im Verwaltungsverfahren gegeben.		Thüringen
UBHWRMP-0144-5000-0063-0003	Von einem Unternehmen aus der Stadt Jena haben wir den Hinweis bekommen, dass durch bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Saale, im Bereich Jena-Göschwitz, Überschwemmungsgebiets-/Hochwasserrisikoflächen im dortigen Industrie- und Gewerbegebiet reduziert werden könnten. Entsprechende Maßnahmen wurden wohl früher bereits durch die Stadt Jena geplant. Sofern es sich dabei um die in der Maßnahmenliste mit MN-ID 11962 bezeichnete Maßnahme handelt, sprechen	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. In Thüringen sind eine Vielzahl von Gemeinden und Städten bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser von Überflutungen betroffen. Hieraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Hochwasserschutzprojekten, welcher personell und finanziell abgedeckt werden muss. Daher können nicht alle geplanten Projekte gleichzeitig angegangen werden. Konkrete Planungen sowie die Umsetzung konkreter HWS-		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	wir uns ausdrücklich für eine prioritäre Umsetzung dieser Maßnahme aus. Im Gewerbegebiet Jena-Göschwitz befindet sich eine Vielzahl wertschöpfungsintensiver Unternehmen, oft auch aus dem Hochtechnologie-Bereich. Eine Reduzierung der Hochwassergefahr trüge damit nicht nur zum Schutz wertvoller Produktionsmittel und –anlagen bei, sondern könnte langfristig auch die bauliche Nutzbarkeit der vorhandenen Gewerbeflächen verbessern.	Maßnahmen sind im Zyklus 2022-2027 in der OL Jena-Göschwitz vorgesehen. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen haben Betroffene die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen, in denen z. B. der Bauablauf erläutert wird. Die Auslegung der Unterlagen wird ortsüblich bekanntgegeben. Eine Information und Beteiligung ist im Verwaltungsverfahren gegeben.		
UBHWRMP-0149-5000-0046-0001	Die untere Wasserbehörde war bei der Erarbeitung des Konzeptes des GUV Helme/Ohne/Wipper mit eingebunden. Alle in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen im Landkreis Nordhausen sind mit der UWB abgestimmt. Für die weiteren Verfahren ist zu beachten, dass die untere Wasserbehörde keine Rechtsklarheit über den Fortbestand der Altrechtverfahren hat. Daher ist auch in der Projektphase zur Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL mit Verzögerungen zu rechnen.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0153-5000-0038-0002	Der Bestand vorhandener Hof- und Betriebsstandorte kann durch neue Auflagen gefährdet sein sowie die Entwicklung einzelner Hofstandorte gebremst werden. Werden Auflagen erteilt, die eine Bewirtschaftungs- und Entwicklungseinschränkung des Betriebes zur Folge haben, sollte ein angemessener Ausgleich erfolgen. Es muss vermieden werden, dass Betriebe, die z.T. seit Generationen unverändert genutzt werden, neben der erhöhten Gefährdung aufgrund eines zunehmend klimatisch bedingten Hochwasserrisikos, ergänzend durch rechtliche Anpassungen Einschränkungen erfahren. Bei allen Planungen sollte die Landwirtschaft daher frühzeitig eingebunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBHWRMP-0153-5000-0038-0003	Neben überregionalen Maßnahmen der Raumordnung sollten auf lokaler Ebene alle Möglichkeiten für Angebote zur freiwilligen Teilnahme der Landwirtschaft an Maßnah-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	men/Maßnahmenprogrammen zum Hochwasserschutz ausgeschöpft werden. Dabei sollten die Maßnahmen im Vordergrund stehen, die die höchste Relevanz/Wirkung haben.			
UBHWRMP-0164-5000-0029-0001	Kap. 6.2.1, Tab. 6-3: Redaktioneller Hinweis für die Stellungnahme: Bei der Bezeichnung des Gewässers in den Zeilen 24 und 25 dürfte ein Fehler unterlaufen sein, da die beiden Maßnahmen (Retentionsraum Unstrutau, DRV nördliche Geraaue) nicht am Hauptstrom der Elbe liegen dürften (vgl. auch Abb. 6-1).	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des Textes in Tabelle 6-3 vorgenommen.	Korrektur der Daten in Tabelle 6-3	FGG Elbe
UBHWRMP-0164-5000-0029-0002	Kap. 6.2.1, S. 114: "Infolge der Anpassung/Erweiterung von WAVOS für den Hochwasserfall und „... wurde die o.g. Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2020 angepasst.“ „2020“ ändern in „2021“	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des Textes vorgenommen.	Korrektur des Textes in Kapitel 6.2.1	FGG Elbe
UBHWRMP-0164-5000-0029-0003	Zu dem im Anhang H6 aufgeführten Maßnahmentyp 320 ("Freihaltung der Hochwasserabflussquerschnitte durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement" - vgl. Anhang H3) ist wegen der laufenden Diskussionen zur Zuständigkeit für die Gehölbeseitigung an Bundeswasserstraßen Folgendes anzumerken: Maßnahmen, die allein dem Hochwasserschutz dienen, sind nicht Bestandteil der dem Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen nach § 39 WHG obliegenden wasserwirtschaftlichen Unterhaltung. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung beschränken sich auf das Gewässerbett und die Ufer.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		FGG Elbe
UBHWRMP-0164-5000-0029-0004	Soweit in einem Risikogebiet sowohl der Maßnahmentyp 311 als auch der Maßnahmentyp 320 vorgesehen ist, ergibt sich nach hiesigem Verständnis ein Widerspruch, da nicht in einem Gewässer sowohl eine extensive als auch intensive Gewässerunterhaltung möglich ist. Sollen Hochwässer gefahrlos abgeführt werden, ist seitens der zuständigen Wasserbehörden ein erforderliches Mindestabflussprofil zu definieren und vorzugeben, welches dann dauerhaft aufrechterhalten werden	Ein Widerspruch wird aufgrund dessen, dass ein Risikogebiet mehrere Gewässer umfassen kann und die Maßnahmen im Einzelnen innerhalb des Risikogebietes noch nicht konkret verortet sind, nicht gesehen. Die Maßnahmen, die an Bundeswasserstraßen geplant sind, werden im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>müsste. Darüber hinaus sind im Einzelfall auch naturschutzrechtliche Anforderungen zu beachten, die u.a. aus gebiets- und artenschutzrechtlichen Regelungen resultieren. Dies gilt insbesondere in FFH-Gebieten. Die Bestimmung der konkreten Inhalte des o. g. Maßnahmentyps setzt somit in der Regel eine Abstimmung zwischen den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden voraus.</p>			
UBHWRMP-0164-5000-0029-0005	<p>Insbesondere die Maßnahmen zum Schutzaspekt (M310 bis 321) können auf die Belange der Verwaltung der Bundeswasserstraße einwirken, sei es durch entsprechende bauliche Maßnahmen an oder in der Bundeswasserstraße oder durch Einflussnahmen auf die Steuerung von Anlagen. Hierbei ist es erforderlich, dass der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird. Der Vollzug der Hochwasserschutzregelungen in den verschiedenen betroffenen Rechtsbereichen (vor allem Wasserrecht und Baurecht) liegt in der Verantwortung der Länder (BT-Drs. 15/3168, S. 8). Eigene Kompetenzen besitzt die WSV hier nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0164-5000-0029-0006	<p>Die Hochwasserrisikomanagementpläne der FGG Weser, der FGG Elbe und der FGG Ems beschreiben nur in groben Zügen die geplanten Maßnahmen. Die lokale Zuordnung ist nur auf der Ebene der Planungseinheiten möglich. Die genannten Maßnahmen sind noch nicht verortet und unkonkret. Die Einvernehmenserteilung setzt einen entsprechenden Konkretisierungsgrad voraus.</p>	<p>Grundlage für die Erstellung des HWRM-Plans sind die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Deutschland. HWRM-RL und WHG geben die Randbedingungen für die Erstellung des HWRM-Plans vor. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Die Aussage, dass die Einvernehmenserteilung einen entsprechenden Konkretisierungsgrad voraussetzt ist widersprüchlich zu der Aussage in der Stellungnahme, dass das zu erteilende Einvernehmen nur die jetzige vorgestellte unkonkrete Planung betreffen kann.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0164-5000-0029-0007	<p>Der Einfluss der Maßnahmen auf den Mittellandkanal und seine Stichkanäle sowie auf den Elbe-Seitenkanal ist auf Grund der fehlenden Detailtiefe jetzt nicht abzusehen. Generell wird vor allem im Bereich der Düker, Kanalbrücken, Durchlässe, Entlaster, Einleitungen und</p>	<p>Die Maßnahmen, die an Bundeswasserstraßen geplant sind, werden im Einzelfall abgestimmt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Aufleitungen sowie in Bereichen, in denen ein Fließgewässer bzw. ein Überschwemmungsgebiet der Wasserstraße nahekommt, ein Einfluss auf das Kanalbauwerk und /oder seiner Nebenanlagen erwartet. Düker oder Durchlässe unter den Kanälen der WSV dürfen in Verbindung mit regulierenden Maßnahmen (Drosselungen) nicht als Rückhaltungsmöglichkeiten im Hochwasserfall (vergleichbar einer Talsperre) genutzt werden. Die Standsicherheit der Dammstrecken der Kanäle ist nicht darauf ausgelegt, dauerhaft eingestaut zu werden.</p>			
UBHWRMP-0164-5000-0029-0008	<p>Das von der GDWS zu erteilende Einvernehmen kann nur die jetzige vorgestellte unkonkrete Planung betreffen. Dies betrifft sowohl konzeptionelle Maßnahmen, wie beispielsweise die Festlegung von Überschwemmungsgebieten sowie bauliche Maßnahmen. Bei fortschreitender Planung mit zunehmender Genauigkeit ist eine Beteiligung der WSV und ein ggf. Einvernehmen unbedingt erforderlich, falls der MLK mit seinen Stichkanälen oder der ESK im näheren Umkreis der Maßnahme liegen.</p>	<p>Ein Hinweis zur Erteilung des Einvernehmens ist in Kapitel 1.1.1 des HWRM-Plans enthalten. Das geforderte Einvernehmen zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist nur dann erforderlich, wenn Verfahrensvorschriften dies im Einzelfall vorsehen. Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes wird ein weiterer erklärender Satz im HWRM-Plan ergänzt.</p>	<p>Ergänzung eines Satzes in Kapitel 1.1.1 (nach dem 5. Absatz zur Einvernehmenserteilung): "Im Rahmen von Genehmigungsverfahren und der Durchführung der konkreten Maßnahmen erhält die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit den Anforderungen aus der Verwaltung und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen, die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt werden."</p>	FGG Elbe
UBHWRMP-0164-5000-0029-0009	<p>Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahmen durch Anpassung der Steuerung der Wasserüberleitung im Bereich der Palmschleuse in die Haltung Witzeetze-Lauenburg des Elbe-Lübeck-Kanals in Trockenperioden dürfen sich nicht negativ auf die Schifffahrt auswirken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die WSV bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. Der LAWA-Maßnahmentyp 52 (WRRM-Maßnahme) kommt in Schleswig-Holstein im 3. Bewirtschaftungszeitraum nicht zur Anwendung.</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0164-5000-0029-0010	Eine Überplanung oder Maßnahmen an der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraße Elbe, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) beeinträchtigt wird.	Die Maßnahmen, die an Bundeswasserstraßen geplant sind, werden im Einzelfall abgestimmt, so dass es zu keiner Einschränkung der hoheitlichen Aufgaben der WSV kommen dürfte.		FGG Elbe
UBHWRMP-0164-5000-0029-0012	*Umweltbericht (FGG Elbe): S. 46: Anfang August 2019 hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung an der Nordseite des Wehres Geesthacht im Bereich der festen Wehrschwelle unplanmäßige Auskolkungen und Unterspülungen festgestellt. --> Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung, nicht Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern es für den weiteren Prozess relevant ist, erfolgt eine Information über die Umwelterklärung. Der Umweltbericht wird nicht aktualisiert.		FGG Elbe
UBHWRMP-0164-5000-0029-0014	Die im Zuge des Hochwasserrisikomanagementplanes durchzuführenden Maßnahmen, wie beispielsweise Deichrückverlegungen oder veränderte Deichlinienführungen, dürfen keine negativen Einflüsse auf die Elbe als dem allgemeinen Verkehr gewidmete Bundeswasserstraße haben. Zur Vermeidung dieser sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter frühzeitig über die einzelnen Planungen zu informieren und einzubinden. Entsprechende Nachweise, wie zur Beeinflussung der Wasserspiegellagen und Veränderungen der Sohlspannung mit daraus folgenden, eventuell erhöhten Erosionsraten, sind den WSÄ vorzulegen.	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung erhält im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt werden.		FGG Elbe
UBHWRMP-0172-5000-0066-0001	Im Namen der Arbeitsgruppe Wasserwandern auf der Saale bitten wir darum, dass die Erholungsfunktion der Saale und die damit einhergehenden wassertouristischen Interessen im Rahmen der Thüringer Landesprogramme Hochwasserschutz und Gewässerschutz berücksichtigt werden und dass die Wasserwanderinfrastruktur (Ein- und Ausstiegstellen, Umtragestellen, zugehörigen Anlagen und Eichrichtungen) als feste Bestandteile des Gewässers anerkannt werden.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz (TLP-HWS) 2022-2027. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Erholungsfunktion der Gewässer ist bereits wasserrechtlich verankert. Das WHG schreibt vor, dass die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihr auch dem Nutzen Einzelner dienen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Die Entscheidung, ob Ein- und Ausstiegsstellen, Umtragestellen und dazugehörige Anlagen Bestandteil von Gewässern werden können, obliegt den unteren Wasserbehörden.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme/Maßnahmen aus dem Bereich Gewässerschutz haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen.</p> <p>Die Auslegung der Unterlagen wird ortsüblich bekanntgegeben.</p>		
UBHWRMP-0172-5000-0066-0002	<p>Voraussetzung für ein gebietsübergreifendes, hochwertiges touristisches Angebot entlang der Saale, ist eine nachhaltig gesicherte Finanzierung, welche unabhängig ist von der individuellen Finanz- und Haushaltssituation einzelner Anrainer-Gemeinden. Um diese zu gewährleisten, erachten wir einen gemeinsamen, zuständigkeitsübergreifenden Austausch für zwingend notwendig. Zudem ergeben sich aus unserer Sicht im Rahmen der Landesprogramme thematische Überschneidungen u.a. in den Bereichen Durchgängigkeit, Gewässerunterhaltung, Totholz in Gewässern, Pegelstände und Hochwassermeidung bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen, welche diskutiert und abgestimmt werden sollten.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0174-5000-0053-0001	<p>Die Formulierungen unter 5.1 des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 – 2027 sind korrekt und entsprechen den Textpassagen der vorangegangenen Programme, wie sie seinerzeit abgestimmt wurden.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.</p> <p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0174-5000-0053-0002	<p>Grundsätzlich ist es für beide Seiten hilfreich, wenn Planungen Dritter innerhalb laufender Flurbereinigungsverfahren frühzeitig mit der jeweiligen Flurbereinigungsbehörde, sprich mit dem jeweiligen Flurbereinigungsbereich des TLBG, abgestimmt werden. Ergänzend weise ich hierzu auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG bzw. auf das Erfordernis der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bei den hier genannten Veränderungen hin. Anhängige und in Vorbereitung</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	befindliche Flurbereinigungsverfahren können der Auskunfts- und Informationsplattform Landentwicklung-Online https://landentwicklung-online.thueringen.de/ entnommen werden.			
UBHWRMP-0181-5000-0082-0001	Zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes für die Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021-2027. Dieser Entwurf erscheint uns nach kursorischer Prüfung als plausibel, so dass wir von weiteren Ausführungen dazu absehen. Wir gehen davon aus, dass die vorgenommenen Aktualisierungen ggf. in die Vorgaben zur Umsetzung der RL 2006/60/EG auf Landes- und lokaler Ebene Eingang finden, und dass bei der Umsetzung auf Landesebene die bereits erarbeiteten lokalen Umsetzungsdokumente ("Risikomanagementpläne" für einzelne Gewässer) bis zur nächsten turnusmäßigen regulären Aktualisierung uneingeschränkt als Handlungs- und Planungsgrundlage Bestand haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		FGG Elbe
UBHWRMP-0181-5000-0082-0002	Dieser Entwurf erscheint uns nach kursorischer Prüfung als plausibel, so dass wir von weiteren Ausführungen dazu absehen. Wir gehen davon aus, dass die vorgenommenen Aktualisierungen ggf. in die Vorgaben zur Umsetzung der RL 2006/60/EG auf Landes- und lokaler Ebene Eingang finden, und dass bei der Umsetzung auf Landesebene die bereits erarbeiteten lokalen Umsetzungsdokumente ("Risikomanagementpläne" für einzelne Gewässer) bis zur nächsten turnusmäßigen regulären Aktualisierung uneingeschränkt als Handlungs- und Planungsgrundlage Bestand haben.	Die auf lokaler und Landesebene erarbeiteten Hochwasserschutzkonzepte bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne einschließlich der darin enthaltenen Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement sind Grundlage des Hochwasserrisikomanagementplans für den deutschen Teil des Flussgebiets der Elbe. Auf lokaler bzw. Landesebene behalten diese Dokumente ihre Gültigkeit bis zu einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung oder Überarbeitung im Rahmen des kommenden dritten Zyklus für die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.		Sachsen
UBHWRMP-0186-5000-0031-0001	Einzig eine Unstimmigkeit ist bei der Prüfung der Methode aufgefallen: In Kapitel 3.1 des Hochwasserrisikomanagementplans für die Elbe und für die Oder beschreibt, welche Schutzgüter bei der Risikobewertung betrachtet wurden. Hieraus geht nicht hervor, welche Aspekte beim Schutzgut Umwelt einbezogen wurden. In Kapitel 3.3.2 wird geschrieben: "Zur Abschätzung der	Ein Verweis auf die entsprechenden Kapitel wurde eingefügt.	Entsprechend der Vorgaben des WHG und der EG-HWRM-RL wurden in der vorläufigen Risikobewertung die Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit (Kapitel 3.3.1), Umwelt (Kapitel 3.3.2), Kulturerbe (Kapitel 3.3.3) und wirtschaftliche Tätigkeiten (Kapitel 3.3.1)	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	potenziell nachteiligen Folgen von Hochwasserereignissen und deren Signifikanz für das Schutzgut Umwelt wurde [...] die Gefährdung für die Umwelt untersucht." Eine Fußnote oder eine kurze Zusammenfassung der betrachteten Aspekte beim Schutzgut Umwelt wäre hier hilfreich.		berücksichtigt. Für die vier Schutzgüter wurden Bewertungs- und Signifikanzkriterien sowie Signifikanzschwellen herangezogen.	
UBHWRMP-0188-5000-0045-0001	Die Lokalisierung der Maßnahmen ist für die Betreiber von Infrastrukturen im Bereich der Daseinsvorsorge in Berlin und Brandenburg mit Hilfe der ausliegenden komplexen Unterlagen kaum zu bewältigen. Das Verfahren muss daher dringend vereinfacht werden. Für die Unternehmen ist eine Prüfung der Betroffenheit erst nach umfangreicher Recherche in den ausliegenden komplexen Unterlagen möglich.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.		FGG Elbe
UBHWRMP-0188-5000-0045-0002	Die Betreiber von Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge sind daher als betroffene Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Wasserhaushaltsgesetz direkt einzubeziehen. Die betroffenen Unternehmen sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg als federführendes Ministerium der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt.	Die Betreiber von Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge werden im Rahmen der untersetzenden Planungen und Maßnahmenumsetzungen nach jeweiliger Betroffenheit eingebunden.		Brandenburg
UBHWRMP-0188-5000-0045-0004	Hilfreich wäre eine digitalisierte und georeferenzierte Übersendung der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Maßnahmenprogramme, deren Existenz für die Erstellung der ausliegenden Unterlagen (bspw. Kartendarstellungen) zur Anhörung ohnehin notwendig ist.	Die HWRM-Pläne werden in digitaler Form auf den Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften und den Internetseiten der beteiligten Bundesländer veröffentlicht. Georeferenzierte Informationen (z. B. zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, Überflutungsflächen, Überflutungsrisikozonen, Überflutungstiefen, Überschwemmungsgebiete) können über das Open Data Angebot der BfG: https://geoportal.bafg.de/CSWView/od.xhtml abgerufen sowie bei den im Plan angegebenen zuständigen Behörden der Bundesländer abgefragt bzw. über deren Internetangebote abgerufen werden.		FGG Elbe
UBHWRMP-0188-5000-0045-0007	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen (Nr. 301 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog) Es ist zu bedauern, dass das Landeswassergesetz	Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung werden nicht mehr im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) aufgeführt, weil aufgrund der Bedarfssituation davon ausgegangen werden konnte, dass diese Gebiete in		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Brandenburg keine Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung mehr aufführt. Stattdessen sollten sie, nach der Streichung im Landeswassergesetz, im Rahmen der Fachplanung abgebildet werden. Dies ist aber bislang nicht geschehen. Ebenso finden Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung bisher keine Berücksichtigung in der Raumordnung, weil es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt. Hochwasserrisikogebiete sind daher aktuell im Zuge der Raumordnung konsequent zu schützen und perspektivisch als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung auszuweisen.</p>	<p>absehbarer Zeit nicht in Anspruch genommen werden. Damit waren Einschränkungen in diesen Gebieten nicht länger gerechtfertigt. Hochwasserrisikogebiete sind in der Raumordnung konsequent zu berücksichtigen, Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung jedoch nicht. Diese und die Hochwasserrisikogebiete sind völlig unterschiedliche Schutzgüter (sowie von der örtlichen Lage und räumlichen Ausdehnung kaum deckungsgleich).</p>		
UBHWRMP-0188-5000-0045-0009	<p>Alle Maßnahmen müssen auf Ihre Treibhausgasimmission geprüft werden und ggf. sind die Maßnahmen CO2-neutral zu stellen. Die Maßnahmen sind darüber hinaus auf ihre langfristige Resilienz im Zuge des Klimawandels zu kontrollieren. Dazu ist als Grundlage die Klimasensitivitätsanalyse des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs konsequent weiterzuentwickeln.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Klimaneutralität von Maßnahmen ist nach HWRM-RL nicht gefordert. Eine Fortentwicklung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog ist vorgesehen.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0188-5000-0045-0012	<p>Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nr. 308 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog) Die konsequente Umstellung der Energieversorgung von Öl- auf Gasheizungen ist im Sinne des Gewässer- und Klimaschutzes zu begrüßen. Wünschenswert ist hierzu eine konsequente Unterstützung und Kommunikation zu den Anschlussnehmern.</p>	<p>Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert in Paragraph 78 c unter anderem, dass Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten sind. Die zuständigen Wasserbehörden machen Betreiber solcher Anlagen auf die gesetzliche Verpflichtung aufmerksam und werden ihre Einhaltung kontrollieren. Weiterhin haben die obersten Wasserbehörden gemeinsam mit einer Organisation der Mineralölindustrie ein Merkblatt herausgegeben, welches über die rechtlichen und technischen Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten informiert.</p>		Brandenburg
UBHWRMP-0188-5000-0045-0013	<p>Regenwassermanagement (Nr. 313 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog) Im Leitbildprozess Siedlungswasserwirtschaft wurde ein genereller flächendeckender Nachholbedarf beim Thema Risikomanagement Starkregen bei den Gemeinden gesehen. Die Aufgabenträger der</p>	<p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem angesprochenen Nachholbedarf (retrospektiv) besonders bei der Bauleitplanung der Kommunen noch erhebliches Potenzial im Hinblick auf die Abminderung von Überflutungs- und Hochwasserrisiken besteht, das bislang nur</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Abwasserentsorgung verfügen über entsprechendes Know-how und sind daran interessiert, möglichst wenig Regenwasser in ihren Schmutzwasserkanälen zu bewirtschaften. Die Chancen für einen Interessensausgleich sowie für einen vertrauensvollen und konstruktiven Dialog sind damit gegeben.	unzureichend beachtet wird. Die originäre Zuständigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung liegt bei den Gemeinden.		
UBHWRMP-0188-5000-0045-0014	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen (Nr. 323 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog) Die Einrichtung und Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Betreiber von kritischen Infrastrukturen sind dabei die Systeme einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer Einbeziehung der Betreiber kritischer Infrastrukturen in Warn- und Informationssystemen wird ausgegangen. Die Kommunen sind dennoch darauf hinzuweisen.		Brandenburg
UBHWRMP-0195-5000-0081-0001	Es ist zudem unbedingt zu berücksichtigen, dass die Stadt Meuselwitz im Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 - 2027 enthalten ist und auch bleiben muss, um die begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen fortführen und abschließen zu können. Gewässer: Schnauder	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die genannte Maßnahme ist bereits Bestandteil des zweiten LP-HWS.		Thüringen
UBHWRMP-0195-5000-0081-0002	Auch die Maßnahme mit der ID 6852, Maßnahmentyp 319 (319_01_GS), muss in der Endversion des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz belassen werden, da in Meuselwitz noch drei Wehre (Hauptwehr, Mühlenwehr und Streichwehr aktiv sind, denen im Hochwasserfall eine wichtige Rolle bei der kontrollierten Kanalisation der Wassermassen zuteil wird. Das Hauptwehr ist stark renovierungsbedürftig. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gezogen werden, da zu befürchten ist, dass die morsche Holzkonstruktion zusammenbricht. Hier erfolgten bereits Gespräche mit dem GUV, in denen es schwerpunktmäßig um die Sanierung des Hauptwehres durch den Gewässerunterhaltungsverband geht. Da sich die Stadt Meuselwitz in der Haushaltskonsolidierung befindet und selbst die Aufbringung des Eigenmittelanteils eine große Herausforderung	Die Sanierung des Mühlenwehres ist eine Maßnahme des Gewässerausbaus zur Verbesserung des Abflussvermögens und somit keine HWS-Maßnahme.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	darstellt, ist es für uns essentiell, dass die beiden Maßnahmen in der Endversion des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz belassen werden, da an eine vollständige Finanzierung aus eigener Kraft nicht zu denken ist.			
UBHWRMP-0202-5000-0079-0001	Herstellung von Rückhalteräumen im Bereich vorhandener Feuchtgebiete in Ilmenau, Gewässer: Rottenbach	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Der Rottenbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen
UBHWRMP-0202-5000-0079-0002	Herstellung einer Rückhaltung oberhalb der Ortslage bzw. Verbesserung der nat. Rückhaltung durch Schaffung von Überflutungsbereichen in Ilmenau, Gewässer: Gabelbach	Der Gabelbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen
UBHWRMP-0202-5000-0079-0003	Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich oberhalb Luthersteufe (Wehr Seeber) in Ilmenau, Gewässer Schorte	Die Schrote ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		
UBHWRMP-0202-5000-0079-0004	Planung Hochwasserschutz und Herstellung Abflussquerschnitt in Ortslage Gräfinau-Angstedt, Gewässer: Singer Bach	<p>Der Singer Bach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0202-5000-0079-0005	Herstellen Rückhaltung bzw. Abflussquerschnitt Hochwasserschutz in Gräfinau-Angstedt, Gewässer: Wümbach im Ort	<p>Der Wümbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0202-5000-0079-0006	Herstellen natürliches Gewässerbett und natürliche Retention oberhalb der Ortslage Heyda, Gewässer: Die See	<p>Die See ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		
UBHWRMP-0202-5000-0079-0007	Renaturierung innerorts und Uferbefestigung in Möhrenbach, Gewässer: Talwasser	<p>Das Gewässer Talwasser ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0202-5000-0079-0008	Herstellung natürliches Gewässerbett und Ableitung Hochwasser zum Schutz der Ortslage in Roda, Gewässer: Reichenbach	<p>Der Reichenbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0202-5000-0079-0009	Herstellen natürliche Rückhaltung oberhalb der Ortslage Wümbach, Gewässer: Wümbach im Ort	Der Wümbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen
UBHWRMP-0202-5000-0079-0010	Renaturierung innerorts und Uferbefestigung in Langewiesen, Gewässer: Rittersbach	Der Rittersbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen
UBHWRMP-0202-5000-0079-0011	Herstellen nat. Gewässerbett und Ableitung Hochwasser zum Schutz der Ortslage Langewiesen, Gewässer: Oehrenbach	Der Oehrenbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0213-5000-0083-0001	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der derzeitigen Planungsphase im Rahmen des SUP Flächen des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg (BFB WEB) und Flächen des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree (BFB HOS) betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBHWRMP-0213-5000-0083-0002	Deshalb erachten wir eine weitere Beteiligung an dem Verfahren als zwingend notwendig sowie eine frühzeitige Einbindung bei der konkreten Umsetzung von Einzelmaßnahmen, um eine Flächenbetroffenheit erneut zu prüfen, damit die Vereinbarkeit der mit den von der BlmA zu verantwortenden Aufgaben sichergestellt werden kann.	Eine Beteiligung erfolgt bei Bedarf bei einer Flächenbetroffenheit vor der Plangenehmigung oder im Planfeststellungsverfahren.		Brandenburg
UBHWRMP-0213-5000-0083-0003	Es könnten sich u.a. Konflikte auf den Liegenschaften ergeben die militärisch genutzt werden, mit Kampfmittel belastet sind oder Flächen, auf denen A+E Maßnahmen umgesetzt wurden.	Bei der Maßnahmenumsetzung wird geprüft, ob eine Belastung vorliegt und es werden entsprechende Erkundungen und Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln ergriffen. Sind Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf den Flächen ergriffen worden und liegt gegebenenfalls auch ein Schutzgebietsstatus vor, wird dies bereits in der Planung von Maßnahmen berücksichtigt.		Brandenburg
UBHWRMP-0214-5000-0039-0001	Anhand der im HWRMP und im Umweltbericht dargestellten Vorgehensweise wird deutlich, dass es sich bei dem HWRMP um einen sehr großmaßstäblichen Plan bzw. eher um ein Programm handelt. Eine räumliche Verortung gelingt nur bis zur Ebene der Planungseinheiten, die z.B. im Koordinierungsraum Havel als Planungseinheit die gesamte Dahme enthält. Im Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster wird der gesamte Lauf der Schwarzen Elster als eine Planungseinheit festgelegt. Im Ergebnis handelt es sich um verschiedene Maßnahmentypen, die für einzelne oder mehrere Gewässer ausgewählt wurden, aber nicht konkret verortet wurden. Somit können in der SUP lediglich allgemeingültige Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Aussagen über örtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter können auf der abstrakten Ebene nicht getroffen werden. Darauf wird an verschiedenen	Wie vom Stellungnehmer dargestellt, handelt es sich um einen großmaßstäblichen Plan in dem Maßnahmentypen festgelegt werden, welche jedoch nicht konkret verortet werden. Die Wahl von Alternativen/Varianten wird auf die nachfolgenden Planungsebenen abgeschichtet. Dementsprechend können im Umweltbericht lediglich allgemeine und räumlich nicht konkrete Aussagen zu den Umweltwirkungen des Plans getroffen werden.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Stellen im Umweltbericht hingewiesen, so u.a. im Kapitel Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, im Kapitel Alternativenprüfung (S. 130). Hier wird noch mal ganz deutlich, dass der HWRMP „...idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten“ enthält. Aber, darüber in welcher Form und unter Auswahl welcher Umsetzungsalternativen diese Maßnahmen konkretisiert werden, wird auf der abstrakten Ebene nichts ausgesagt und bleibt damit den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.</p>			
UBHWRMP-0214-5000-0039-0002	<p>Soweit eine Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund der mangelnden Konkretisierung und Verortung der Maßnahmen nicht möglich ist, ist das Prinzip der planerischen Abschichtung anzuwenden. Dieses geht davon aus, dass die Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt auf jeder Ebene so genau wie angemessen durchgeführt wird und in der nachfolgenden (konkreteren) Ebene nur die Aspekte (zusätzlich) untersucht werden, die in der übergeordneten Ebene nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein konnten. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass für die folgende konkretere Planungsebene der HWRMP ebenfalls eine Umweltprüfung gem. des im UVPG vorgeschriebenen Abschichtungsverfahrens (§ 39 Abs. 3 UVPG) durchzuführen ist.</p>	<p>Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange erfolgt bei der Umsetzung der im HWRM-Plan enthaltenen HWRM-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (gem. UVPG). Eine Umsetzung eines (genehmigungspflichtigen) Vorhabens (z. B. Deichbau) ohne UVP und lediglich eines Verweises auf den HWRM-Plan und der dort stattgefundenen SUP ist nicht möglich.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0214-5000-0039-0003	<p>Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die landesweit im Landschaftsprogramm und auf regionaler Ebene in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind, werden im HWRMP nicht erwähnt. Sie sollten aber als maßgebliche geltende Ziele des Umweltschutzes für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft im Umweltbericht aufgeführt werden. Zudem sollten für die Bewertung der Umweltauswirkungen die geplanten Maßnahmen auf Übereinstimmung mit den Zielen der Landschaftsplanung geprüft werden. Darüber hinaus besteht gem. § 9 (3)</p>	<p>Da es sich bei den Hochwasserrisikomanagementplänen um übergeordnete länderübergreifende Pläne auf Ebene der nationalen Flussgebietseinheiten handelt, ist eine Darstellung von Zielen der Landschaftsplanung der einzelnen Länder nicht sinnvoll. Eine Berücksichtigung dieser Ziele findet jedoch auf nachfolgender Ebene der Projektumsetzung bzw. -planung statt. Nicht destotrotz trifft es zu, dass gemäß BNatSchG § 9 die Nichtberücksichtigung zu begründen ist. Dementsprechend wird bei der Aktualisierung des Umweltberichtes Kapitel 4 im nächsten Zyklus angepasst.</p>	<p>Anpassung des Textes in Kapitel 4: „Die im folgenden verwendeten Ziele des Umweltschutzes sind so ausgewählt, dass sie im Rahmen der Entscheidung über den HWRM-Plan von sachlicher Relevanz sind, d. h. einen Bezug zu den Schutzgütern des UVPG und den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben und einen dem Plan angemessenen räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen. Aufgrund der Größe des</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>BNatSchG die Verpflichtung, die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen</p>		<p>Planungsraumes scheiden daher Zielsetzungen, die nur für einzelne Bundesländer gelten für einen gemeinsamen Umweltbericht aus. Dies gilt dementsprechend auch für die in den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen der Länder dargelegten Zielsetzungen.“</p>	
UBHWRMP-0214-5000-0039-0004	<p>Im Einzugsgebiet der Spree befinden sich gegenwärtig das Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ und das Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. Für diese beiden Gebiete gilt eine Veränderungssperre gem. § 9 (2) BbgNatAG i.V.m. § 22 (2) BNatSchG. Danach sind alle Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzgebiete und deren Status werden regelmäßig in der Regionalen Maßnahmenplanung in Brandenburg und bei der Planung von konkreten Maßnahmen berücksichtigt. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des Hochwasserschutzes ebenso zu berücksichtigen, auch durch Beteiligung der zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange (TöB).</p>		Brandenburg
UBHWRMP-0214-5000-0039-0005	<p>Die einzelnen Maßnahmentypen im Dokument, Anhang II, Tabellen zu den Ursache-Wirkungs-Beziehungen der Maßnahmentypen wurden in Bezug auf die Aussagen zu Natura 2000 geprüft. Bei Maßnahmentypen, die in ihrer Raumwirkung eine potenzielle Auswirkung auf Natura-2000-Gebiete haben, ist jeweils folgender Satz vermerkt: "Natura 2000: Durch diesen Maßnahmentyp sind in Abhängigkeit von der Standortsituation negative Auswirkungen auf den Schutz von hochwertigen Lebensraumtypen und geschützten Arten möglich, so dass eine entsprechende Natura 2000-Prüfung erforderlich werden kann." Hier sollte die Formulierung „von hochwertigen Lebensraumtypen und geschützten Arten“ ersetzt werden gegen: „von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie“. Im Übrigen kann der oben beschriebenen Einschätzung bezüglich der Erforderlichkeit von Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen gefolgt werden.</p>	<p>Die vorgeschlagene Anpassung des Anhang II wird bei der Aktualisierung des Umweltberichtes im nächsten Zyklus vorgenommen.</p>	<p>Anpassung des Anhang II des Umweltberichtes</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0215-5000-0169-0001	In den strategischen Umweltberichten wurde aus unserer Sicht die Wirkungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf Trinkwasserschutz und Gesundheit Freizeit- und Erholungswert Hochwasserschutz richtig benannt. Um auch die Bevölkerung in diesen Diskurs noch weiter anzusprechen und zu sensibilisieren ist die Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes der Gewässer über die Benutzung als reine Badegewässer erforderlich. In der Entwicklung der Gewässer sollten neben Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Naturschutz auch für den Menschen niedrigschwellige Erlebnisse möglich sein (Stichwort Naturerlebnis). Dies ist in den strategischen Umweltberichten aus unserer Sicht zu ergänzen.	Festlegungen zur Gewässerentwicklung sind nicht Aufgabe der SUP. Unabhängig davon wird das "Naturerlebnis" durch die Prüfung der Zielkonformität der Maßnahmen mit dem Umweltziel "Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft" (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG) im Schutzgut Menschen sowie dem Umweltziel "Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft" (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Schutzgut Landschaft bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 4.1, Tabelle 4-1 sowie Kap. 4.2 und 4.6 des Umweltberichts).		FGG Elbe
UBHWRMP-0227-5000-0034-0003	Durch den Entwurf des Hochwasserrisikoplans (HRMP) werden die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilweise berührt. Aufgrund der innerhalb des Entwurfs vorgenommenen räumlichen Differenzierung befinden sich die Planungseinheiten (PE) MEL PE 9-11 sowie HAV PE 01-03 gelegen in den Koordinierungsräumen Mittlere Elbe / Elde (MEL) und Havel (HAV) der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FFG Elbe) ganz bzw. teilweise in der Planungsregion.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begrifflichkeit "Planungseinheit" ist im Kontext mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu sehen. Für die Maßnahmenplanung nach WRRL wurden die Teileinzugsgebiete in kleinere Einheiten, sogenannte Planungseinheiten, aufgeteilt, um eine regionalisierte Bearbeitung zu ermöglichen. Relevant im Hinblick auf den Hochwasserrisikomanagementplan und zu beachten sind jedoch die Koordinierungsräume als übergeordnete Einheit und die sogenannten Risikogebiete als räumlich konkretisiertes Ergebnis der Risikobewertung und dargestellt in den (Hochwasser-)Gefahrenkarten und Risikokarten.		Brandenburg
UBHWRMP-0227-5000-0034-0010	Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme mitgeteilt, ist aufgrund des gewählten Darstellungsmaßstabes M 1:600000 für die Hochwasserrisikokarten mit sehr eingeschränkten räumlichen Orientierungsmerkmalen für die Hochwasserrisikogebiete eine hinreichend konkrete Feststellung der Berührung der Belange der Regionalplanung nicht möglich. Aus diesem Grund können im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des HRMP seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft weiterhin lediglich Hinweise zur möglichen	Die HWRM-Pläne wurden auf der Grundlage der (Hochwasser-) Gefahrenkarten und Risikokarten erarbeitet. Diese sind gemäß Anhang A I.2 der HWRM-RL Bestandteil der HWRM-Pläne. Die (Hochwasser-) Gefahrenkarten und Risikokarten sind auf der Internetseite https://mluk.brandenburg.de/info/wasser/gefahren-und-risikokarten über den Link "Auskunftsplattform Wasser" einzusehen. Darüber hinaus stehen die zugrunde liegenden Daten über die gleiche Internetseite (siehe Beträge/Links) zum Download bereit. Der angegebene Maßstab M 1:600.000 für die (Hochwasser-)Risikokarten kann nicht nachvollzogen werden.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Betroffenheit der Belange der Regionalplanung mitgeteilt werden.			
UBHWRMP-0227-5000-0034-0011	Grundfunktionale Schwerpunkte der Regionalplanung (vgl. II Z 1 ReP GSP) [...] Der Entwurf des HRMP beinhaltet keine Angaben zur Berücksichtigung dieses raumordnerischen Belangs. [...] Vor diesem Hintergrund regen wir an den HRMP um entsprechende Angabe zu ergänzen [...].	Eine Berücksichtigung im Hochwasserrisikomanagementplan kann nicht erfolgen, da der Plan auf einer übergeordneten aggregierten Ebene erstellt wird (Raumordnung zusammenfassend als ein Maßnahmentyp). Der raumordnerische Belang zu den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird bei nachfolgenden Planungen und bei der Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt.		Brandenburg
UBHWRMP-0227-5000-0034-0012	Vorrang- /Vorbehaltsgebiete „Sicherungsoberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalplanung (vgl. III Z 1.1 /G 1.2 ReP-Rohstoffe) [...] Der Entwurf des HRMP beinhaltet keine Angaben zur Berücksichtigung dieser raumordnerischen Belange. [...] Vor diesem Hintergrund regen wir an den HRMP um entsprechende Angabe zu ergänzen [...].	Eine Berücksichtigung im Hochwasserrisikomanagementplan kann nicht erfolgen, da der Plan auf einer übergeordneten aggregierten Ebene erstellt wird (Raumordnung zusammenfassend als ein Maßnahmentyp). Der raumordnerische Belang zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wird bei nachfolgenden Planungen und bei der Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt.		Brandenburg
UBHWRMP-0227-5000-0034-0013	Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses. Nach Verabschiedung des HRMP bitten wir auch darum, uns die Hochwasserrisikogebiete für das Gebiet der Region als Geodaten vorzugsweise im Shape-Format im Bezugssystem ETRS89 zur Verfügung zu stellen.	Die übermittelte Identifikationsnummer dient dem anonymisierten Abruf der Bewertung der Stellungnahme auf der Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg nach erfolgter Auswertung. Ferner stehen die Geodaten der Risikogebiete auf der Internetseite https://mluk.brandenburg.de/info/wasser/gefahren-und-risikokarten als Download (Link "Geodatensatz Hochwasserrisikogebiete des Landes Brandenburg") bereit.		Brandenburg
UBHWRMP-0228-5000-0035-0001	Der vorliegende Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM) Flussgebietseinheit Elbe wurde durch Überprüfung und Aktualisierung der Fassung vom 22.12.2015 entwickelt. Der HWRM-Plan hat rechtsverbindliche Außenwirkung.	Die in der Stellungnahme aufgeführte Aussage ist nicht korrekt. Zur Verbindlichkeit des HWRM-Plans gibt es folgende Ausführungen in Kapitel 1.1.1 (S. 16): "Die HWRM-Pläne sind behördenverbindlich, d. h. von allen Behörden bei Entscheidungen zu berücksichtigen. HWRM-Pläne haben keine rechtsverbindliche Außenwirkung und somit auch keine drittschützende Wirkung."		FGG Elbe
UBHWRMP-0229-5000-0044-0001	Aufgrund der Großräumigkeit der Planung sind die aufgeführten Daten und Planungen noch relativ abstrakt. Sie bilden aber die Grundlage für die weitere Bearbeitung der konkreten Gewässer und Gewässerabschnitte in unserem Landkreis. Das gilt dann insbesondere für die Änderung und	Innerhalb der Risikogebiete der Erpe und des Fredersdorfer im Landkreis Märkisch Oderland sollen die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Ereignis (HQ100) überschwemmten Gebiete gemäß Paragraph 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Diese		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Neufestlegung von Überschwemmungsgebieten. Damit Bevölkerung, Unternehmen und sonstige Einrichtungen sich der jeweiligen Hochwassergefahr bewusst werden und entsprechende Vorbereitungen treffen können, sind daher noch viel konkretere Daten, bezogen auf die örtliche Lage, notwendig. Das gilt insbesondere auch für den Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz. Mit den Hochwasserrisiko -und den Hochwassergefahrenkarten liegen bereits viele Informationen vor. Diese gilt es weiter zu untersetzen.</p>	<p>Gebiete werden in den (Hochwasser-)Gefahrenkarten und Risikokarten hinreichend genau dargestellt. Die zugrunde liegenden Geodaten sind über folgende Internetseite als Link zum Download abrufbar: https://mluk.brandenburg.de/info/wasser/ Gefahren-und-risikokarten/. Die Überschwemmungsgebiete lassen sich aus folgenden Link über die Auskunftsplattform Wasser abrufen: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/. Darüber sind exakte PDF-Karten mit einem Maßstab von 1:2.500 abrufbar. Ferner erfolgt die Untersetzung des Hochwasserrisikomanagementplans und der enthaltenen Maßnahmen durch die Regionale Maßnahmenplanung, in der die übergeordneten Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagementplans konkretisiert werden. Diese Planung liegt den Landkreisen vor und wurde auch mit diesen abgestimmt.</p>		
UBHWRMP-0229-5000-0044-0002	<p>Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Hochwasserereignisse nach einigen trockenen Jahren in der Bevölkerung schnell wieder in Vergessenheit geraten. Daher ist eine ständige Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Hochwassergefahren unbedingt erforderlich.</p>	<p>Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung sind eine wichtige Aufgabe des Hochwasserrisikomanagements. Dies wird im Rahmen der gemeinschaftlich in der FGG Elbe durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Dabei werden regelmäßig Veröffentlichungen im Internet vorgenommen und öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Zusätzlich werden konkretisierende Informationen auf den Internetseiten der Länder zur Verfügung gestellt. Die Bundesländer führen aktive Öffentlichkeitsarbeit durch und informieren z. B. durch Broschüren, im Rahmen von Wanderausstellungen mit Roll Ups, mit der Durchführung von Schülerwettbewerben oder mit Wimmelbildern für Kinder.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0229-5000-0044-0003	<p>In diesem Zusammenhang muss auch über die für alle frei zugänglichen Datenquellen informiert werden.</p>	<p>Alle verfügbaren Daten sind auf den Internetseiten der FGG Elbe und der zuständigen Behörden in den Bundesländern veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Datenquellen im Literaturverzeichnis des HWRM-Plans aufgeführt.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0229-5000-0044-0004	<p>Bei der Vorbereitung von Bauvorhaben, der Änderung baulicher Anlagen sowie bei signifikanten Nutzungsänderungen von Flächen müssen bereits in der ersten Phase die potenziellen Auswirkungen</p>	<p>Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Forderung ergibt sich bereits aus Paragraph 1 Absatz 6 Nummer 12 und den Paragraphen 30 ff. Baugesetzbuch (BauGB).</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	möglicher Hochwasserentwicklungen abgeprüft und abgewogen werden.			
UBHWRMP-0229-5000-0044-0005	Unter Umständen sind bei Umsetzung von Einzelmaßnahmen aus der Planung auch negative Auswirkungen auf Schutzgütern. Naturschutzrecht möglich. Solche Konsequenzen werden im Einzelfall nicht immer zu vermeiden sein. Hier müssen dann im Zuge der jeweiligen konkreten Genehmigungsplanung verantwortungsvolle Abwägungsprozesse laufen, die letztlich beiden Seiten ein Maximum an Akzeptanz bieten.	In der jeweiligen Genehmigungsplanung und in den Genehmigungsverfahren werden die Belange des Naturschutzes mit hoher Gewichtung berücksichtigt. Insbesondere im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien, Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden alle Schutzgüter abgeprüft und angemessen berücksichtigt.		Brandenburg
UBHWRMP-0229-5000-0044-0006	Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass die Altstandorte, Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen des Landkreises selbstverständlich Berücksichtigung finden müssen. Sie sind im Altlastenkataster Berlin-Brandenburg registriert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei künftigen Standorten sollten die Überschwemmungsgebiete nach Paragraph 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die gemäß der Paragraphen 73 und 74 WHG in den (Hochwasser-)Gefahren- und Risikokarten dargestellten Risikogebiete Berücksichtigung finden.		Brandenburg
UBHWRMP-0230-5000-0036-0001	Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in den HWRM-Plänen bei der Analyse der potenziell betroffenen Objekte der Eindruck entsteht, es seien lediglich die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufgenommen worden (s. z. B. Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2021-2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems: S. 67 oder Rhein: S. 98). Dies würde kein vollständiges Bild der vom Hochwasser betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen liefern, denn, wie auch das Landes-Raumordnungsprogramm mit den dort festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zeigt, gibt es in Niedersachsen noch etliche Trinkwassergewinnungsanlagen (öffentl. Trinkwasserversorgung) ohne ein festgesetztes Wasserschutzgebiet.	Bei den statistischen Auswertungen in den HWRM-Plänen wurde sich darauf verständigt, nur die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufzunehmen, da eine Auswertung nur anhand festgelegter Kriterien erfolgen kann. Die Frage, ob Trinkwassergewinnungsanlagen ohne ein festgesetztes Wasserschutzgebiet bei der Erstellung der Hochwasserrisikokarten für Niedersachsen berücksichtigt wurden, kann auf Landesebene eruiert werden.		FGG Elbe
UBHWRMP-0231-5000-0037-0001	Vor dem Hintergrund der zunehmenden Wetterextreme mit Hitze, Dürre und Stürmen ist der Wald zunehmend selbst bedroht und bezüglich seine ausgleichenden Klimaschutz-Funktionen beeinträchtigt. Aus hiesiger Sicht sollten diese	Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Ziele verbunden mit der Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken. In dieser Systematik ist der Waldflächenerhalt ein Weg zur Erreichung dieser Ziele und findet sich entsprechend im Maßnahmenotyp		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Aspekte im Rahmen des HWRM ergänzend thematisiert werden. (Beispielsweise ist im MP zum FGE Elbe unter Punkt 2.1.3. die Waldthematik mit 2 Sätzen erwähnt. Hier bitte ich um eine Überarbeitung im obigen Sinne.)	310 auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans.		
UBHWRMP-0231-5000-0037-0002	Grundsätzlich sollte das Ziel des Waldflächenerhalts sowie einer Waldflächenmehrung aufgenommen werden.	Im Zielsystem für den HWRM-Plan sind die Ziele zu definieren, die mit der Aufstellung und Umsetzung des Plans verfolgt werden. Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Ziele verbunden mit der Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken, die Unterziele greifen hier die verschiedenen Handlungsfelder dazu auf. In dieser Systematik ist der Waldflächenerhalt ein Weg zur Erreichung dieser Ziele und findet sich im Maßnahmentyp 310 auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans.		FGG Elbe
UBHWRMP-0231-5000-0037-0003	Ferner sollte die zeitnahe Wiederaufforstung nach Schadereignissen aufgeführt werden. Das Ziel der Vermeidung großflächiger und langjähriger Kahllagen, Vergrasungs- oder Verbuschungsstadien sollten aufgenommen werden. Wir schlagen vor, die Maßnahme 310 entsprechend zu ergänzen.	Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Maßnahmen ausgerichtet auf die Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken. Der genannte Sachverhalt findet sich entsprechend im Maßnahmentyp 310 auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans.		FGG Elbe
UBHWRMP-0231-5000-0037-0004	Die Suche nach klimaangepassten Baumarten ist ein weiterer Ansatz zur Anpassung an sich ändernde Bedingungen und zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktionen des Waldes. Der Anbau klimaangepasster Baumarten sollte daher ebenfalls im Maßnahmenkatalog zur Förderung präventiver Maßnahmen aufgenommen werden.	Bei allen Maßnahmen müssen die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt und mitgeplant werden. Nicht nur im Bereich der Forstwirtschaft gilt es, klimawandelangepasst zu planen. Das trifft z. B. auch auf die Landwirtschaft zu. Innerhalb der Beratungsmaßnahmen (Maßnahmennummer 504) wird die angepasste Flächenbewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft thematisiert.		FGG Elbe
UBHWRMP-0231-5000-0037-0005	In den Oberläufen der Flussgebiete werden Waldflächen und Bewirtschaftungsinfrastruktur zunehmend durch Starkregenereignisse geschädigt. Der klassische Hochwasserbegriff beinhaltet dies u.U. nicht. Wir regen an, Starkregen zu subsumieren und entsprechend finanzielle Mittel unter Maßnahme 327 zur Schadensnachsorge auch für Oberlieger zur Verfügung zu stellen.	Bisher werden Starkregenereignisse als generelles Risiko, aber nicht als signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG eingestuft. Die Maßnahme 511: "Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements" greift die unterschiedlichen Erfordernisse eines Umgangs mit Starkregen auf, hier können bei der Umsetzung vor Ort auch Aspekte der Forstwirtschaft einbezogen werden.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0237-5000-0040-0001	In Überschwemmungsgebieten darf es hinsichtlich baulicher und betrieblicher Erhaltungsmaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur keine Einschränkungen geben. Die bestehende Infrastruktur mit dem sich entwickelnden Verkehr sowie deren technische Weiterentwicklung genießt Bestandsschutz und darf daher in ihrer bestimmungsgerechten Nutzung durch die Maßnahmen aus den HWRMP und den WRRL-Bewirtschaftungsplänen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Verkehrsinfrastruktur (z. B. auch Ausbau und Entwicklung von Verkehrsknoten oder Abbiegefahrstreifen) inklusive der Anlage von straßenbegleitenden Radwegen, Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, Alleen und Baumreihen. Der Erhalt und die Unterhaltung der Straßen stellen nach § 3 FStrG und § 9 BbgStrG gesetzlich festgelegte Aufgaben (Straßenbaulast) dar, die auch hinsichtlich der Haftungsfolgen (§ 823 BGB) zwingend zu erfüllen sind.	In Überschwemmungsgebieten ergeben sich die Anforderungen an Verkehrsinfrastruktur aus den §§ 78 und 78a WHG. Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Wie dies im konkreten Einzelfall erreicht wird, entscheiden die für den Vollzug der Rechtsbestimmung zuständigen Behörden. Für die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen auf der Grundlage von §§ 78 und 78a WHG ist es unerheblich, ob der Vorhabenträger die angeordneten Maßnahmen zum Hochwasserschutz als Einschränkung oder Beeinträchtigung wertet. Ausschlaggebend ist, ob die angeordneten Maßnahmen erforderlich, geeignet und angemessen sind.		FGG Elbe
UBHWRMP-0237-5000-0040-0002	Das Land muss daher dafür sorgen, dass die o. g. Maßnahmen der Durchführung dieser zwingenden Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Straßeninfrastruktur nicht im Wege stehen und daraus keine erhöhten Anforderungen an den Betrieb der bestehenden Straßenentwässerungsanlagen gestellt werden.	Bei der Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen nach Paragraph 96 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) werden in den Planungen und bei der baulichen Umsetzung Anlagen der Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt und Einschränkungen vermieden. Dies ist nicht immer möglich. Dann werden die zuständigen Behörden beteiligt und zusammen an einer Lösungsfindung gewirkt. Ferner sind bei den Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Straßeninfrastruktur in Überschwemmungsgebieten die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur aus den Paragraphen 78 und 78a Wassergesetz (WHG) zu beachten.		Brandenburg
UBHWRMP-0238-5000-0041-0001	Die Bundeswehr unterstützt Maßnahmen zum Hochwasserschutz, soweit der Ausbildungs-, Übungs- und Liegenschaftsbetrieb der Bundeswehr dadurch nicht eingeschränkt wird. Einschränkungen der Nutzung der Übungsplätze und Liegenschaften der Bundeswehr sind nicht hinnehmbar.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteur*innen im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren und abzustimmen. §5 Abs. 2 WHG sagt aus, dass jede Person, die durch		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.		
UBHWRMP-0239-5000-0042-0001	Entsprechend ihrer herausgehobenen Stellung für das Gelingen der Energiewende bitten wir darum, dass die Netzausbauvorhaben der TenneT bei den Abwägungsentscheidungen in Anwendung der HWRM-Pläne durch die zuständigen Behörden in einer Form berücksichtigt werden, dass zusätzliche Hindernisse für die Planung und Umsetzung minimiert werden.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.		FGG Elbe
UBHWRMP-0239-5000-0042-0002	Gemäß den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebietsgemeinschaften Rhein, Donau und Elbe sollen u. a. folgende Ziele erreicht und Maßnahmen durchgeführt werden: In den HWRM-Plänen aufgeführte Ziele (Auswahl): <ul style="list-style-type: none">•Ziele zur Vermeidung neuer Risiken, wie die Sicherung von Flächen zur Vermeidung neuer Risiken und zum Erhalt von Retention und Wasserrückhalt in der räumlichen Planung•Ziele zur Vermeidung bestehender Risiken, wie die Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts In den HWRM-Plänen aufgeführte Maßnahmen (Auswahl): <ul style="list-style-type: none">•Verlegung oder Entfernung von hochwassersensiblen Nutzungen in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit•Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren inkl. einer hochwassergeprüften Auswahl von Baustandorten•Minderung der Flächenversiegelung als Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes•Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (bspw. Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen)•Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum	Alle Betroffenen werden im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Genehmigungen auf Landesebene gemäß der rechtlichen Vorgaben beteiligt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>und Auenbereich zur Beseitigung von Engstellen und Abflusshindernissen im Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none">•Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen•Bau und Unterhaltung von Hochwasserrückhalteräumen, Stauanlagen, mobilen oder stationären Schutzeinrichtungen. <p>Diese Ziele und Maßnahmen können sich grundsätzlich als Planungshindernisse für die Realisierung der Netzausbauvorhaben unter der Vorhabenträgerinnenschaft der TenneT erweisen, wenn die Belange des Netzausbaus nicht hinreichend bei der Abwägung durch die die HWRM-Pläne anwendenden Behörden gewürdigt werden.</p> <p>Wir bitten deshalb um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen, auch zu unseren Bestandsleitungen, zur Verfügung.</p>			
UBHWRMP-0240-5000-0043-0001	<p>Hinsichtlich der schutzbezogenen Ziele des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ wird auf Seite 119 des Umweltberichts aufgeführt, dass von einigen Maßnahmentypen negative Auswirkungen entstehen können. Ausschlaggebend sind dabei vor allem Flächenbeanspruchung und mögliche morphologische Veränderungen in der Aue, was überwiegend auf den technischen Hochwasserschutz zurückzuführen ist. Hierbei sollte für die zukünftige Entwicklung von Maßnahmentypen ein noch stärkerer Fokus auf die Förderung der natürlichen Bodenretention in Verbindung mit der Zurückverlegung von Deichen und der Zulassung einer natürlichen Auwaldentwicklung gelegt werden. Die oftmals genannte Bodenentsiegelung ist zwar prinzipiell möglich, jedoch mit hohen Kosten und geringen Erfolgchancen verbunden. Häufig bleibt die gewünschte Retentionsfähigkeit durch Rest-Fremdstoffe im Boden gestört und kann sich erst über einen längeren Zeitraum wieder vollkommen erholen</p>	<p>Die genannten Maßnahmen sind als Maßnahmentypen im Katalog für den HWRM-Plan enthalten, z. B. im Maßnahmentyp 311 "Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete" sowie 312 bis 314. Die Entscheidung für die konkret zu ergreifenden Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene bzw. vor Ort und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0240-5000-0043-0002	<p>Aktualisierte Hochwasserrisikomanagementpläne Anhang H 1 -2: Hier sollte die Kartendarstellung der Gebiete, insbesondere der grenzüberschreitenden Betroffenheit zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Bundesland Sachsen korrigiert werden. Der Landkreis Elbe Elster wird bei Hochwasserereignissen niedriger Wahrscheinlichkeit auf weiten Strecken modelltechnisch von der Elbe auf sächsischen Gebiet angeströmt, dort sind jedoch keine H0.200 Betroffenheit dargestellt. Dies führt zu einer falschen Darstellung und bedarf einer Korrektur.</p>	<p>Die im Anhang H1-2 dargestellten überschwemmten Flächen der Hochwassergefahrenkarten für das Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechen dem gesetzlich vorgesehenen Stand der Fertigstellung der Karten am 22.12.2019. Zu diesem Zeitpunkt waren die überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten für die Elbe in Sachsen noch nicht fertig gestellt, da die Ergebnisse aus der hydronumerischen Modellierung nicht vorlagen. Zurzeit erfolgt außerdem für den sächsischen Elbeabschnitt aus fachlichen Gründen eine Neuberechnung der überschwemmten Flächen für die Hochwassergefahrenkarte HQ(100). Die damit bestehenden Diskrepanzen zwischen der Darstellung im Anhang H1-2 und dem gegenwärtigen Kenntnisstand (Fertigstellungsstand der Hochwassergefahrenkarten) sind der Terminierung im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie geschuldet und betreffen in Sachsen nicht nur die Elbe. In der interaktiven Kartenanwendung des Freistaates Sachsen wird hingegen eine fortlaufende Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten vorgenommen. Diese können Sie in der Informationsplattform für Interdisziplinäre Daten (iDA) unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/hochwassergefahrenkarte? aufrufen.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0240-5000-0043-0003	<p>Anhang H5: Punkt 2.1 Bei der Berücksichtigung der räumlichen Planung und Fachplanung bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde noch erhebliche Defizite, insbesondere bei der Aktualisierung der Flächennutzungs-/und Bauleitplanungen.</p>	<p>Im Bereich der Flächenvorsorge und insbesondere in der Raumplanung wurden große Fortschritte erzielt. So wurde der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) aufgestellt und in Kraft gesetzt. In diesem sind die Belange des HWRM in einem eigenen Ziel berücksichtigt. Die integrierten Regionalpläne befinden sich teilweise in der Aufstellung. Hier werden auch die Belange des HWRM zu berücksichtigen sein. Ein guter Fortschritt heißt nicht, dass in sämtlichen Bereichen und Regionen keine Defizite bestehen. Bestehende Defizite wie etwa in der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanungen gilt es in der weiteren Bearbeitung in den kommenden Zyklen anzugehen. Dafür ist im Land Brandenburg die regionale Maßnahmenplanung das geeignete Instrument. Vor allem bedarf es dazu aber einer aktiven Mitwirkung und</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Berücksichtigung des HWRM in den Aufgaben der Kommunen.		
UBHWRMP-0240-5000-0043-0004	Anhang H5: Punkt 2.1 Bei der Abarbeitung der Verbesserung des hochwasserangepassten mit wassergefährdenden Stoffen (Maßnahme Nr. 308) ist im Landkreis Elbe-Elster bei privaten Anlagen aufgrund der Großflächigkeit der Betroffenheit eher mit mittelfristigen Ergebnissen zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Befassung mit der HWRM-Planung berücksichtigt.		Brandenburg
UBHWRMP-0240-5000-0043-0005	Anhang H5 - Punkt 2.2: Im Bereich der Schwarzen Elster sind benannte Maßnahmen zur Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts nicht über den Stand von Konzepten bzw. Vorplanungen und bei Maßnahmen Verbesserung des Abflussvermögens in gefährdeten Bereichen nicht über Planungsstände bzw. Antragsverfahren hinausgegangen. Hier besteht zur Zielerreichung dringender Handlungsbedarf.	An der Schwarzen Elster hat das Land zum Teil sehr umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen in Planung. Neben der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Siedlungsgebiete, sind außerhalb der Ortschaften in großem Umfang Deichrückverlegungen geplant, die sehr lange Umsetzungszeiträume erfordern. Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwarzen Elster hat eine hohe Priorität. Das spiegelt sich auch in der Ressourcenplanung wieder.		Brandenburg
UBHWRMP-0240-5000-0043-0006	Anhang H5 - Punkt 2.2: Auch bei der Unterhaltung der hochwasserrelevanten Fließgewässer 1. Ordnung bestehen aufgrund fehlender Unterhaltungs(rahmen)pläne Defizite (Maßnahmennummern 319/320).	Die Erstellung von Unterhaltungsrahmenplänen ist fakultativ und erfolgt im Auftrag des Unterhaltungspflichtigen bedarfsweise. Die Unterhaltungsrahmenpläne sind mit der Regionalen Maßnahmenplanung abzustimmen. Für die Schwarze Elster und die Pulsnitz ist ein entsprechender Plan in Erarbeitung.		Brandenburg
UBHWRMP-0240-5000-0043-0007	Es werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken oder Hinweise zu den vorgelegten Planunterlagen vorgetragen. Die mit den aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplänen sowie den WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramm für die Elbe verfolgte Planintention wird grundsätzlich begrüßt, da auch der Landkreis Elbe-Elster insbesondere durch Flusshochwässer (u.a. Elbe, Schwarze Elster) ein hohes Gefährdungspotential besitzt. Zur Gewährleistung gesunder und sicherer Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Umsetzung entsprechender Konzepte im Landkreis Elbe-Elster unabdingbar. Sich ggf. aus den Planunterlagen ergebende Erfordernisse zur Aufstellung, Änderung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	und Ergänzung der Pläne auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung obliegt den jeweiligen Trägern der Planungshoheit, das heißt den jeweils konkret berührten Gemeinden.			
UBHWRMP-0240-5000-0043-0008	Im Interesse der Planungssicherheit sind seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich der genannten Planung folgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Referat Großvorhaben/Sonderprojekte Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung angeschrieben. Die Einbindung der entsprechenden Fachabteilungen obliegt dem Landesamt selbst.		Brandenburg
UBHWRMP-0240-5000-0043-0009	Die Hinweise des Landwirtschaftsamtes beziehen sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen (LN), die sich unmittelbar in der Nähe zu den Fließgewässern befinden. Die Bewirtschafter dortiger Flächen gilt es nicht nur im Falle eines Hochwasserereignisses zu entschädigen, sondern auch durch gezielte Zuschüsse zu einer anspruchsgerechten Bewirtschaftungsweise zu animieren. Dabei sollten jedoch die bisherigen Bodennutzungen erhalten bleiben d.h., dass bspw. Ackerland auch weiterhin als solches Bestand hat und keine Nutzungsänderung zu Grünland - möglicherweise auch mit weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen- vollzogen wird. Da auch durch diverse Baumaßnahmen, wie etwa Polder oder Rückhalteflächen, LN verloren gehen kann, ist auch dieser Verlust zu entschädigen.	Es wird auf die Entschädigungsregelung des Landes Brandenburg hingewiesen (https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/nationales-hochwasserschutzprogramm/entschaedigungsregelung/). Die Entschädigungsregelung sieht vor allem Einmalzahlungen für Flutungspolder und Deichrückverlegungen sowie Entschädigungen im Ereignisfall bei Flutungspoldern zum Rückhalt von extremen und mittleren Hochwasserereignissen vor. Es sind weder pauschale Entschädigungen nach Hochwasserereignissen noch grundsätzlich Nutzungsänderungen vorgesehen. Es besteht jedoch ein Umbruchverbot für Grünland in Überschwemmungsgebieten gemäß Paragraph 78 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG).		Brandenburg
UBHWRMP-0240-5000-0043-0010	Es empfiehlt sich, Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement, die auch LN betreffen, stets mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt abzustimmen, damit u.U. entsprechende Bewirtschafter informiert und angehört werden können.	Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planung (Planfeststellungsverfahren) beziehungsweise bei größeren Projekten wie dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) bereits frühzeitiger (Informationsveranstaltungen und andere).		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0240-5000-0043-0011	Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich. Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern.	Der Landkreis wird im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange eingebunden.		Brandenburg
UBHWRMP-0240-5000-0043-0012	Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies wird in den nachgelagerten Verfahren und insbesondere bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.		Brandenburg
UBHWRMP-0244-5000-0139-0001	Grundlegendes: Die Fließgewässer Thüringens unterliegen größtenteils anthropogenen Einflüssen. Große Querbauwerke und Einschnürungen führen bei zunehmenden Starkregenereignissen zu enormen Schäden in urbanen Räumen oder auch infrastrukturellen Anlagen. Weiterhin sind die fehlenden vorzeitlichen Ausbreitungsmöglichkeiten bei möglichem Hochwasser in der Landschaft prägend, für Veränderungen in der Flussaue, verbundenen mit dem Verlust an Strukturvielfalt sowie der damit verbundenen Biodiversität.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0244-5000-0139-0002	Uferbereiche oberhalb von urbanen Bereichen mit hohem Hochwassergefährdungspotential: Diese Einzugsbereiche sollten mit abgeflachten Ufern und einer hohen Retentionsfähigkeit ausgestattet werden. Alle Möglichkeiten enorme Hochwasserwellen vor Städten und Ortschaften zu verzögern und abzumildern sind auch im ökologischen Sinne eine Aufwertung der Lebensräume. Das Verzögern der Fließgeschwindigkeit in Auenflächen erlaubt ein Absetzendes Feinsedimentes und somit die Kolmatierung wertvoller kiesgeprägter Lebensräume. Flache Auebereiche dürfen zukünftig nicht mehr als Ackerland, sondern als extensiv genutztes Dauergrünland genutzt werden. Ein	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Umbruch in der Flussaue führt nur zum Verlust der Biodiversität an und im Fluss.			
UBHWRMP-0244-5000-0139-0003	Schwemmflächen und Dauergrünland Diese Bereiche ermöglichen getrübten Flüssen beim Ausuferen eine Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit und ein Absetzen des Feinsedimentes. Diese ökologische Funktion muss dringend gefördert werden, da dies eine der Ursachen der Kolmation ist.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0251-5000-0047-0001	Im Entwurf des Thüringer Landesprogrammes Hochwasserschutz befinden sich 25 Maßnahmen auf dem Territorium des Unstrut-Hainich-Kreises. Bei 8 Maßnahmen ist der natürliche Wasserrückhalt zu verbessern. Der technische Hochwasserschutz wird für 17 Maßnahmen ausgewiesen. Maßnahmenträger sind die jeweils betroffenen Kommunen. Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis gibt es keine Einwände zum Entwurf des Thüringer Landesprogrammes Hochwasserschutz 2022-2027.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0001	Das Land Thüringen hat für den zweiten Bewirtschaftungszyklus der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie ein Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 vorgelegt. Die Umweltverbände BUND Thüringen e.V., DUH e.V., GRÜNE LIGA Thüringen e.V. und NABU Thüringen e.V. haben Ende März 2021 die Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Programm beauftragt. Diese sollte sowohl grundsätzliche Erwägungen zur Methodik und Zielgenauigkeit des Landesprogramms als auch konkrete Hinweise zur Verbesserung der Maßnahmenplanung beinhalten und dazu die Stellungnahmen lokaler Akteure aus den Verbänden berücksichtigen. Hierzu sind drei Stellungnahmen mit Hinweisen eingegangen, die vor allem in Kapitel 6 eingearbeitet wurden. Anregungen der Verbände wurden in zwei Videokonferenzen aufgenommen. Dem Auftragsumfang entsprechend wurden einige Aspekte nur exemplarisch behandelt. Bei starken	Vielen Dank für die Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Hochwasserereignissen sind immer wieder Siedlungsbereiche betroffen, die sich in den Flussauen befinden. Dies ist zum Teil auf die Inanspruchnahme natürlicher Überschwemmungsflächen in der Vergangenheit zurück zu führen, die bis heute andauert.			
UBHWRMP-0252-5000-0049-0002	Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung wurde im Jahr 2000 begonnen und sollte 2021 abgeschlossen sein. Bisher wurden jedoch nur 66% der Risikogewässer per Rechtsverordnung gesichert. Zum Teil werden Auen noch immer weiter zugebaut (siehe Kapitel 6.3).	Nach derzeitigem Stand (Nov. 2021) wurden ca. 71 % der Risikogebiete die Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung ausgewiesen. In den kommenden Jahren werden daher erhöhte Anstrengungen unternommen, um die bisher nur vorläufig gesicherten ÜSG durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0003	Die Erstellung und weitere Bearbeitung eines Retentionsraumkatasters (TMUEN 2021-2, S.56) wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte in Abstimmung mit dem Naturschutz und weiteren Akteuren zu einem Auenprogramm für Thüringen weiter entwickelt werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0004	Vor der kostenintensiven Instandsetzung von Deichen und HWS-Anlagen sollte nicht nur der Zustand, sondern auch das Schutzziel (Grünland, Acker, Siedlungsbereiche?) hinterfragt werden.	Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0005	Zur Anhörung lagen keine detaillierten Informationen zu den Maßnahmenplanungen an Thüringer Talsperren vor. Diese sollen in einem separaten „Landesprogramm Talsperren“ später in die Anhörung gehen. Hier stellt sich die Frage, ob dies mit den festgelegten Fristen der WRRL und den Vorgaben der HWRM-RL vereinbar ist.	Die Maßnahmenplanung im Bereich Talsperren dient nicht der Umsetzung der EG-WRRL und der EG-HWRM-RL. Die Maßnahmen an Talsperren, die relevant sind für den Bereich Hochwasserschutz sind im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz bereits enthalten. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0006	Auch im LP HWS sind nur 28 Maßnahmen (2% aller Maßnahmen) zum Wasserrückhalt in der Fläche der Einzugsgebiete aufgeführt - aus Sicht der Umweltverbände deutlich zu wenig.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Maßnahmenanzahl kann keine Gewichtung der Bedeutung einzelner Maßnahmen in Relation zu anderen abgeleitet werden.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0252-5000-0049-0007	<p>Die inzwischen gute Information durch die landesweiten Hochwasser-Risikokarten und Hochwasser-Gefahrenkarten wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind die Nebengewässer bzw. die nicht als „Risikogewässer“ eingestuft Fluss- und Bachläufe von dieser Kartierung ausgenommen, was zur falschen Annahme führen könnte, dass dort keine Hochwassergefahr drohe. Daraus könnte eine unzureichende Eigenvorsorge resultieren. Daher ist eine umfassende Information zu Hochwasser- und Starkregengefahren in Zukunft gerade dort besonders wichtig, wo diese landesweit verfügbaren Informationen fehlen.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse in diesem Jahr in Thüringen und insbesondere in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, fanden umfangreichen Abstimmungen zwischen den betroffenen Ressorts in Thüringen statt. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sowie ausführliche Informationen zu den Planungen des Landes zur Verbesserung der Starkregenvorsorge werden im finalen Dokument des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027 zu finden sein, das voraussichtlich in Februar 2022 veröffentlicht wird. Das Land plant u. a. die Veröffentlichung einer Starkregenhinweiskarte, aus der Kommunen ihre mögliche Betroffenheit ablesen können. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0008	<p>Entwicklungskorridore mit einer hochwasserresilienten Nutzung, z.B. durch Auwald, können zum Wasserrückhalt in der Fläche beitragen, wenn die Ausuferung frühzeitig erfolgt. Das Ziel der besseren Verknüpfung von Fluss und Aue ist aus fachlicher Sicht am besten durch die Ausweisung und entsprechende Ausgestaltung eines typspezifischen Entwicklungskorridors zu erreichen (LAWA 2016). Abbildung 6 zeigt den entsprechend dem LAWA-Verfahren (LAWA 2016) abgeleiteten angepassten Entwicklungskorridor der Wipper bei Berka. Die Maßnahme zum Hochwasserschutz an der Wipper schützt die Ortslagen und verbessert Gewässerstruktur und Überflutungsdynamik in der Flussaue (FBE 2019-1). In Abbildung 7 ist die Hochwassergefahrenkarte in einem Abschnitt des FFH-Gebietes „Apfelstädttaue zwischen Wechmar und Neudietendorf“ gezeigt. Etwa derselbe Abschnitt ist im Luftbild rechts in Abbildung 8 dargestellt. Es ist unschwer erkennbar, dass die wesentlichen Überflutungsflächen mit Auwaldstrukturen ausgefüllt sind. Eine Überflutung dieser Flächen im FFH-Gebiet fördert die typische Artenausstattung der Flussaue und hat bestenfalls ein geringes Schadenspotenzial. Eine solche Nutzung wäre für Entwicklungskorridore ideal.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0252-5000-0049-0009	Polder sollten - anders als an der Helme (TMUEN 2021-2, S.75) praktiziert - grundsätzlich nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0010	Die Vorteile einer extensiven Beweidung liegennaturschutzfachlich gesehen in einer enormen Steigerung der Artenvielfalt in einer vielfältigen, halboffenen Landschaft. Die Flächennutzung passt sich, anders als die konventionelle Landwirtschaft bzw. Viehhaltung, flexibel der natürlichen Auendynamik an (periodische Überschwemmung, Trockenfallen, Erosion, Ablagerung). Diese Form der Bewirtschaftung ist somit besonders in Überschwemmungsgebieten geeignet, zudem können Schutzgebiete mit in die Beweidung einbezogen werden (FBE 2018).	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0011	Beim Neubau wird sie inzwischen mit beachtet, bei Anlagen im Bestand jedoch in Deutschland noch nicht ausreichend umgesetzt: die Durchgängigkeit größerer Anlagen für Sedimente und aquatische Organismen. Hier haben Hochwasserschutz und andere Nutzungsinteressen in der Vergangenheit bereits zur Ausrottung von Arten, wie der Flussperlmuschel in Thüringen, beigetragen. Umso wichtiger ist es, die Durchgängigkeit nicht nur kleiner Stauanlagen, sondern auch großer Barrieren ernsthaft anzugehen. Beispiele für nicht durchgängige Anlagen in den Hauptläufen der Thüringer Flüsse sind z.B. das HRB Straußfurt an der Unstrut Abbildung 9, welches den Unstrutoberlauf und das gesamte EZG der Gera absperrt; das HRB Grimmelshausen, welches den Oberlauf der Werra versperrt und die Talsperren an der Saale (Saalekaskade), die den Oberlauf der Saale sowie die Nebengewässer voneinander und vom Unterlauf trennen (TMUEN 2021-2, S. 72). Für das HRB Grimmelshausen an der Werra liegt seit Jahren eine Machbarkeitsstudie vor, die belegt, dass eine ökologische Durchgängigkeit durch einen Umbau, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion, umsetzbar ist (BUND 2004).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das HRB Straußfurt, HRB Grimmelshausen sowie die Talsperren an der Saale gewährleisten den Hochwasserschutz der Unterlieger. Ist ein Umbau dieser bestehenden Stauanlagen vorgesehen, wird die ökologische Durchgängigkeit betrachtet.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0252-5000-0049-0012	Neben der Durchgängigkeit, die nach einer baulichen Ersteinrichtung regelmäßig überprüft werden muss, gehört hierzu z.B. ein Temperatur- und Mengenmanagement am Abfluss, welches sich an den natürlichen Gegebenheiten orientiert, eine ausreichende Dynamik sowie eine Mindestwasserabgabe im Unterwasser sicherstellt.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0013	Maßnahmen zum dezentralen Wasserrückhalt wirken nicht nur einzeln vor Ort, sondern auch in der Summe in größeren Gebieten. Dies wird in der Summe bisher kaum von Modellen zur Wirksamkeit von HWS-Maßnahmen berücksichtigt. Das kann zum Schluss führen, dass der Einfluss einzelner dezentraler Maßnahmen „mit zunehmender Größe des Einzugsgebietes“ gering sei (TMUEN 2021-2, S. 45). Umso wichtiger ist es, diese Maßnahmen vielfach umzusetzen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Textpassage im Landesprogramm Hochwasserschutz wurde geändert.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0014	Die GUV können mit dem Votum ihrer Mitgliedsgemeinden zusätzlich zu den üblichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch Hochwasserschutzmaßnahmen (aus dem Landesprogramm) umsetzen und bekommen dies mit einem um 10% höheren Fördersatz als die Gemeinden vergütet (TMUEN 2021-3, TMUEN 2021-2, S. 13). Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass der bisher übliche Ansatz, zuerst den Wasserabfluss sicherzustellen, dahingehend verändert wird, dass durch die GUV auch aktiv Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche angegangen und umgesetzt werden. Dies kann durch entsprechende Schulungen und Unterstützung zur Flächensicherung erfolgen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0015	Einige Maßnahmen des Landesprogramms wurden bereits in Zusammenarbeit mit dem Naturschutz an und in FFH-Gebieten durchgeführt. Besonders der Austausch zwischen den 20 neuen GUV mit den Natura 2000-Stationen ist jedoch in der Praxis noch nicht intensiv gepflegt worden. Hier könnte z.B. die Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“ in die naturschutzfachliche Weiterbildung der GUV-Mitarbeiter eingebunden werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0252-5000-0049-0016	<p>Die Zorge ist als Risikogewässer erster Ordnung eingestuft (TMUEN 2021-2). Ihr Überschwemmungsgebiet ist durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies soll laut Maßnahmenplanung geprüft werden (TMUEN 2021-2, Maßnahmenteil). Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V. fordert in seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz eine naturnahe Entwicklung an der Zorge für die Gemeinden Windehausen, Bielen und das Industriegebiet Heringen/Helme „[...] verstärkte Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung von Helme, Zorge und Thyra [...]“ (AHA 2021). Konkret wird vom AHA befürchtet, dass es durch „hydrologische Veränderungen durch veränderte Fließverhalten von Grund- und Schichtwasser, Zunahme von Wasserverdunstungen sowie Zerstörung von Auenlandschaften in ihrer Bodenstruktur und Ausschluss als Retentionsflächen zu einer massiven Beeinträchtigung der gesamten Auenlandschaften durch die laut Planungsunterlagen planfestgestellten Kiesabbau - Abbaufelder Bielen-Ost, Windehausen-West und Windehausen-Ost“ (AHA 2021) kommt, die einer naturnahen Entwicklung von Helme und Zorge entgegen steht. Denn die „vorgeschlagenen Maßnahmen lassen nicht in aller Deutlichkeit umfassende Deichrückverlegungen erkennen. Abgesehen von der Schaffung sogenannter Flutmulden ist offensichtlich keine Rückgabe von Retentionsflächen entlang von Zorge und Helme vorgesehen. Darüber hinaus fehlen Überlegungen zur sukzessiven Ausweitung von Auenwald- und Auenwiesenbeständen, um zusammen mit größeren Retentionsflächen mögliche Hochwasserwellen durch größere Überflutungsflächen und Schwammwirkungen von Auenwäldern nicht stark aufbauen zu lassen bzw. besser brechen zu können. [...] Die aufgeführten Maßnahmen sollen mit massiven Wegeertüchtigungen einhergehen, was im konkreten Fall mit umfassenden</p>	<p>Die Stellungnahme des Naturschutzverbandes Arbeitskreis-Hallesche-Auenwälder zu Halle/Saale e. V. zum momentan laufenden Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz und die naturnahe Entwicklung an der Zorge für die Gemeinden Windehausen, Bielen und das Industriegebiet Heringen/Helme liegt vor und wird im Rahmen dieses Verfahrens beantwortet. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Bodenversiegelungen einhergeht“ (AHA 2021). Daraus ergeben sich u.a. folgende Forderungen:- Erstellung einer wissenschaftlich fundierten, länderübergreifenden Schutz- und Entwicklungskonzeption für die Helme und ihre Nebengewässer-Eigendynamik der Fließgewässer zulassen und aktiv fördern (z.B. begonnene Mäandrierung sowie damit verbundene Entwicklung von Prall- und Gleithängen).-Keine Beseitigung von Gehölzen, natürliche Sukzession an geeigneten Stellen zulassen ,Pflegeaufwand minimieren-Mäanderbildung nicht durch (biologische) Uferbefestigung oder Pflanzungen jeglicher Art behindern.-Konsequente Aufhebung von Deichsituationen durch Schlitzen und Komplettrückbau-Keine Entfernung des vorhandenen Geschiebes aus Kies und Steinen-Entfernung der Sohl- und Uferbefestigungen (z.B. die betonierte Durchfahrt in Bieler),Deichrückverlegung sowie Beseitigungen von Bebauungen und Bodenversiegelungen als einzige erforderliche Baumaßnahmen-beidseitig einen mindestens jeweils 10 m breiten Gewässerschutzstreifen anlegen-Bekämpfung von Neophyten: Riesenbärenklau manuell durch Abstechen vor der Blüte und Entfernung des Staudenknöterichs durch Ausfrieren oder ständige Mahd und manuelle Entfernung im Frühstadium.</p>			
UBHWRMP-0252-5000-0049-0017	<p>Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Bereich des ehemaligen EOW-Geländes in Oberweimar. In das Landesprogramm HWS 2022 - 2027 sind im Kap. 4.3 Wasserrückhalt im und am Gewässer für die Ilm MN 8392 folgende Maßnahmentypen aufzunehmen:311_01: Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch Gewässer-und Auenrenaturierung Maßnahme: Abbruchmaßnahmen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm in Oberweimar-Ehringsdorf, Gebäudeabbrüche inklusive komplettem Rückbau aller Fundamente und Bodenplatten, dazu zählen auch alle eventuell noch</p>	<p>Die Ilm ist ein Gewässer erster Ordnung sowie ein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig.</p> <p>In Thüringen sind eine Vielzahl von Gemeinden und Städten bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser von Überflutungen betroffen. Hieraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Hochwasserschutzprojekten, welcher personell und finanziell abgedeckt werden muss. Das erfordert eine Priorisierung der möglichen Projekte. Derzeit erfolgt die Erstellung des integralen Hochwasserschutzkonzeptes für die Ilm. Die genaue</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>vorhandenen Keller der bereits abgebrochenen Gebäude und der Maßnahmentyp314_02: Maßnahmen zur Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen-Maßnahme: Umsetzung eines planfestgestellten Flutmuldensystems innerhalb des ehemaligen EOW-Geländes. Begründung Das Planvorhaben erstreckt sich auf die Flächen östlich neben der Sportanlage des Hochschulsportvereins, angrenzend an die Ilm und zwischen dem Steinbrückenweg, der Pappelallee sowie östlich angrenzender Privatflächen im Ortsteil von Oberweimar. Mit der Renaturierung des ehemaligen EOW-Geländes sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Herstellen eines Flutmuldensystems mit Anbindung an die Ilm, Beseitigung einer alten Aufschüttung an der Pappelallee, Abbruch von 2 großen alten Werkshallen, Abbruch von weiteren Gebäuden innerhalb des Grundstückes sowie Flächenentsiegelungen. Damit erfolgt eine Vergrößerung des Retentionsraumes für die Ilm im Hochwasserfall und entlastet somit den dicht bebauten Ortskern in Oberweimar von Überschwemmungen.</p>	<p>Ausgestaltung der Maßnahmen wird im Nachgang festgelegt, hierbei ist u.a. die Wirtschaftlichkeit der Teilprojekte zu betrachten. Für den Abschnitt der Ilm in Weimar ist eine Maßnahme im Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 enthalten.</p>		
UBHWRMP-0252-5000-0049-0018	<p>Die Vorsorge sollte durch Information und Hilfe zur Eigenvorsorge weiter verbessert werden. Dazu gehört auch die Nachricht, dass Hochwasser ein natürlicher Vorgang ist und dass es keinen „absoluten“ Schutz vor Naturgefahren wie Hochwasser gibt. Der koordinierte Aufbau und die Unterstützung der Ausstattung neuer Wasserwehren sollte weiter geführt werden. Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände ist ein Schritt zur besseren lokalen Hochwasservorsorge, dabei sollte die Gewässerunterhaltung aber nicht nur am schnellen Abfluss orientiert sein, sondern auch Maßnahmen zum Wasserrückhalt umsetzen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0019	<p>Keinen Finanz-Automatismus einführen - Hochwasserschutz sollte sich am Schadenspotenzial und an einem natürlichen Landschaftswasserhaushalt orientieren. Förderung</p>	<p>Grundsätzlich werden an Gewässern zweiter Ordnung nur Hochwasserschutzmaßnahmen gefördert, deren positive Wirkung auf den Hochwasserschutz und deren Wirtschaftlichkeit in einem integralen</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	und Honorierung von HWS-Planungen überprüfen: die Planung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen bringt den Planungsbüros vergleichsweise mehr Gewinn, weil die Umsetzung (auch einfach planbarer Maßnahmen wie Deichbau) teurer ist, sie ist aber volkswirtschaftlich und ökologisch oft nicht die bessere Variante.	Hochwasserschutzkonzept nachgewiesen wurde. Die Ziele der EG-WRRL dürfen dabei nicht gefährdet werden.		
UBHWRMP-0252-5000-0049-0020	Der Wasserrückhalt in der Fläche (statt im vertieften Gewässerprofil) sollte weiter gesteigert werden. Dazu ist es hilfreich, wenn Flussauen möglichst naturnah und gewässerträglich bewirtschaftet werden, z.B. mit „Auenweiden“ oder Auwaldstrukturen. Eine weitere Flächenversiegelung ist zu vermeiden. Flussauen und Überschwemmungsgebiete sind von weiterer Bebauung und intensiver Landbewirtschaftung frei zu halten.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0022	Für die Zwecke des Hochwasserschutzes wurden im letzten BWZ (2016-2021) deutlich mehr Mittel (210 Mio €) ausgegeben als für Gewässerschutzmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und naturnahen Entwicklung (74 Mio € 2009-2021). Vor allem Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes greifen jedoch in die Gewässer ein und fixieren einen teils naturfernen Zustand für Jahrzehnte. Es sollte daher immer eine umfassende Prüfung auf WRRL-Konformität (Einhaltung Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot) erfolgen	Bei der Planung und Genehmigung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Zielen der EG-WRRL geprüft. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung an den Anhörungsdokumenten.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0023	An der Unstrut sollten die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des nationalen HWS-Programms (TMUEN 2021-2) so geplant und umgesetzt werden, dass auendynamische Prozesse wieder ermöglicht werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung an den Anhörungsdokumenten.		Thüringen
UBHWRMP-0252-5000-0049-0024	Bei der Beauftragung und Umsetzung von Integralen Hochwasserschutzkonzepten sollte das „Integral“ nicht nur als Feigenblatt zur Umsetzung überwiegend technischer Maßnahmen benutzt werden. Die ökologische Durchgängigkeit sollte auch an größeren Anlagen hergestellt werden,	Die integralen Hochwasserschutzkonzepte des Landes an den Gewässern erster Ordnung und der Gemeinden an den Gewässern zweiter Ordnung werden nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Erstellung der integralen Hochwasserschutzkonzepte in Thüringen erstellt.“ Somit wird sichergestellt, dass die Maßnahmenplanung tatsächlich		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	sofern diese eine signifikante Barriere im Fließgewässerkontinuum darstellen.	nach einem integralen Ansatz erfolgt. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBHWRMP-0253-5000-0052-0001	Es wurde bereits die Überarbeitung und Ergänzung des Hochwasserrisikogebietes der Lossa gefordert. Leider wurde im zweiten Zyklus diese Forderung nicht mit aufgenommen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Scherkonde, mit den vielen Talsperren im Einzugsgebiet, als Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen worden ist. Die angrenzenden Gebiete an die Lossa im Oberlauf sind sehr und in relativ kurzen Abständen von Hochwasser betroffen und hier wurde nur das untere Drittel der Lossa als Hochwasserrisikogebiet eingeordnet.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Für den 2. Zyklus der HWRMRL wurde das Risikogebiet der Lossa nach Oberstrom bis zur Grenze nach Sachsen-Anhalt verlängert. Derzeit ist dies im Kartendienst der BfG unter folgendem Link einsehbar: https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM_Aktuell/ Der Kartendienst des TLUBN wird derzeit überarbeitet, weshalb dort die Erweiterung des Risikogebietes noch nicht einsehbar ist. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0253-5000-0052-0002	Die Lage im Hochwasserrisikogebiet entscheidend für den Fördersatz den die Gemeinde erhalten kann. Was aus unserer Sicht wieder zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden führt.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung.		Thüringen
UBHWRMP-0253-5000-0052-0003	Große Unterschiede liegen auch vor in der Ausdehnung des festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes zu den Ausdehnungen der Veröffentlichungen der HWRM-RL-Karten.	Die Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten wird nur alle 6 Jahre vorgenommen. Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, welche Flächen vom Hochwasser bestimmter Eintrittswahrscheinlichkeit betroffen sein können und welche Wassertiefen sich dort ggf. einstellen. Für die beschriebenen Risikogebiete sowie für Gebiete, die der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen, sind Überschwemmungsgebiete per Rechtsverordnung festzusetzen. Während des Festsetzungsverfahrens werden Stellungnahmen des Anhörungsprozesses zur Überprüfung des ermittelten Risikogebietes herangezogen. So kann es beim Festsetzungsverfahren zu Änderungen und zu Differenzen zwischen der Hochwassergefahrenkarte und den Grenzen des Überschwemmungsgebietes kommen, weshalb Hochwassergefahren- und -risikokarten von den durch Rechtsverordnung festgesetzten		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Überschwemmungsgebietskarten zu unterscheiden sind. Zur Erklärung des Unterschiedes wird daher auf den folgenden Link verwiesen: https://tlubn.thueringen.de/wasser/ueberschwemmungs-und-hochwasserrisikogebiete		
UBHWRMP-0254-5000-0056-0001	Die Relevanz des Landesprogramms wird dadurch erkennbar, dass der Freistaat Thüringen beabsichtigt, für die Umsetzung der Maßnahmen für den Hochwasserschutz im Zeitraum von 2022 bis 2027 mehr als 400 Millionen Euro zu investieren. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Umsetzung der klassischen technischen Maßnahmen, diese kommen zur Anwendung, sofern das Hochwasserrisiko durch natürliche Rückhaltmaßnahmen und Flächenvorsorge nicht vermindert werden kann, ist die Einbeziehung qualifizierter Ingenieurinnen und Ingenieure notwendig. Eine wichtige Voraussetzung bei der Befassung mit dem Thema Gewässerunterhaltung ist aus Sicht des Berufsstandes die Nachweisführung zur vorhandenen Qualifikation, beispielsweise in einem Präqualifikationsverfahren. Bauausführende Unternehmen, die an Ausschreibungsverfahren teilnehmen, können bei der Nachweisführung zur Qualifikation und zur Eignung auf das Präqualifikationsverfahren zurückgreifen. Die Ingenieurkammer Thüringen sieht in der Präqualifikation für Ingenieurinnen und Ingenieure ein Potential, das eine intensivere Beachtung und Anwendung nahelegt. Über eine Listenführung von Fachingenieurinnen und Fachingenieuren erscheint es beispielsweise möglich, über qualifiziertes Planungspersonal für die Umsetzung von Vorhaben im Bereich des Hochwasserschutzes zu informieren.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0254-5000-0056-0002	Bereits im Jahr 2012 hat die Ingenieurkammer Thüringen in der Zusammenarbeit mit dem Thüringer Umweltministerium und der ehemaligen Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (die TLUG ist zwischenzeitlich in Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - TLUBN- umbenannt worden) einen	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Zertifizierungsworkshop von Wasserbauingenieurinnen und Wasserbauingenieuren sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten angeboten. In der Fortbildungsveranstaltung wurde notwendiges Fachwissen zur qualifizierten Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vermittelt. Im Jahr 2018 fand ein Nach- und Neu-Zertifizierungsworkshop statt, der sich nochmals der anspruchsvollen und komplexen Thematik widmete. Neben rechtlichen Grundlagen, der Maßnahmenplanung zur Hydromorphologie, Fließwassersteckbriefen, der naturnahen Unterhaltung und dem Ausbau von Fließgewässern, ingenieurbioökologischen Bauweisen für die eigendynamische Gewässerentwicklung sowie der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern wurde sich auch den Möglichkeiten der finanziellen Förderung diesbezüglicher Vorhaben gewidmet. Der Zertifizierungsworkshop wurde von allen Beteiligten als großer Erfolg eingeschätzt und kann ggf. ein Indiz dafür sein, dass entsprechende Listenführungen dazu beitragen können, angestrebte Zielstellungen im Bereich des Hochwasserschutzes zu erreichen, denn letztendlich hängt von der Qualifikation und der fachlichen Eignung der an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligten Akteurinnen und Akteure auch der Erfolg eines Programmes ab.</p>			
UBHWRMP-0255-5000-0059-0002	<p>Wir haben Baumschulflächen an der Weißen Elster im Flußabschnitt zwischen der BAB A4 bei Gera und der Ortschaft Gera-Stublach. 2013 waren wir primär vom Hochwasser betroffen. 80 % unserer Baumschulflächen waren betroffen. Es entstand ein Schaden von über 250.000,- €. Bitte teilen Sie uns für diesen Flußabschnitt die geplanten Maßnahmen, deren zeitliche Umsetzung mit und inwieweit unsere Flächen davon direkt betroffen sind.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. Konkrete Planungen sowie HWS-Maßnahmen sind im Zyklus 2022-2027 in der OL Gera-Stublach vorgesehen. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Planungsunterlagen einzusehen, in denen u. a. der Verlauf einer Hochwasserschutzanlage, betroffene Flächen und die Art der Bauausführung erläutert werden.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0258-5000-0064-0001	Da uns keine Rückmeldungen von Mitgliedsunternehmen erreicht haben, äußert die IHK Erfurt keine Einwände. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Kollegen der IHK Ostthüringen zu Gera und schließen uns diesen Ausführungen an.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0259-5000-0065-0001	Landesprogramm Hochwasserschutz Fortschreibung der Hochwasserschutzkonzepte für Erlbach und Saarbach. Die Stadt Gera hat in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Thüringen (ehem. Staatliches Umweltamt Gera) im Jahr 2004 ein Hochwasserschutzkonzept für die Weiße Elster und für ausgewählte Nebengewässer (u.a. auch für den Erlbach und Saarbach) erarbeiten lassen. Aus diesem Grund sieht die Stadt Gera momentan keinen Bedarf, ein Hochwasserschutzkonzept für den Erlbach und für den Saarbach erarbeiten zu lassen.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0259-5000-0065-0002	Hochwasserschutzmaßnahmen am Saarbach. In der Haushaltsplanung der Stadt Gera für die Jahre 2022 - 2025 sind keine Eigenanteile für evtl. Hochwasserschutzmaßnahmen am Saarbach im Stadtgebiet vorgesehen. Wir gehen auch nach 2025 von einer angespannten Haushaltssituation aus, sodass freiwillige Maßnahmen, wie z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen am Saarbach, leider derzeit nicht darstellbar sind und aus städtischer Sicht auch kein dringender Handlungsbedarf besteht.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0259-5000-0065-0003	Neubau Hochwasserschutzdeich Saarbach in Gera-Windischenbernsdorf. Das Planverfahren des in diesem Bereich befindlichen Bebauungsplans(B38/14 „Am Saarbach“) wurde bisher nicht zu Ende geführt, sodass keine rechtskräftige Grundlage besteht. Es existiert lediglich der 2014 gefasste Aufstellungsbeschluss, wodurch die Stadt ihre Planungsabsicht und Zielstellung für diesen Bereich bekundet hat. Seither ruht das Planverfahren aufgrund von komplizierten Rahmenbedingungen (nicht gesicherte Erschließung i.V.m.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Grundstücksverfügbarkeit, Hochwasserschutzmaßnahmen und Altlastenverdachtsflächen). Das Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Gera beabsichtigt das Planverfahren aufgrund der o.g. Schwierigkeiten nicht weiterzuführen und die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu veranlassen. Diese Aufhebung wird jedoch abschließend durch die Entscheidung des Stadtrates bestimmt. In einem Schreiben aus dem Jahr 2018 hat der damalige Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung gegenüber der Wirtschaftsfördergesellschaft Ostthüringen GmbH geäußert, die Möglichkeit der Ausweisung des Gebietes als Retentionsraum im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu prüfen. Unter Berücksichtigung der genannten Randbedingungen geht die Stadt Gera davon aus, dass der o.g. B-Plan nicht zur Umsetzung gelangt und damit die ursprünglich vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen in Gera-Windischenbernsdorf nicht umgesetzt werden.</p>			
UBHWRMP-0260-5000-0067-0001	<p>Das Land Thüringen hat für den zweiten Bewirtschaftungszyklus der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie ein Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 vorgelegt. Die Umweltverbände BUND Thüringen e.V., DUH e.V., GRÜNE LIGA Thüringen e.V. und NABU Thüringen e.V. haben Ende März 2021 die Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Programm beauftragt. Diese sollte sowohl grundsätzliche Erwägungen zur Methodik und Zielgenauigkeit des Landesprogramms als auch konkrete Hinweise zur Verbesserung der Maßnahmenplanung beinhalten und dazu die Stellungnahmen lokaler Akteure aus den Verbänden berücksichtigen. Hierzu sind drei Stellungnahmen mit Hinweisen eingegangen, die vor allem in Kapitel 6 eingearbeitet wurden. Anregungen der Verbände wurden in zwei Videokonferenzen aufgenommen. Dem Auftragsumfang entsprechend wurden einige Aspekte nur exemplarisch behandelt. Bei starken</p>	<p>Vielen Dank für die Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Hochwasserereignissen sind immer wieder Siedlungsbereiche betroffen, die sich in den Flussauen befinden. Dies ist zum Teil auf die Inanspruchnahme natürlicher Überschwemmungsflächen in der Vergangenheit zurück zu führen, die bis heute andauert.			
UBHWRMP-0260-5000-0067-0002	Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung wurde im Jahr 2000 begonnen und sollte 2021 abgeschlossen sein. Bisher wurden jedoch nur 66% der Risikogewässer per Rechtsverordnung gesichert. Zum Teil werden Auen noch immer weiter zugebaut (siehe Kapitel 6.3).	Nach derzeitigem Stand (Nov. 2021) wurden ca. 71 % der Risikogebiete die Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung ausgewiesen. In den kommenden Jahren werden daher erhöhte Anstrengungen unternommen, um die bisher nur vorläufig gesicherten ÜSG durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0003	Die Erstellung und weitere Bearbeitung eines Retentionsraumkatasters (TMUEN 2021-2, S.56) wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte in Abstimmung mit dem Naturschutz und weiteren Akteuren zu einem Auenprogramm für Thüringen weiterentwickelt werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0004	Vor der kostenintensiven Instandsetzung von Deichen und HWS-Anlagen sollte nicht nur der Zustand, sondern auch das Schutzziel (Grünland, Acker, Siedlungsbereiche?) hinterfragt werden.	Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0005	Zur Anhörung lagen keine detaillierten Informationen zu den Maßnahmenplanungen an Thüringer Talsperren vor. Diese sollen in einem separaten „Landesprogramm Talsperren“ später in die Anhörung gehen. Hier stellt sich die Frage, ob dies mit den festgelegten Fristen der WRRL und den Vorgaben der HWRM-RL vereinbar ist.	Die Maßnahmenplanung im Bereich Talsperren dient nicht der Umsetzung der EG-WRRL und der EG-HWRM-RL. Die Maßnahmen an Talsperren, die relevant sind für den Bereich Hochwasserschutz sind im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz bereits enthalten. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0006	Auch im LP HWS sind nur 28 Maßnahmen (2% aller Maßnahmen) zum Wasserrückhalt in der Fläche der Einzugsgebiete aufgeführt - aus Sicht der Umweltverbände deutlich zu wenig.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Maßnahmenanzahl kann keine Gewichtung der Bedeutung einzelner Maßnahmen in Relation zu anderen abgeleitet werden.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0007	Die inzwischen gute Information durch die landesweiten Hochwasser-Risikokarten und Hochwasser-Gefahrenkarten wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind die Nebengewässer bzw.	Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse in diesem Jahr in Thüringen und insbesondere in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, fanden umfangreichen Abstimmungen zwischen den betroffenen Ressorts in Thüringen statt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>die nicht als „Risikogewässer“ eingestuften Fluss- und Bachläufe von dieser Kartierung ausgenommen, was zur falschen Annahme führen könnte, dass dort keine Hochwassergefahr drohe. Daraus könnte eine unzureichende Eigenvorsorge resultieren. Daher ist eine umfassende Information zu Hochwasser- und Starkregengefahren in Zukunft gerade dort besonders wichtig, wo diese landesweit verfügbaren Informationen fehlen.</p>	<p>Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sowie ausführliche Informationen zu den Planungen des Landes zur Verbesserung der Starkregenvorsorge werden im finalen Dokument des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027 zu finden sein, das voraussichtlich in Februar 2022 veröffentlicht wird. Das Land plant u. a. die Veröffentlichung einer Starkregenhinweiskarte, aus der Kommunen ihre mögliche Betroffenheit ablesen können. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		
UBHWRMP-0260-5000-0067-0008	<p>Entwicklungskorridore mit einer hochwasserresilienten Nutzung, z.B. durch Auwald, können zum Wasserrückhalt in der Fläche beitragen, wenn die Ausuferung frühzeitig erfolgt. Das Ziel der besseren Verknüpfung von Fluss und Aue ist aus fachlicher Sicht am besten durch die Ausweisung und entsprechende Ausgestaltung eines typspezifischen Entwicklungskorridors zu erreichen (LAWA 2016). Abbildung 6 zeigt den entsprechend dem LAWA-Verfahren (LAWA 2016) abgeleiteten angepassten Entwicklungskorridor der Wipper bei Berka. Die Maßnahme zum Hochwasserschutz an der Wipper schützt die Ortslagen und verbessert Gewässerstruktur und Überflutungsdynamik in der Flussaue (FBE 2019-1). In Abbildung 7 ist die Hochwassergefahrenkarte in einem Abschnitt des FFH-Gebietes „Apfelstädttaue zwischen Wechmar und Neudietendorf“ gezeigt. Etwa derselbe Abschnitt ist im Luftbild rechts in Abbildung 8 dargestellt. Es ist unschwer erkennbar, dass die wesentlichen Überflutungsflächen mit Auwaldstrukturen ausgefüllt sind. Eine Überflutung dieser Flächen im FFH-Gebiet fördert die typische Artenausstattung der Flussaue und hat bestenfalls ein geringes Schadenspotenzial. Eine solche Nutzung wäre für Entwicklungskorridore ideal.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0009	<p>Polder sollten - anders als an der Helme (TMUEN 2021-2, S.75) praktiziert - grundsätzlich nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0260-5000-0067-0010	Die Vorteile einer extensiven Beweidung liegennaturschutzfachlich gesehen in einer enormen Steigerung der Artenvielfalt in einer vielfältigen, halboffenen Landschaft. Die Flächennutzung passt sich, anders als die konventionelle Landwirtschaft bzw. Viehhaltung, flexibel der natürlichen Auendynamik an (periodische Überschwemmung, Trockenfallen, Erosion, Ablagerung). Diese Form der Bewirtschaftung ist somit besonders in Überschwemmungsgebieten geeignet, zudem können Schutzgebiete mit in die Beweidung einbezogen werden (FBE 2018).	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0011	Beim Neubau wird sie inzwischen mit beachtet, bei Anlagen im Bestand jedoch in Deutschland noch nicht ausreichend umgesetzt: die Durchgängigkeit größerer Anlagen für Sedimente und aquatische Organismen. Hier haben Hochwasserschutz und andere Nutzungsinteressen in der Vergangenheit bereits zur Ausrottung von Arten, wie der Flussperlmuschel in Thüringen, beigetragen. Umso wichtiger ist es, die Durchgängigkeit nicht nur kleiner Stauanlagen, sondern auch großer Barrieren ernsthaft anzugehen. Beispiele für nicht durchgängige Anlagen in den Hauptläufen der Thüringer Flüsse sind z.B. das HRB Straußfurt an der Unstrut Abbildung 9, welches den Unstrut oberlauf und das gesamte EZG der Gera absperrt; das HRB Grimmelshausen, welches den Oberlauf der Werra versperrt und die Talsperren an der Saale (Saalekaskade), die den Oberlauf der Saale sowie die Nebengewässer voneinander und vom Unterlauf trennen (TMUEN 2021-2, S. 72). Für das HRB Grimmelshausen an der Werra liegt seit Jahren eine Machbarkeitsstudie vor, die belegt, dass eine ökologische Durchgängigkeit durch einen Umbau, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion, umsetzbar ist (BUND 2004).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das HRB Straußfurt, HRB Grimmelshausen sowie die Talsperren an der Saale gewährleisten den Hochwasserschutz der Unterlieger. Ist ein Umbau dieser bestehenden Stauanlagen vorgesehen, wird die ökologische Durchgängigkeit betrachtet.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0012	Neben der Durchgängigkeit, die nach einer baulichen Ersteinrichtung regelmäßig überprüft werden muss, gehört hierzu z.B. ein Temperatur-	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	und Mengenmanagement am Abfluss, welches sich an den natürlichen Gegebenheiten orientiert, eine ausreichende Dynamik sowie eine Mindestwasserabgabe im Unterwasser sicherstellt.			
UBHWRMP-0260-5000-0067-0013	Maßnahmen zum dezentralen Wasserrückhalt wirken nicht nur einzeln vor Ort, sondern auch in der Summe in größeren Gebieten. Dies wird in der Summe bisher kaum von Modellen zur Wirksamkeit von HWS-Maßnahmen berücksichtigt. Das kann zum Schluss führen, dass der Einfluss einzelner dezentraler Maßnahmen „mit zunehmender Größe des Einzugsgebietes“ gering sei (TMUEN 2021-2, S. 45). Umso wichtiger ist es, diese Maßnahmen vielfach umzusetzen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Textpassage im Landesprogramm Hochwasserschutz wurde geändert.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0014	Die GUV können mit dem Votum ihrer Mitgliedsgemeinden zusätzlich zu den üblichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch Hochwasserschutzmaßnahmen (aus dem Landesprogramm) umsetzen und bekommen dies mit einem um 10% höheren Fördersatz als die Gemeinden vergütet (TMUEN 2021-3, TMUEN 2021-2, S. 13). Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass der bisher übliche Ansatz, zuerst den Wasserabfluss sicherzustellen, dahingehend verändert wird, dass durch die GUV auch aktiv Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche angegangen und umgesetzt werden. Dies kann durch entsprechende Schulungen und Unterstützung zur Flächensicherung erfolgen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0015	Einige Maßnahmen des Landesprogramms wurden bereits in Zusammenarbeit mit dem Naturschutz an und in FFH-Gebieten durchgeführt. Besonders der Austausch zwischen den 20 neuen GUV mit den Natura 2000-Stationen ist jedoch in der Praxis noch nicht intensiv gepflegt worden. Hier könnte z.B. die Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“ in die naturschutzfachliche Weiterbildung der GUV-Mitarbeiter eingebunden werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0016	Die Zorge ist als Risikogewässer erster Ordnung eingestuft (TMUEN 2021-2). Ihr Überschwemmungsgebiet ist durch	Die Stellungnahme des AHA zum momentan laufenden Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz und die naturnahe Entwicklung an der Zorge für die Gemeinden		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Rechtsverordnung festgesetzt. Dies soll laut Maßnahmenplanung geprüft werden (TMUEN 2021-2, Maßnahmenteil). Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V. fordert in seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz eine naturnahe Entwicklung an der Zorge für die Gemeinden Windehausen, Bielen und das Industriegebiet Heringen/Helme „[...] verstärkte Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung von Helme, Zorge und Thyra [...]“ (AHA 2021). Konkret wird vom AHA befürchtet, dass es durch „hydrologische Veränderungen durch veränderte Fließverhalten von Grund- und Schichtwasser, Zunahme von Wasserverdunstungen sowie Zerstörung von Auenlandschaften in ihrer Bodenstruktur und Ausschluss als Retentionsflächen zu einer massiven Beeinträchtigung der gesamten Auenlandschaften durch die laut Planungsunterlagen planfestgestellten Kiesabbau - Abbaufelder Bielen-Ost, Windehausen-West und Windehausen-Ost“ (AHA 2021) kommt, die einer naturnahen Entwicklung von Helme und Zorge entgegen steht. Denn die „vorgeschlagenen Maßnahmen lassen nicht in aller Deutlichkeit umfassende Deichrückverlegungen erkennen. Abgesehen von der Schaffung sogenannter Flutmulden ist offensichtlich keine Rückgabe von Retentionsflächen entlang von Zorge und Helme vorgesehen. Darüber hinaus fehlen Überlegungen zur sukzessiven Ausweitung von Auenwald- und Auenwiesenbeständen, um zusammen mit größeren Retentionsflächen mögliche Hochwasserwellen durch größere Überflutungsflächen und Schwammwirkungen von Auenwäldern nicht stark aufbauen zu lassen bzw. besser brechen zu können. [...] Die aufgeführten Maßnahmen sollen mit massiven Wegeertüchtigungen einhergehen, was im konkreten Fall mit umfassenden Bodenversiegelungen einhergeht“ (AHA 2021). Daraus ergeben sich u.a. folgende Forderungen: -Erstellung einer wissenschaftlich</p>	<p>Windehausen, Bielen und das Industriegebiet Heringen/Helme liegt vor und wird im Rahmen dieses Verfahrens beantwortet. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>fundierten, länderübergreifenden Schutz- und Entwicklungskonzeption für die Helme und ihre Nebengewässer-Eigendynamik der Fließgewässer zulassen und aktiv fördern (z.B. begonnene Mäandrierung sowie damit verbundene Entwicklung von Prall- und Gleithängen).-Keine Beseitigung von Gehölzen, natürliche Sukzession an geeigneten Stellen zulassen ,Pflegeaufwand minimieren-Mäanderbildung nicht durch (biologische) Uferbefestigung oder Pflanzungen jeglicher Art behindern.-Konsequente Aufhebung von Deichsituationen durch Schlitzen und Komplettrückbau-Keine Entfernung des vorhandenen Geschiebes aus Kies und Steinen-Entfernung der Sohl- und Uferbefestigungen (z.B. die betonierte Durchfahrt in Bieler),Deichrückverlegung sowie Beseitigungen von Bebauungen und Bodenversiegelungen als einzige erforderliche Baumaßnahmen-beidseitig einen mindestens jeweils 10 m breiten Gewässerschutzstreifen anlegen-Bekämpfung von Neophyten: Riesenbärenklau manuell durch Abstechen vor der Blüte und Entfernung des Staudenknöterichs durch Ausfrieren oder ständige Mahd und manuelle Entfernung im Frühstadium</p>			
UBHWRMP-0260-5000-0067-0017	<p>Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Bereich des ehemaligen EOW-Geländes in Oberweimar. In das Landesprogramm HWS 2022 - 2027 sind im Kap. 4.3 Wasserrückhalt im und am Gewässer für die Ilm MN 8392 folgende Maßnahmentypen aufzunehmen:311_01: Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch Gewässer-und Auenrenaturierung Maßnahme: Abbruchmaßnahmen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm in Oberweimar-Ehringsdorf, Gebäudeabbrüche inklusive komplettem Rückbau aller Fundamente und Bodenplatten, dazu zählen auch alle eventuell noch vorhandenen Keller der bereits abgebrochenen Gebäude und der Maßnahmentyp314_02: Maßnahmen zur Reaktivierung von Flutungs- und</p>	<p>Die Ilm ist ein Gewässer erster Ordnung sowie ein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. In Thüringen sind eine Vielzahl von Gemeinden und Städten bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser von Überflutungen betroffen. Hieraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Hochwasserschutzprojekten, welcher personell und finanziell abgedeckt werden muss. Das erfordert eine Priorisierung der möglichen Projekte. Derzeit erfolgt die Erstellung des integralen Hochwasserschutzkonzeptes für die Ilm. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen wird im Nachgang festgelegt, hierbei ist u. a. die Wirtschaftlichkeit der Teilprojekte zu betrachten. Für den Abschnitt der Ilm in</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Retentionsräumen-Maßnahme: Umsetzung eines planfestgestellten Flutmuldensystems innerhalb des ehemaligen EOW-Geländes. Begründung Das Planvorhaben erstreckt sich auf die Flächen östlich neben der Sportanlage des Hochschulsportvereins, angrenzend an die Ilm und zwischen dem Steinbrückenweg, der Pappelallee sowie östlich angrenzender Privatflächen im Ortsteil von Oberweimar. Mit der Renaturierung des ehemaligen EOW-Geländes sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Herstellen eines Flutmuldensystems mit Anbindung an die Ilm, Beseitigung einer alten Aufschüttung an der Pappelallee, Abbruch von 2 großen alten Werkshallen, Abbruch von weiteren Gebäuden innerhalb des Grundstückes sowie Flächenentsiegelungen. Damit erfolgt eine Vergrößerung des Retentionsraumes für die Ilm im Hochwasserfall und entlastet somit den dicht bebauten Ortskern in Oberweimar von Überschwemmungen.</p>	<p>Weimar ist eine Maßnahme im Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 enthalten.</p>		
UBHWRMP-0260-5000-0067-0018	<p>Die Vorsorge sollte durch Information und Hilfe zur Eigenvorsorge weiter verbessert werden. Dazu gehört auch die Nachricht, dass Hochwasser ein natürlicher Vorgang ist und dass es keinen „absoluten“ Schutz vor Naturgefahren wie Hochwasser gibt. Der koordinierte Aufbau und die Unterstützung der Ausstattung neuer Wasserwehren sollte weitergeführt werden. Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände ist ein Schritt zur besseren lokalen Hochwasservorsorge, dabei sollte die Gewässerunterhaltung aber nicht nur am schnellen Abfluss orientiert sein, sondern auch Maßnahmen zum Wasserrückhalt umsetzen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0019	<p>Keinen Finanz-Automatismus einführen - Hochwasserschutz sollte sich am Schadenspotenzial und an einem natürlichen Landschaftswasserhaushalt orientieren. Förderung und Honorierung von HWS-Planungen überprüfen: die Planung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen bringt den</p>	<p>Grundsätzlich werden an Gewässern zweiter Ordnung nur Hochwasserschutzmaßnahmen gefördert, deren positive Wirkung auf den Hochwasserschutz und deren Wirtschaftlichkeit in einem integralen Hochwasserschutzkonzept nachgewiesen wurde. Die Ziele der EG-WRRL dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Planungsbüros vergleichsweise mehr Gewinn, weil die Umsetzung (auch einfach planbarer Maßnahmen wie Deichbau) teurer ist, sie ist aber volkswirtschaftlich und ökologisch oft nicht die bessere Variante.			
UBHWRMP-0260-5000-0067-0020	Der Wasserrückhalt in der Fläche (statt im vertieften Gewässerprofil) sollte weiter gesteigert werden. Dazu ist es hilfreich, wenn Flussauen möglichst naturnah und gewässerverträglich bewirtschaftet werden, z.B. mit „Auenweiden“ oder Auwaldstrukturen. Eine weitere Flächenversiegelung ist zu vermeiden. Flussauen und Überschwemmungsgebiete sind von weiterer Bebauung und intensiver Landbewirtschaftung frei zu halten.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0021	Bei der Beauftragung und Umsetzung von Integralen Hochwasserschutzkonzepten sollte das „Integral“ nicht nur als Feigenblatt zur Umsetzung überwiegend technischer Maßnahmen benutzt werden. Die ökologische Durchgängigkeit sollte auch an größeren Anlagen hergestellt werden, sofern diese eine signifikante Barriere im Fließgewässerkontinuum darstellen.	Die integralen Hochwasserschutzkonzepte des Landes an den Gewässern erster Ordnung und der Gemeinden an den Gewässern zweiter Ordnung werden nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Erstellung der integralen Hochwasserschutzkonzepte in Thüringen erstellt.“ Somit wird sichergestellt, dass die Maßnahmenplanung tatsächlich nach einem integralen Ansatz erfolgt. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0022	Für die Zwecke des Hochwasserschutzes wurden im letzten BWZ (2016-2021) deutlich mehr Mittel (210 Mio €) ausgegeben als für Gewässerschutzmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und naturnahen Entwicklung (74 Mio € 2009-2021). Vor allem Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes greifen jedoch in die Gewässer ein und fixieren einen teils naturfernen Zustand für Jahrzehnte. Es sollte daher immer eine umfassende Prüfung auf WRRL-Konformität (Einhaltung Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot) erfolgen	Bei der Planung und Genehmigung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Zielen der EG-WRRL geprüft. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung an den Anhörungsdokumenten.		Thüringen
UBHWRMP-0260-5000-0067-0023	An der Unstrut sollten die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des nationalen HWS-Programms (TMUEN 2021-2) so geplant und umgesetzt werden, dass auendynamische Prozesse wieder ermöglicht werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0261-5000-0069-0001	<p>Das Landesprogramm Hochwasserschutz gibt vor dem Hintergrund der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU konkrete Arbeitsschritte zur Verringerung der Hochwasserrisiken und deren Folgen vor. Die dargestellten Maßnahmen dienen der Vermeidung, dem Schutz und der Vorsorge von nachteiligen Hochwasserfolgen. Dazu sind verschiedene Handlungsbereiche festgelegt. Auch hier erfolgt die Fortschreibung des ersten Programmes von 2015 bis 2021 zu dem bereits beteiligt wurde. Dies betrifft den Bereich der Flächenvorsorge durch die Festsetzung bzw. die vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung, in denen Ge- und Verbote festgelegt werden, die zu erheblichen Nutzungseinschränkungen der Flächen führen können, welche in das Bewirtschaftungskonzept der Betriebe eingreifen. Im Rahmen des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung erfolgt bereits die Beteiligung.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0261-5000-0069-0002	<p>Als nächster Handlungsbereich ist der natürliche Wasserrückhalt in Gewässern und in der Fläche zu nennen. Dazu zählen u. a. Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch Gewässer- und Auenrenaturierung wie auch Untersuchungen zur Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsflächen bzw. die Aufstellung eines Retentionsraumkatasters und Maßnahmen zur Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen wie die Rückverlegung von Deichen. Hierunter fallen u. a. die Maßnahmen in der Unstrut und in der Geraaue, welche im Nationalen Hochwasserschutzprogramm des Bundes aufgenommen sind. Da hier landwirtschaftliche Nutzflächen in Größenordnungen betroffen sein werden, ist die frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben sowie dem TLLLR, Referat 42 notwendig. Der auf Seite 47 des Programms angeführten Umwandlung von Acker- in Grünland als Eingriff in betriebliche Strukturen ist</p>	<p>Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. Die weitere konkrete Planung und die Umsetzung der Maßnahme ist im Zeitraum von 2022 – 2027 vorgesehen. Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	generell nur im Einzelfall nach erfolgtem Einverständnis der Bewirtschafter (und Eigentümer) zuzustimmen. Zu diesem Handlungsbereich gehören ebenfalls Informations- und Beratungsmaßnahmen zur standortgerechten Land- und Forstwirtschaft landesweit sowie die Förderung einer angepassten Landwirtschaft und konservierenden Bodenbewirtschaftung zur Risikominimierung, welche ausdrücklich begrüßt werden.			
UBHWRMP-0261-5000-0069-0003	Ein weiterer Handlungsbereich sind Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wie der Bau von Deichen sowie des Gewässerausbaus zur Verbesserung des Abflussvermögens. Auch die Erstellung/Aktualisierung von Gewässerunterhaltungsplänen gehört dazu, eine Beteiligung findet hier bereits statt.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0261-5000-0069-0004	Zum Handlungsbereich Intergrale Hochwasserschutzkonzepte zählt deren Aufstellung bzw. Fortschreibung, bei denen an dieser Stelle eine Beteiligung eingefordert wird. Auch beim Landesprogramm Hochwasserschutz ist die Landwirtschaft direkt mit ihren Flächen betroffen. So werden hier ebenfalls alle Maßnahmen, bei denen landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen bzw. in ihrer Nutzung eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden, aus Sicht der Agrarstruktur kritisch gesehen. Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftszweig, dem durch die meisten vorgeschlagenen Maßnahmen die Produktionsgrundlage, der Boden, entzogen werden kann. Schon geringe Flächenverluste können Betriebe je nach Größe in ihrer Existenz bedrohen. Deshalb sollte dies nur in einem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Die Notwendigkeit des Hochwasserschutzes an sich wird generell nicht in Frage gestellt, da sie auch für die Landwirtschaft hinsichtlich der Vorbeugung wirtschaftlicher Schäden eine sehr hohe Bedeutung hat.	Die Anmerkung zur Inanspruchnahme von Boden nur in einem unbedingt notwendigen Umfang wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0261-5000-0069-0005	Des Weiteren ist aus Sicht der Landwirtschaft zu beachten, dass jegliche Vorhaben und Maßnahmen in beiden Programmen vor ihrer Realisierung durch den Vorhabenträger mit den betroffenen Flächennutzern sowie dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42 als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur abzustimmen sind.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0261-5000-0069-0006	Einwendungen der Landwirtschaftsbetriebe und des Berufsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den in den Übersichten angeführten Maßnahmen bei beiden Programmen sind bei weiteren Planungen und Maßnahmenumsetzungen zu berücksichtigen.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0261-5000-0069-0007	Da alle Maßnahmen in beiden Landesprogrammen auch in die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe, Weser und Rhein aufgenommen wurden, gelten die Hinweise und Forderungen auch für diese Unterlagen sowie für die Strategischen Umweltprüfungen. Um eine entsprechende Weiterleitung wird gebeten.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0263-5000-0077-0001	1. Vorschlag: Hochwasserrückhaltebecken Köditzbach Feengrotten Stadt Saalfeld“: Der Köditzbach gehört in Bezug auf die Hochwassergefährdung zu den wichtigsten Vorflutern im Saalfelder Stadtgebiet. Während der Hochwasserereignisse von 1994 wurden hier die größten Schäden angerichtet. Aus diesem Grund hat die Stadt Saalfeld seit diesem Zeitraum verschiedene Projekte zur Behebung der wasserbaulichen Missstände beauftragt. Die Ergebnisse der Projekte haben gezeigt, dass die Kombination zwischen einem Hochwasserrückhaltebecken und dem teilweisen Ausbau des Köditzbaches im Bereich der Feengrotten als die sinnvolle Variante anzusehen ist.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Der Köditzbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0263-5000-0077-0002	<p>2. Vorschlag: Hochwasserrückhaltebecken Saalfeld-Gorndorf: Aufgrund der in den vergangenen Jahren häufig auftretenden Hochwasserschadensereignissen in den Außenbezirken der Stadt Saalfeld durch einen extrem starken Abflusses von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für das Gebiet Gorndorf Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich. Seitdem hat das Planungsbüro im Auftrag der Stadt Saalfeld verschiedene Varianten zum Hochwasserschutz in diesem Bereich untersucht. Als Vorzugsvariante wurde der Ausbau des Überleitungsgrabens als Retentionsgraben gewählt.</p>	<p>Das Gebiet Gorndorf an der Weira ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0263-5000-0077-0003	<p>3. Vorschlag: Rückhaltebecken am Wirbach zwischen Dittrichshütte und Unterwirbach: Im Bereich des Abzweiges der Kreisstraße zwischen Dittrichshütte und Unterwirbach nach Oberwirbach fließt parallel zur Straße der Wirbach. Hier wurde durch die damalige Gemeinde Saalfelder Höhe, durch Aufschichten von Betonplatten und Einbau von Betonrohren, ein Rückhaltebecken im Wirbach errichtet. Dieses befindet sich auf den Flurstücken 2642/2283 und 143 in der Flur Unterwirbach. Dieses Becken dient als Hochwasserschutz für den Ort Unterwirbach. Da es zur damaligen Zeit schon sehr provisorisch gebaut wurde, hat es zwar bis heute seinen Zweck erfüllen können, aber zu keiner Zeit den Stand der Technik erfüllt. Die Funktion dieses Rückhaltebeckens basiert darauf, dass das Bachwasser an der Betonwand aufgestaut und im verbreiterten Bachbett aufgefangen wird. Sollte dieses Volumen nicht ausreichen, kann sich das Wasser noch auf eine angrenzende Grünfläche ausbreiten. Hier besteht auf jeden Fall dringender Handlungsbedarf. Der Neubau eines Wasserrückhaltebeckens ist in diesem Bereich erforderlich.</p>	<p>Der Wirbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0263-5000-0077-0004	<p>3. Vorschlag: Rückhaltebecken im Bereich des Waldhotels „Mellestollen“ in der Flur Wittmannsgereuth:</p>	<p>Der von Ihnen beschriebene Zufluss zum Sichenbach und der Sichenbach selbst sind derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Oberhalb des Waldhotels „Mellestollen“ wurde durch die damalige Gemeinde Saalfelder Höhe ein Wasserrückhaltebecken errichtet. Es befindet sich auf den Flurstücken 417/7 und 417/8 in der Gemarkung Wittmannsgereuth und dient als Hochwasserschutz eines kleinen Baches aus Richtung Wittmannsgereuth für besagtes Hotel. Dieser Bach kann sich bei einem großen Regenereignis zu einer Gefahr für das darunterliegende Hotel entwickeln. Das Rückhaltebecken als solches besteht aus einer Grube im Erdreich mit einem Abfluss und hat noch nie dem Stand der Technik entsprochen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz in diesem Bereich sollen noch untersucht werden. Hier soll ein neues Wasserrückhaltebecken gebaut werden.</p>	<p>Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p>		
UBHWRMP-0264-5000-0078-0001	<p>Aufnahme Technischer Hochwasserschutz Wohnbebauung Prüssingstraße Jena-Göschwitz Im vorliegenden Entwurf wurden nicht alle, im HWSK 2017 empfohlenen und aus unserer Sicht dringend erforderlichen technischen Hochwasserschutzmaßnahmen in das Landesprogramm Hochwasserschutz übernommen. Insbesondere besteht für die Wohnbebauung Prüssingstraße eine Überflutungsgefährdung teilweise bereits ab einem HQ(20). Wir bitten daher um zusätzliche Aufnahme dieser technischen Hochwasserschutzmaßnahme für die Wohnbebauung in das Landesprogramm entsprechend der Empfehlung des HWSK.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Im Vorhabengebiet der Maßnahme „HWS Jena, Umsetzung HWS-Maßnahmen im Gewerbegebiet Jena“ ist das an das Gewerbegebiet angrenzende Wohngebiet Prüssingstraße bereits enthalten. Zur Klarstellung wurde die Bezeichnung der Maßnahme im Landesprogramm Hochwasserschutz in „HWS Saale: Hochwasserschutz Gewerbe- und Wohngebiet Jena Prüssingstraße“ geändert.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0264-5000-0078-0002	<p>Aufnahme der Leutra/ Mühltal (Gewässer II. Ordnung) als Risikogewässer Derzeit wird durch das Ingenieurbüro Tractebel Hydroprojekt GmbH, Weimar, im Auftrag und mit Mitteln der Stadt Jena ein integrales Hochwasserschutzkonzept entsprechend den „Mindestanforderungen für integrale Hochwasserschutzkonzepte in Thüringen“ (TLUBN) für die Leutra erstellt. Wir bitten deshalb erneut um Einstufung der Leutra im Mühltal als Risikogewässer und damit um Aufnahme von</p>	<p>Die Kulisse der Thüringer Gewässerabschnitte mit einem erhöhten Hochwasserrisiko wurde erstmals am 22. Dezember 2011 veröffentlicht dargestellt. Eine Überprüfung und Aktualisierung findet alle 6 Jahre statt, zuletzt am 22. Dezember 2018. Diese erfolgt nach einer festgelegten Methodik. Derzeit findet eine Überprüfung dieser Methodik statt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden voraussichtlich im Dezember 2024 veröffentlicht.</p> <p>Die Anmerkungen zur Einstufung der Leutra und zur</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	technischen Hochwasserschutzmaßnahmen in das Landesprogramm Hochwasserschutz.	Aufnahme von Maßnahmen in das Landesprogramm Hochwasserschutz haben wir, wie angekündigt, berücksichtigt.		
UBHWRMP-0264-5000-0078-0003	Überschwemmungsgebiet der Saale und der Roda Die Stadt Jena begrüßt daher die bis 2027 vorgesehene Überprüfung der Überschwemmungsgebiete (MN-ID: 7886) auf der Grundlage der aktuellen hydraulischen Modellierung der Saale. Mit der Weiterführung des Retentionsraumkatasters für die Gewässer erster Ordnung könnte perspektivisch außerhalb von Siedlungsbereichen geschaffener Retentionsraum für dringende Projekte innerhalb der Städte und Gemeinden, die nicht über geeignete Ausgleichsflächen verfügen, angerechnet werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0264-5000-0078-0004	Kartographische Darstellung Technischer Hochwasserschutz an den Risikogewässern I. Ordnung, Neubau bzw. Erweiterung einer Hochwasserschutzanlage (Karte 5.5 317 02 TH) Der im Nordraum von Jena kartographisch dargestellte Abschnitt für eine Technische Hochwasserschutzanlage (gelbe Linie) ist nicht korrekt dargestellt. Er befindet sich weiter nördlich (etwa zwischen Einmündung Löbstedter Straße auf die Wiesenstraße und dem nördlichen Ende der Wiesenstraße). Wir bitten um Korrektur. Darüber hinaus fehlt in dieser Karte die Darstellung der technischen Hochwasserschutzanlage im Süden des Stadtgebietes, welche im Maßnahmenteil unter der MN-ID: 11962 „HWS Jena, Umsetzung HWS-Maßnahmen im Gewerbegebiet Jena“ (Göschwitz) genannt wird. Weiterhin müsste der Technische Hochwasserschutz für die Wohnbebauung Prüssingstraße nach der Aufnahme in das Landesprogramm auch kartographisch ergänzt werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die kartographische Darstellung im Landesprogramm Hochwasserschutz wurde konkretisiert.		Thüringen
UBHWRMP-0264-5000-0078-0005	Risiko- und Gefahrenkarten Die Risiko- und Gefahrenkarten, welche zuletzt Ende 2019 aktualisiert wurden, geben im Bereich	Der Kartendienst des TLUBN wird derzeit überarbeitet. Die Ende 2019 veröffentlichten Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten sind im Kartendienst der BfG unter		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>des geplanten Wohnquartiers „Neues Wohnen Jena-Zwätzen“ weiterhin nicht den aktuellen Stand wieder. Hier erfolgte 2014 durch das TLUBN (damals noch TLUG) eine Korrektur der Überflutungsfläche anhand der aktuellen städtischen Vermessungsdaten, siehe Anlage. Demnach besteht für den Hochwasserfall HQ(100) keine Gefährdung des Wohngebietes. Wir bitten um entsprechende Korrektur der Risiko- und Gefahrenkarten.</p>	<p>folgendem Link einsehbar: https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM_Aktuell/ Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		
UBHWRMP-0268-5000-0085-0001	<p>Beim Hochwasser 2013 standen die Wohnhäuser östlich der Prüssingstraße 0,5 m unter Wasser. Alle individuellen Schutzmaßnahmen zur Wasserabwehr durch die Bewohner der Prüssingstraße und Feuerwehr waren erfolglos. Nach dem Rückgang des Hochwassers erschwerte die besondere topographische Lage des Wohngebietes, die Häuser liegen etwas tiefer als das Gelände um das Saaleufer (eine Art Wanne), den Ablauf des Wassers aus dem Gebiet, nachdem der Saale-Pegel schon merklich gesunken war. Erst nach 5 Tagen, mit 2 Motorpumpen der Feuerwehr waren die Häuser wasserfrei. Durch das Eindringen des Wassers und der verzögerte Rückgang entstanden an den Gebäuden und Einrichtungen erhebliche Schäden. In Auswertung des Hochwassers fanden im Ortsteilrat Göschwitz Versammlungen in Anwesenheit der betroffenen Bürger, der Feuerwehr und der Stadtverwaltung statt. Hier wurde von den Anliegern auf die Besonderheit der Lage und Vorschläge zu einem Hochwasserschutz gemacht. Am 12.09.2017, 4 Jahre nach dem Hochwasserereignis, wurde in einer Bürgerversammlung ein neuerarbeitetes Hochwasserschutzkonzept 2017 (HWSK) für Jena vorgestellt. Erfreulicherweise fand darin unser Anliegen zum Schutz des Wohngebietes Prüssingstraße vor Hochwasser Berücksichtigung. Die Aussage der TLUG zu dieser Versammlung waren: Folgende Teilräume des HWSK Jena haben Priorität bei der Umsetzung:</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Im Vorhabengebiet der Maßnahme „HWS Jena, Umsetzung HWS-Maßnahmen im Gewerbegebiet Jena“ ist das an das Gewerbegebiet an-grenzende Wohngebiet Prüssingstraße bereits enthalten. Zur Klarstellung wurde die Bezeichnung der Maßnahme im Landesprogramm Hochwasserschutz in „HWS Saale: Hochwasserschutz Gewerbe- und Wohngebiet Jena Prüssingstraße“ geändert.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<ul style="list-style-type: none">• Nordraum Zwätzen• Gewerbegebiet Göschwitz• Wohngebiet Prüssingstraße <p>Mit einer Umsetzung der Maßnahmen ist nicht vor 2021 zu rechnen.</p> <p>Die HWS-Maßnahme „Wohngebiet Prüssingstraße“ aus diesem Konzept (siehe Anlage Maßnahmenkarte der Vorzugsvariante Bereich Prüssingstraße) wird folgendermaßen beschrieben: Neubau HWS-Deich (partiell befahrbar) zwischen dem südlichen Widerlager der L2308-Brücke und dem linken Widerlager der Brücke Nr.18 Länge ca. 145 m (davon ca. 95 m befahrbar) Höhe ? 1,50 m</p> <p>alternativ dazu eine Deich-Wand-Kombination</p> <p>Lt. Zusammenfassung in diesem HWSK Zwei Maßnahmen aus dem HWSK Jena von 2017 haben Eingang in den Entwurf des Landesprogramms HWS 2022 – 2027 gefunden.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Maßnahme Nordraum Zwätzen2. Gewerbegebiet Göschwitz <p>Ist bei der Erarbeitung des Entwurfes Landesprogramm HWS 2022 – 2027, im konkreten die Stadt Jena, zur Übernahme des HWSK Jena 2017 in das neue Landesprogramm einbezogen worden?</p>			
UBHWRMP-0268-5000-0085-0002	Welche Begründung gibt es, die HWS-Maßnahme Wohngebiet Prüssingstraße zu eliminieren?	Im Vorhabengebiet der Maßnahme „HWS Jena, Umsetzung HWS-Maßnahmen im Gewerbegebiet Jena“ ist das an das Gewerbegebiet angrenzende Wohngebiet Prüssingstraße bereits enthalten. Es erfolgte keine Ausgrenzung der Wohnbebauung.		Thüringen
UBHWRMP-0268-5000-0085-0003	Liegt der Bewertung und Berücksichtigung des HWSK Jena 2017 die Aussage des Landes „Das Land wiederum sagt, dass der Abfluss der Saale durch die Talsperren gesteuert werde und Jena nicht prioritär sei“ zugrunde?	Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden.		Thüringen
UBHWRMP-0268-5000-0085-0004	Welche Begründung liegt vor, die HWS-Maßnahme Gewerbegebiet Göschwitz im neuen Landesprogramm zu finden? Wieso wird dem Schutz einer Teilfläche des Gewerbegebietes Göschwitz (zum Teil	Im Vorhabengebiet der Maßnahme „HWS Jena, Umsetzung HWS-Maßnahmen im Gewerbegebiet Jena“ ist das an das Gewerbegebiet an-grenzende Wohngebiet Prüssingstraße bereits enthalten. Es erfolgte keine Ausgrenzung der Wohnbebauung.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	aufgeständerte Gebäude) gegenüber dem Wohngebiet Prüssingstraße Priorität eingeräumt? Werden wirtschaftliche Aufwände bei der Bewertung von HWS-Maßnahmen herangezogen? (Die Schutzmaßnahme Gewerbegebiet ist mit 340 m mehr als doppelt so lang wie die des Wohngebietes mit 145 m.)	Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind aus haushaltsrechtlichen Gründen vor der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen grundsätzlich durchzuführen.		
UBHWRMP-0268-5000-0085-0005	Mit dieser ausführlichen Stellungnahme zum Hochwasserschutz unseres Wohngebietes, drängen wir auf die Übernahme der HWS-Teilmaßnahme „Wohngebiet Prüssingstraße“ in das Landesprogramm 2022 - 2027 und einer zeitlich angemessenen Umsetzung.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0269-5000-0086-0001	Ein Blick auf das zur Diskussion gestellte Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 – 2027 mit dem „Sonderprogramm Starkregen“ und seinen 4 enttäuschenden, nichts verändernden Maßnahmen haben mich schließlich motiviert, doch meine Meinung – und Enttäuschung - hierzu im Rahmen der „Anhörung“ vorzulegen. Auf diesem Hintergrund muss ich leider feststellen, dass der vorliegende Entwurf des „Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 – 2027 und den Hochwasserrisikomanagementplänen“ keine nennenswert fördernde und für den Bürger erkennbare, nachvollziehbare und praktikable Ansätze zur Schadenbeseitigung bzw. –Milderung oder Vermeidung von Starkregenschäden bietet. Das ist umso bedauerlich, weil im Aufruf zur Anhörung (gekürzte Zitate) der Problematik „Starkregen“ breiter Raum und konkrete Maßnahmen zugeordnet wurde, wie <ul style="list-style-type: none">• Erstellung eines Leitfadens zum kommunalen Starkregenrisikomanagement• Handlungsanleitungen zur Bewertung des Starkregenrisikos• mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Schäden u.a. In den „Geplanten Maßnahmen in Thüringen im Zeitraum 2022 bis 2027 sind „Auflistungen aus dem Maßnahmenteil des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 – 2027 nach	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 – 2027. Im Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz wurde das Thema Starkregenvorsorge nur in einem geringen Umfang berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse in diesem Jahr in Thüringen und insbesondere in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, fanden umfangreiche Abstimmungen zwischen den betroffenen Ressorts in Thüringen statt. Ihre Anmerkungen sind die Überlegungen des Thüringer Umweltministeriums eingeflossen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sowie ausführliche Informationen zu den Planungen des Landes zur Verbesserung der Starkregenvorsorge werden im finalen Dokument des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027 zu finden sein, das voraussichtlich in Februar 2022 veröffentlicht wird.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Handlungsbereichen gegliedert“ enthalten. Darin sind in 9 Kapiteln mit insgesamt geschätzten 1.000 Maßnahmen zum Hochwasserschutz schließlich akribisch aufgelistet und schließlich ein 10. Kapitel „Sonderthema Starkregen“ mit 4 Maßnahmen angehängt, Die Ziele Maßnahmen sind vielleicht für die Darstellung eines Risikos erforderlich. Leider tragen sie nicht zur aktuellen Bewältigung bereits eingetretener und zur Vorsorge zu erwartender Schäden bei.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind auch die Prioritäten der Maßnahmen zur Vermeidung / Milderung von Starkregenschäden zu überdenken. Welchen Stellenwert sollen z.B. die im Kapitel „Sonderthema: Starkregen“ aufgeführten Vorsorge-Maßnahmen zur Vermeidung / Beseitigung von Starkregenschäden haben? Damit sind die entscheidenden Grundlagen für eine Gesamtstrategie gegeben, die weitgehend auf denselben Grundlagen, Unterlagen, Analysen aufbauen. Anstelle eines Kapitels 10 Sonderthema Starkregen mit ohnehin mageren 4 Maßnahmen, die bereits mit der LAWA vor- und bereitgestellt wurden, liegt es nahe, das Kapitel 10 mit dem Ziel: Verkettung des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 – 2027 mit der LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement 2018 zu gestalten. „Verkettung“ sollte bedeuten: I. Bestandsaufnahme bereits erarbeiteter Analysen, Karten, Konzepte und deren Vergleich mit dem Ziel bei Entscheidung des Landes a. Übereinstimmung, für verbindlich erklären b. überwiegender Übereinstimmung, als gemeinsame Arbeitsgrundlage bestätigen und „mit der Arbeit“ anpassen“ c. gravierende Unterschiede oder inhaltliche Lücken, Risiken abschätzen und evtl. Reihenfolge der Abarbeitung bestimmen d. Ergebnisse nur auf einer Seite, Reihenfolge für den Nachholbedarf festlegen</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0269-5000-0086-0002	II. Feststellung der durch die Bestandsaufnahme frei werdenden personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen und ihre Nutzung zur Unterstützung insbesondere der Gemeinden, die nicht verpflichtet sind, einen Wasserwehrdienst einzurichten, weil sie an keinem Risikogewässer liegen, die jedoch auf der landesweiten Starkregenhinweiskarte als besonders gefährdet eingestuft wurden – und in den letzten 10 Jahren davon auch betroffen wurden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0269-5000-0086-0003	III. Unterstützung durch das Förderprogramm Klima-Invest der Thüringer Aufbaubank - Kommunale Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen Schutz vor Schäden durch Starkniederschläge	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0270-5000-0088-0001	Auf Seite 12 ist die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung außerhalb von Risikogebieten aufgelistet. Unter 1. werden die Überschwemmungsgebiete, die derzeit nach altem Recht gesichert sind, genannt. Die Liste muss, nach unserer Auffassung, um die Überschwemmungsgebiete im Saale-Orla-Kreis ergänzt werden: •festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Orla(Beschluss- Nr.: 444-67/81 des Rates des Kreises Pößneck vom 30.12.1981) •festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Kotschau(Beschluss- Nr.: 444-67/81 des Rates des Kreises Pößneck vom 30.12.1981) •festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Weltwitzer Baches(Beschluss- Nr.: 444-67/81 des Rates des Kreises Pößneck vom 30.12.1981) •festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Kospodaer Gämse(Beschluss- Nr.: 444-67/81 des Rates des Kreises Pößneck vom 30.12.1981) •festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Siechenbachs(Beschluss- Nr.: 444-67/81 des Rates des Kreises Pößneck vom 30.12.1981) •festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Gräfendorfer Baches(Beschluss- Nr.: 444-67/81 des Rates des Kreises Pößneck vom 30.12.1981)	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Mit den Festsetzungen der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) von Orla und Kotschau per Rechtsverordnung, die demnächst erfolgen sollen, werden die übergeleiteten Beschlüsse der Orla und der Kotschau außer Kraft gesetzt. Bei der Berechnung der ÜSG der Orla werden auch die Nebengewässer Weltwitzer Bach, Siechenbach und Kospodaer Gämse einbezogen. Das ÜSG der Orla wird dann auch hier die Beschlüsse ersetzen. Für den Gräfendorfer Bach erfolgt die Berechnung analog als Nebengewässer der Kotschau. In Abhängigkeit von den Berechnungsergebnissen werden ggf. die Beschlüsse für Flächen außerhalb der neuen ÜSG aufgehoben. Eine separate Berechnung eines ÜSG der genannten Nebengewässer wird nicht beauftragt, da es sich hier nicht um Risikogewässer handelt. Die Festsetzung der ÜSG von Orla und Kotschau erfolgt im Rahmen der Festsetzung von ÜSG in Risikogebieten. Die Auflistung muss dementsprechend nicht ergänzt werden.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0270-5000-0088-0002	Unter Punkt 8.1 Örtliche Gefahrenabwehr, wird auf Seite 50 die Gemeinde Weira aufgelistet, die einen Wasserwehrdienst für die Orla bereitstellen müsste. Nach überschlägiger Prüfung ist die Gemeinde Weira kein direkter Anlieger an der Orla.	Nach § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) müssen alle Gemeinden, die erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind, einen Wasserwehrdienst einrichten und die erforderlichen Hilfsmittel bereithalten. Eine entsprechende Maßnahme wurde daher für alle Gemeinden in einem Hochwasserrisikogebiet in das zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 – 2027 aufgenommen. Die Orla begrenzt die Gemeinde Weira im Nordwesten und ist zudem ein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Daher ist für die Gemeinde Weira eine solche Maßnahme im Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdocuments.		Thüringen
UBHWRMP-0270-5000-0088-0003	Die Gefahrenkarten und die Karten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Orla und Kotschau sind zeitnah neu zu berechnen. Durch die anliegenden Gemeinden hat es vielseitige Renaturierungsmaßnahmen inklusive Hochwasserausbau an den Gewässern gegeben. Diese Maßnahmen führen, unter der Annahme der bestehenden hydraulischen Werte, zu einer Verringerung der Überschwemmungsgebietsfläche.	Bzgl. der vorläufig gesicherten ÜSG der Orla und Kotschau wird auf die Antwort der ersten Ableitung verwiesen. Eine Überprüfung und ggf. eine Überarbeitung der Gefahrenkarten wird im 3. Zyklus der EG-HWRM-RL (spätestens 2025/2026) vorgenommen.		Thüringen
UBHWRMP-0270-5000-0088-0004	Grundsätzlich kann das Hochwasserrisiko der Selbitz, auf dem Hoheitsgebiet des Freistaats Thüringen, in Frage gestellt werden, da direkt am Gewässer keine Bebauung vorhanden ist. Für den Ehrlichbach, mit den anliegenden Städten Gefell und Hirschberg, die bereits mehrfach von Überschwemmungen betroffen waren, konnte laut den Unterlagen kein Hochwasserrisiko festgestellt werden. Dies ist nochmals zu prüfen, da die Bebauung zum Beispiel in Gefell auf über 1 km direkt am Gewässer liegt und die Feststellung „kein Hochwasserrisiko (negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis)“ Zweifel aufkommen lässt.	Da die Selbitz im Freistaat Bayern Risikogewässer ist, wurde in Thüringen zur Harmonisierung bei grenzüberschreitenden Risikogewässern die Selbitz ebenfalls als Risikogebiet ausgewiesen. Die Kulisse der Thüringer Gewässerabschnitte mit einem erhöhten Hochwasserrisiko (Risikogebiete bzw. Risikogewässer) wurden erstmals am 22. Dezember 2011 veröffentlicht. Eine Überprüfung und Aktualisierung findet alle 6 Jahre, zuletzt zum 22. Dezember 2018 statt. Sowohl die erstmalige Veröffentlichung als auch die Überprüfung und Aktualisierung erfolgte nach einer festgelegten Methodik. Derzeit findet eine Überprüfung dieser Methodik statt. Die Anmerkungen zur Einstufung des Ehrlichbachs werden bei der nächsten Überprüfung der Bewertung des Hochwasserrisikos der Thüringer Gewässer berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden voraussichtlich im Dezember 2024 veröffentlicht.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0271-5000-0089-0001	<p>Das Land Thüringen hat für den zweiten Bewirtschaftungszyklus der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie ein Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 vorgelegt. Die Umweltverbände BUND Thüringen e.V., DUH e.V., GRÜNE LIGA Thüringen e.V. und NABU Thüringen e.V. haben Ende März 2021 die Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Programm beauftragt. Diese sollte sowohl grundsätzliche Erwägungen zur Methodik und Zielgenauigkeit des Landesprogramms als auch konkrete Hinweise zur Verbesserung der Maßnahmenplanung beinhalten und dazu die Stellungnahmen lokaler Akteure aus den Verbänden berücksichtigen. Hierzu sind drei Stellungnahmen mit Hinweisen eingegangen, die vor allem in Kapitel 6 eingearbeitet wurden. Anregungen der Verbände wurden in zwei Videokonferenzen aufgenommen. Dem Auftragsumfang entsprechend wurden einige Aspekte nur exemplarisch behandelt. Bei starken Hochwasserereignissen sind immer wieder Siedlungsbereiche betroffen, die sich in den Flussauen befinden. Dies ist zum Teil auf die Inanspruchnahme natürlicher Überschwemmungsflächen in der Vergangenheit zurück zu führen, die bis heute andauert.</p>	<p>Vielen Dank für die Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0002	<p>Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung wurde im Jahr 2000 begonnen und sollte 2021 abgeschlossen sein. Bisher wurden jedoch nur 66% der Risikogewässer per Rechtsverordnung gesichert. Zum Teil werden Auen noch immer weiter zugebaut (siehe Kapitel 6.3).</p>	<p>Nach derzeitigem Stand (Nov. 2021) wurden ca. 71 % der Risikogebiete die Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung ausgewiesen. In den kommenden Jahren werden daher erhöhte Anstrengungen unternommen, um die bisher nur vorläufig gesicherten ÜSG durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0003	<p>Die Erstellung und weitere Bearbeitung eines Retentionsraumkatasters (TMUEN 2021-2, S.56) wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte in Abstimmung mit dem Naturschutz und weiteren Akteuren zu einem Auenprogramm für Thüringen weiterentwickelt werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0271-5000-0089-0004	Vor der kostenintensiven Instandsetzung von Deichen und HWS-Anlagen sollte nicht nur der Zustand, sondern auch das Schutzziel (Grünland, Acker, Siedlungsbereiche?) hinterfragt werden.	Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0005	Zur Anhörung lagen keine detaillierten Informationen zu den Maßnahmenplanungen an Thüringer Talsperren vor. Diese sollen in einem separaten „Landesprogramm Talsperren“ später in die Anhörung gehen. Hier stellt sich die Frage, ob dies mit den festgelegten Fristen der WRRL und den Vorgaben der HWRM-RL vereinbar ist.	Die Maßnahmenplanung im Bereich Talsperren dient nicht der Umsetzung der EG-WRRL und der EG-HWRM-RL. Die Maßnahmen an Talsperren, die relevant sind für den Bereich Hochwasserschutz sind im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz bereits enthalten. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0006	Auch im LP HWS sind nur 28 Maßnahmen (2% aller Maßnahmen) zum Wasserrückhalt in der Fläche der Einzugsgebiete aufgeführt - aus Sicht der Umweltverbände deutlich zu wenig.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Aus der Maßnahmenanzahl kann keine Gewichtung der Bedeutung einzelner Maßnahmen in Relation zu anderen abgeleitet werden.		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0007	Die inzwischen gute Information durch die landesweiten Hochwasser-Risikokarten und Hochwasser-Gefahrenkarten wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind die Nebengewässer bzw. die nicht als „Risikogewässer“ eingestuft Fluss- und Bachläufe von dieser Kartierung ausgenommen, was zur falschen Annahme führen könnte, dass dort keine Hochwassergefahr drohe. Daraus könnte eine unzureichende Eigenvorsorge resultieren. Daher ist eine umfassende Information zu Hochwasser- und Starkregengefahren in Zukunft gerade dort besonders wichtig, wo diese landesweit verfügbaren Informationen fehlen.	Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse in diesem Jahr in Thüringen und insbesondere in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, fanden umfangreichen Abstimmungen zwischen den betroffenen Ressorts in Thüringen statt. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sowie ausführliche Informationen zu den Planungen des Landes zur Verbesserung der Starkregenvorsorge werden im finalen Dokument des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027 zu finden sein, das voraussichtlich in Februar 2022 veröffentlicht wird. Das Land plant u. a. die Veröffentlichung einer Starkregenhinweiskarte, aus der Kommunen ihre mögliche Betroffenheit ablesen können. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0008	Entwicklungskorridore mit einer hochwasserresilienten Nutzung, z.B. durch Auwald, können zum Wasserrückhalt in der Fläche beitragen, wenn die Ausuferung frühzeitig erfolgt. Das Ziel der besseren Verknüpfung von Fluss und Aue ist aus fachlicher Sicht am besten durch die Ausweisung und entsprechende Ausgestaltung eines typspezifischen Entwicklungskorridors zu erreichen (LAWA 2016). Abbildung 6 zeigt den entsprechend dem LAWA-Verfahren (LAWA 2016)	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>abgeleiteten angepassten Entwicklungskorridor der Wipper bei Berka. Die Maßnahme zum Hochwasserschutz an der Wipper schützt die Ortslagen und verbessert Gewässerstruktur und Überflutungsdynamik in der Flussaue (FBE 2019-1). In Abbildung 7 ist die Hochwassergefahrenkarte in einem Abschnitt des FFH-Gebietes „Apfelstädttaue zwischen Wechmar und Neudietendorf“ gezeigt. Etwa derselbe Abschnitt ist im Luftbild rechts in Abbildung 8 dargestellt. Es ist unschwer erkennbar, dass die wesentlichen Überflutungsflächen mit Auwaldstrukturen ausgefüllt sind. Eine Überflutung dieser Flächen im FFH-Gebiet fördert die typische Artenausstattung der Flussaue und hat bestenfalls ein geringes Schadenspotenzial. Eine solche Nutzung wäre für Entwicklungskorridore ideal.</p>			
UBHWRMP-0271-5000-0089-0009	<p>Polder sollten - anders als an der Helme (TMUEN 2021-2, S.75) praktiziert - grundsätzlich nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0010	<p>Die Vorteile einer extensiven Beweidung liegennaturschutzfachlich gesehen in einer enormen Steigerung der Artenvielfalt in einer vielfältigen, halboffenen Landschaft. Die Flächennutzung passt sich, anders als die konventionelle Landwirtschaft bzw. Viehhaltung, flexibel der natürlichen Auendynamik an (periodische Überschwemmung, Trockenfallen, Erosion, Ablagerung). Diese Form der Bewirtschaftung ist somit besonders in Überschwemmungsgebieten geeignet, zudem können Schutzgebiete mit in die Beweidung einbezogen werden (FBE 2018).</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0011	<p>Beim Neubau wird sie inzwischen mit beachtet, bei Anlagen im Bestand jedoch in Deutschland noch nicht ausreichend umgesetzt: die Durchgängigkeit größerer Anlagen für Sedimente und aquatische Organismen. Hier haben Hochwasserschutz und andere Nutzungsinteressen in der Vergangenheit bereits zur Ausrottung von Arten, wie der Flussperlmuschel in Thüringen, beigetragen. Umso</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das HRB Straußfurt, HRB Grimmelshausen sowie die Talsperren an der Saale gewährleisten den Hochwasserschutz der Unterlieger. Ist ein Umbau dieser bestehenden Stauanlagen vorgesehen, wird die ökologische Durchgängigkeit betrachtet.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>wichtiger ist es, die Durchgängigkeit nicht nur kleiner Stauanlagen, sondern auch großer Barrieren ernsthaft anzugehen. Beispiele für nicht durchgängige Anlagen in den Hauptläufen der Thüringer Flüsse sind z.B. das HRB Straußfurt an der Unstrut Abbildung 9, welches den Unstrut oberlauf und das gesamte EZG der Gera absperrt; das HRB Grimmelshausen, welches den Oberlauf der Werra versperrt und die Talsperren an der Saale (Saalekaskade), die den Oberlauf der Saale sowie die Nebengewässer voneinander und vom Unterlauf trennen (TMUEN 2021-2, S. 72). Für das HRB Grimmelshausen an der Werra liegt seit Jahren eine Machbarkeitsstudie vor, die belegt, dass eine ökologische Durchgängigkeit durch einen Umbau, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion, umsetzbar ist (BUND 2004).</p>			
UBHWRMP-0271-5000-0089-0012	<p>Neben der Durchgängigkeit, die nach einer baulichen Ersteinrichtung regelmäßig überprüft werden muss, gehört hierzu z.B. ein Temperatur- und Mengenmanagement am Abfluss, welches sich an den natürlichen Gegebenheiten orientiert, eine ausreichende Dynamik sowie eine Mindestwasserabgabe im Unterwasser sicherstellt.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0013	<p>Maßnahmen zum dezentralen Wasserrückhalt wirken nicht nur einzeln vor Ort, sondern auch in der Summe in größeren Gebieten. Dies wird in der Summe bisher kaum von Modellen zur Wirksamkeit von HWS-Maßnahmen berücksichtigt. Das kann zum Schluss führen, dass der Einfluss einzelner dezentraler Maßnahmen „mit zunehmender Größe des Einzugsgebietes“ gering sei (TMUEN 2021-2, S. 45). Umso wichtiger ist es, diese Maßnahmen vielfach umzusetzen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Textpassage im Landesprogramm Hochwasserschutz wurde geändert.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0014	<p>Die GUV können mit dem Votum ihrer Mitgliedsgemeinden zusätzlich zu den üblichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch Hochwasserschutzmaßnahmen (aus dem Landesprogramm) umsetzen und bekommen dies mit einem um 10% höheren Fördersatz als die</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Gemeinden vergütet (TMUEN 2021-3, TMUEN 2021-2, S. 13). Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass der bisher übliche Ansatz, zuerst den Wasserabfluss sicherzustellen, dahingehend verändert wird, dass durch die GUV auch aktiv Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche angegangen und umgesetzt werden. Dies kann durch entsprechende Schulungen und Unterstützung zur Flächensicherung erfolgen.</p>			
UBHWRMP-0271-5000-0089-0015	<p>Einige Maßnahmen des Landesprogramms wurden bereits in Zusammenarbeit mit dem Naturschutz an und in FFH-Gebieten durchgeführt. Besonders der Austausch zwischen den 20 neuen GUV mit den Natura 2000-Stationen ist jedoch in der Praxis noch nicht intensiv gepflegt worden. Hier könnte z.B. die Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“ in die naturschutzfachliche Weiterbildung der GUV-Mitarbeiter eingebunden werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0016	<p>Die Zorge ist als Risikogewässer erster Ordnung eingestuft (TMUEN 2021-2). Ihr Überschwemmungsgebiet ist durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies soll laut Maßnahmenplanung geprüft werden (TMUEN 2021-2, Maßnahmenteil). Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V. fordert in seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz eine naturnahe Entwicklung an der Zorge für die Gemeinden Windehausen, Bielen und das Industriegebiet Heringen/Helme „[...] verstärkte Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung von Helme, Zorge und Thyra [...]“ (AHA 2021). Konkret wird vom AHA befürchtet, dass es durch „hydrologische Veränderungen durchveränderte Fließverhalten von Grund- und Schichtwasser, Zunahme von Wasserverdunstungen sowie Zerstörung von Auenlandschaften in ihrer Bodenstruktur und Ausschluss als Retentionsflächen zu einer massiven Beeinträchtigung der gesamten Auenlandschaften durch die laut Planungsunterlagen planfestgestellten Kiesabbau -</p>	<p>Die Stellungnahme des AHA zum momentan laufenden Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz und die naturnahe Entwicklung an der Zorge für die Gemeinden Windehausen, Bielen und das Industriegebiet Heringen/Helme liegt vor und wird im Rahmen dieses Verfahrens beantwortet. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Abbaufelder Bielen-Ost, Windehausen-West und Windehausen-Ost“ (AHA 2021) kommt, die einer naturnahen Entwicklung von Helme und Zorge entgegen steht. Denn die „vorgeschlagenen Maßnahmen lassen nicht in aller Deutlichkeit umfassende Deichrückverlegungen erkennen. Abgesehen von der Schaffung sogenannter Flutmulden ist offensichtlich keine Rückgabe von Retentionsflächen entlang von Zorge und Helme vorgesehen. Darüber hinaus fehlen Überlegungen zur sukzessiven Ausweitung von Auenwald- und Auenwiesenbeständen, um zusammen mit größeren Retentionsflächen mögliche Hochwasserwellen durch größere Überflutungsflächen und Schwammwirkungen von Auenwäldern nicht stark aufbauen zu lassen bzw. besser brechen zu können. [...] Die aufgeführten Maßnahmen sollen mit massiven Wegeertüchtigungen einhergehen, was im konkreten Fall mit umfassenden Bodenversiegelungen einhergeht“ (AHA 2021).Daraus ergeben sich u.a. folgende Forderungen:-Erstellung einer wissenschaftlich fundierten, länderübergreifenden Schutz- und Entwicklungskonzeption für die Helme und ihre Nebengewässer-Eigendynamik der Fließgewässer zulassen und aktiv fördern (z.B. begonnene Mäandrierung sowie damit verbundene Entwicklung von Prall- und Gleithängen).-Keine Beseitigung von Gehölzen, natürliche Sukzession an geeigneten Stellen zulassen ,Pflegeaufwand minimieren-Mäanderbildung nicht durch (biologische) Uferbefestigung oder Pflanzungen jeglicher Art behindern.-Konsequente Aufhebung von Deichsituationen durch Schlitzungen und Komplettrückbau-Keine Entfernung des vorhandenen Geschiebes aus Kies und Steinen-Entfernung der Sohl- und Uferbefestigungen (z.B. die betonierte Durchfahrt in Bieler),Deichrückverlegung sowie Beseitigungen von Bebauungen und Bodenversiegelungen als einzige erforderliche Baumaßnahmen-beidseitig einen mindestens jeweils 10 m breiten</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Gewässerschutzstreifen anlegen-Bekämpfung von Neophyten: Riesenbärenklau manuell durch Abstechen vor der Blüte und Entfernung des Staudenknöterichs durch Ausfrieren oder ständige Mahd und manuelle Entfernung im Frühstadium.			
UBHWRMP-0271-5000-0089-0017	Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Bereich des ehemaligen EOW-Geländes in Oberweimar. In das Landesprogramm HWS 2022 - 2027 sind im Kap. 4.3 Wasserrückhalt im und am Gewässer für die Ilm MN 8392 folgende Maßnahmentypen aufzunehmen:311_01: Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch Gewässer-und Auenrenaturierung Maßnahme: Abbruchmaßnahmen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm in Oberweimar-Ehringsdorf, Gebäudeabbrüche inklusive komplettem Rückbau aller Fundamente und Bodenplatten, dazu zählen auch alle eventuell noch vorhandenen Keller der bereits abgebrochenen Gebäude und der Maßnahmentyp314_02: Maßnahmen zur Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen-Maßnahme: Umsetzung eines planfestgestellten Flutmuldensystems innerhalb des ehemaligen EOW-Geländes. Begründung Das Planvorhaben erstreckt sich auf die Flächen östlich neben der Sportanlage des Hochschulsportvereins, angrenzend an die Ilm und zwischen dem Steinbrückenweg, der Pappelallee sowie östlich angrenzender Privatflächen im Ortsteil von Oberweimar. Mit der Renaturierung des ehemaligen EOW-Geländes sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Herstellen eines Flutmuldensystems mit Anbindung an die Ilm, Beseitigung einer alten Aufschüttung an der Pappelallee, Abbruch von 2 großen alten Werkshallen, Abbruch von weiteren Gebäuden innerhalb des Grundstückes sowie Flächenentsiegelungen. Damit erfolgt eine Vergrößerung des Retentionsraumes für die Ilm im Hochwasserfall und entlastet somit den dicht	Die Ilm ist ein Gewässer erster Ordnung sowie ein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. In Thüringen sind eine Vielzahl von Gemeinden und Städten bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser von Überflutungen betroffen. Hieraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Hochwasserschutzprojekten, welcher personell und finanziell abgedeckt werden muss. Das erfordert eine Priorisierung der möglichen Projekte. Derzeit erfolgt die Erstellung des integralen Hochwasserschutzkonzeptes für die Ilm. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen wird im Nachgang festgelegt, hierbei ist u.a. die Wirtschaftlichkeit der Teilprojekte zu betrachten. Für den Abschnitt der Ilm in Weimar ist eine Maßnahme im Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 enthalten.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	bebauten Ortskern in Oberweimar von Überschwemmungen.			
UBHWRMP-0271-5000-0089-0018	Die Vorsorge sollte durch Information und Hilfe zur Eigenvorsorge weiter verbessert werden. Dazu gehört auch die Nachricht, dass Hochwasser ein natürlicher Vorgang ist und dass es keinen „absoluten“ Schutz vor Naturgefahren wie Hochwasser gibt. Der koordinierte Aufbau und die Unterstützung der Ausstattung neuer Wasserwehren sollte weitergeführt werden. Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände ist ein Schritt zur besseren lokalen Hochwasservorsorge, dabei sollte die Gewässerunterhaltung aber nicht nur am schnellen Abfluss orientiert sein, sondern auch Maßnahmen zum Wasserrückhalt umsetzen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0019	Keinen Finanz-Automatismus einführen - Hochwasserschutz sollte sich am Schadenspotenzial und an einem natürlichen Landschaftswasserhaushalt orientieren. Förderung und Honorierung von HWS-Planungen überprüfen: die Planung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen bringt den Planungsbüros vergleichsweise mehr Gewinn, weil die Umsetzung (auch einfach planbarer Maßnahmen wie Deichbau) teurer ist, sie ist aber volkswirtschaftlich und ökologisch oft nicht die bessere Variante.	Grundsätzlich werden an Gewässern zweiter Ordnung nur Hochwasserschutzmaßnahmen gefördert, deren positive Wirkung auf den Hochwasserschutz und deren Wirtschaftlichkeit in einem integralen Hochwasserschutzkonzept nachgewiesen wurde. Die Ziele der EG-WRRRL dürfen dabei nicht gefährdet werden.		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0020	Der Wasserrückhalt in der Fläche (statt im vertieften Gewässerprofil) sollte weiter gesteigert werden. Dazu ist es hilfreich, wenn Flussauen möglichst naturnah und gewässerverträglich bewirtschaftet werden, z.B. mit „Auenweiden“ oder Auwaldstrukturen. Eine weitere Flächenversiegelung ist zu vermeiden. Flussauen und Überschwemmungsgebiete sind von weiterer Bebauung und intensiver Landbewirtschaftung frei zu halten.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0021	Bei der Beauftragung und Umsetzung von Integralen Hochwasserschutzkonzepten sollte das „Integral“ nicht nur als Feigenblatt zur Umsetzung	Die integralen Hochwasserschutzkonzepte des Landes an den Gewässern erster Ordnung und der Gemeinden an den Gewässern zweiter Ordnung werden nach den Vorgaben		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	überwiegend technischer Maßnahmen benutzt werden. Die ökologische Durchgängigkeit sollte auch an größeren Anlagen hergestellt werden, sofern diese eine signifikante Barriere im Fließgewässerkontinuum darstellen.	des „Leitfadens zur Erstellung der integralen Hochwasserschutzkonzepte in Thüringen erstellt.“ Somit wird sichergestellt, dass die Maßnahmenplanung tatsächlich nach einem integralen Ansatz erfolgt. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBHWRMP-0271-5000-0089-0022	Für die Zwecke des Hochwasserschutzes wurden im letzten BWZ (2016-2021) deutlich mehr Mittel (210 Mio €) ausgegeben als für Gewässerschutzmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und naturnahen Entwicklung (74 Mio € 2009-2021). Vor allem Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes greifen jedoch in die Gewässer ein und fixieren einen teils naturfernen Zustand für Jahrzehnte. Es sollte daher immer eine umfassende Prüfung auf WRRL-Konformität (Einhaltung Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot) erfolgen	Bei der Planung und Genehmigung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Zielen der EG-WRRL geprüft. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung an den Anhörungsdokumenten.		Thüringen
UBHWRMP-0271-5000-0089-0023	An der Unstrut sollten die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des nationalen HWS-Programms (TMUEN 2021-2) so geplant und umgesetzt werden, dass auendynamische Prozesse wieder ermöglicht werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung an den Anhörungsdokumenten.		Thüringen
UBHWRMP-0272-5000-0092-0001	Im Bereich des Hochwasserrisikogewässers I. Ordnung – der Gera – läuft derzeit die Planung an der Erneuerung bzw. Ertüchtigung der Hochwasseranlagen im Gebiet der VG Gera-Aue. Im Rahmen dieser Planung sind grundlegende Probleme bzgl. des parallel verlaufenden Gewässers II. Ordnung – der Mahlgera – zu Tage getreten. Durch die Änderung der Schutzanlagen der Gera werden im Bereich Andisleben, Ringleben und Walsleben große Flächen in Nähe der Ortschaften bei einem angenommenen HQ 100 mit gleichzeitigem HQ 10 der Mahlgera unter Wasser sein. Dies steht in direktem Zusammenhang mit dem dann gehemmten Ablauf der Mahlgera in die Gera. Um hier mehr Spielraum zu erhalten und eine größere Sicherheit zu gewährleisten, müssen noch weitere, dem Hochwasserschutz dienende Anlagen	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. An Gewässern zweiter Ordnung sind die Gemeinden für den Hochwasserschutz zuständig. Die Mahlgera (Gewässer zweiter Ordnung) ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Daher konnten die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	ertüchtigt werden. So gibt es in der Gemarkung Walsleben ein altes Streichwehr, welches den Wasserzufluss in Richtung Andisleben regulieren soll. Dies ist allerdings nicht oder nur unter sehr großem Aufwand regelbar. Ein Ersatzneubau als mechanisches Streichwehr ist hier dringend notwendig und geboten, um im Fall eines Hochwassers der Gera das Wasser der Mahlgera aus der Ortslage Andisleben herauszuhalten.	Ansprechpartner für alle Fragen zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Starkregenvorsorge ist die Thüringer Aufbaubank. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBHWRMP-0272-5000-0092-0002	Ebenso muss in Vorbereitung auf Hochwasser- und Starkregenereignisse die Stromrinne der Mahlgera sowohl innerorts als auch außerorts von Schlamm befreit werden, welcher sich aufgrund des extrem geringen Gefälles sammelt.	An Gewässern zweiter Ordnung sind die Gemeinden für den Hochwasserschutz zuständig. Die Mahlgera (Gewässer zweiter Ordnung) ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Daher konnten die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0272-5000-0092-0003	Die Ortslage Ringleben wird nach der Ertüchtigung der Schutzanlagen der Gera gefangen sein. Um hier einem Starkregenereignis begegnen zu können, sind entsprechende Pumpenanlagen notwendig, um die Ortsentwässerung auch bei Hochwasser weiterhin zu sichern. Die Maßnahmen sollen in das Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 aufgenommen werden, damit diese gemeinsam mit der Ertüchtigung der Dämme der Gera einen effektiven Schutz gegen evtl. auftretende Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse bilden können.	Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen. An Gewässern zweiter Ordnung sind die Gemeinden für den Hochwasserschutz zuständig. Die Mahlgera (Gewässer zweiter Ordnung) ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Daher konnten die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0276-5000-0096-0002	Die bayerische Land- und Forstwirtschaft steht für eine nachhaltige, umwelt- und ressourcenschonende Landbewirtschaftung und produziert hochwertige regionale Lebensmittel. Wie wir öffentlich bekunden, ist es im Sinne der bayerischen Land- und Forstwirtschaft, Produktionsgrundlagen zu schonen, Wasser als Grundlage allen Lebens zu schützen und mit den natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll zu wirtschaften. Der Klimawandel mit seinen Folgen wie Unwetterextremen oder Starkregenereignissen führt häufiger zu Überschwemmungen und	Im Sinne der HWRM-Richtlinie werden die nachteiligen Folgen von Hochwasser für die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe sowie wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte betrachtet. Die Richtlinie bzw. das WHG definiert, dass ein Hochwasserrisikomanagement für Gewässerabschnitte mit potenziell signifikanten Risiken durchgeführt wird, d. h. hier ist eine Erheblichkeitsschwelle für die mögliche Höhe von Schäden eingezogen. Die LAWA hat sich bundesweit darauf verständigt, dass zur Ermittlung der Signifikanz die potenziell betroffenen Siedlungs- und Industrie-		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Hochwasserrisiken. Das Ziel der HWRM-RL, negative Auswirkungen von Hochwasser auf die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten / erhebliche Sachwerte zu reduzieren unterstützen wir umfänglich, weisen aber auch darauf hin, dass Land- und Forstwirtschaft mit seiner einzigartigen Kulturlandschaft auch dem Kulturerbe zurechenbar ist und die Landbewirtschaftung unter wirtschaftliche Tätigkeiten / erhebliche Sachwerte einzuordnen ist. Negative Auswirkungen von Hochwasser sind auch in der Land- und Forstwirtschaft gegeben und diese damit in gleicher Weise schutzbedürftig. Die Teileinzugsgebiete von Saale und Eger im Nordosten Bayerns zählen zur internationalen Flussgebietseinheit Elbe und umfassen eine Fläche von rund 1.790 km². Das Gebiet ist überwiegend ländlich geprägt, rund 91 % der Fläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Diese Zahl belegt, dass Land- und Forstwirtschaft bei der Formulierung von Schutzzielen und Maßnahmen keinesfalls außen vorgelassen werden dürfen und Beachtung finden müssen. Denn das Agribusiness gehört zu den umsatzstärksten Branchen in Bayern, nach dem Kraftwagen- und Maschinenbau. Der erwirtschaftete Umsatz mit vor- und nachgelagertem Bereich von rund 136 Milliarden Euro pro Jahr bestätigt dies.</p>	<p>/Gewerbeflächen herangezogen werden, weil hier bezogen auf eine Flächeneinheit die größten Schadenspotenziale liegen.</p>		
UBHWRMP-0276-5000-0096-0003	<p>Bei der Entstehung von Hochwasser (Kap. 1.1.3) möchten wir ergänzen, dass auch Bodenart, Lagerungsdichte und Humusgehalt sowie die konkrete Bewirtschaftungsform (z. B. konservierende Bodenbearbeitung) wesentlich zum Retentionsvermögen und zur Abflussbildung beitragen. Dies sollte noch ergänzt werden.</p>	<p>Unserer Ansicht nach sind die Faktoren, die die Entstehung von Hochwasser beeinflussen jedoch ausreichend im HWRM-Plan Kapitel 1.1.3 dargestellt. Eine hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung, die auch die konservierende Bodenbearbeitung beinhaltet, ist als Maßnahmentyp 310 im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog abgebildet.</p>		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0004	<p>Eine Änderung der Niederschlagsverteilung als Auswirkung des Klimawandels mit einer Zunahme um ca. 25 % im Winterhalbjahr zeigt, wie wichtig eine gute Bodenbedeckung der Äcker ist (Kap. 1.1.4). Eine gut entwickelte Winterzwischenfrucht trägt daher zum Hochwasserschutz bei. Die</p>	<p>Die Düngeverordnung ist nicht Gegenstand des HWRM-Plans. Eine Berücksichtigung roter Gebiete ist deshalb nicht möglich. Hinweis: Die Aussage "Die aktuelle Düngeverordnung untersagt jedoch eine pflanzenoptimierte Düngung in roten Gebieten, was wiederum deren Entwicklung verhindert." ist</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	aktuelle Düngeverordnung untersagt jedoch eine pflanzenoptimierte Düngung in roten Gebieten, was wiederum deren Entwicklung verhindert. Auch die Funktion der Nährstoffspeicherung der Zwischenfrucht sei hier am Rande erwähnt.	nicht korrekt, wenn sie allgemein getroffen würde. Die Düngeverordnung (DüV) untersagt keine pflanzenoptimierte Düngung. Die DüV gibt eine Verringerung des Stickstoffdüngungsbedarfs um 20 Prozent im Betriebsdurchschnitt der roten Flächen vor. Diese Verringerung hat aber nicht zur Folge, dass die Pflanzen nicht mehr optimal versorgt werden würden, denn in den roten Gebieten liegt i.d.R. eine Überversorgung mit Stickstoff im Oberboden vor. Die Aussage ist allerdings richtig mit Bezug zu Winterzwischenfrüchten, da in den roten Gebieten eine Herstdüngung auch vor Winterzwischenfrüchten nicht zulässig ist.		
UBHWRMP-0276-5000-0096-0005	Bei den erwähnten Klimaänderungen mit steigenden Treibhausgasemissionen und einer Zunahme der mittleren Jahrestemperatur möchten wir ergänzen, dass Land- und Forstwirtschaft als einzige Wirtschaftsbranche in der Lage ist, aktiv CO2 zu binden und damit Klimaschutz leistet.	Land- und Forstwirtschaft können zwar Treibhausgase binden, setzen aber auch einen substantiellen Anteil an Treibhausgasen frei (vgl. Beitrag der Landwirtschaft zu den Treibhausgas-Emissionen Umweltbundesamt).		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0006	Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb Natura 2000-Gebiete vor natürlichen Hochwasserereignissen geschützt werden sollen (Kap. 2.1.5). Auch bewirtschaftete Land- und Forstflächen sind schützenswert. Diesen Punkt kritisieren wir auch im Rahmen der EG-WRRL.	Das Schutzgut Umwelt wird in diesem Fall dann als beeinträchtigt angesehen, wenn vorhandene Schutzgebiete, darunter auch Natura 2000-Gebiete, durch potenzielle Verschmutzungsquellen gefährdet sind. Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos für das Schutzgut Umwelt setzen daher in erster Linie an der Verschmutzungsquelle an. Es soll verhindert werden, dass gefährliche Stoffe im Hochwasserfall in die Umwelt freigesetzt werden und Schutzgebiete dadurch geschädigt werden. Dies kommt auch allen anderen von Hochwasser betroffenen Flächen, also auch der Land- und Forstwirtschaft, zu Gute.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0007	Unsere einzigartige Kulturlandschaft ist genauso ein Kulturgut und aus diesem Grund schützenswert (Kap. 2.1.6).	Das Schutzgut Kulturerbe wird im übergeordneten HWRM-Plan explizit anhand der UNESCO-Weltkulturerbestätten dokumentiert. Auf diese Kategorie haben sich die Bundesländer für den gemeinsamen HWRM-Plan geeinigt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0008	Wir stellen die Frage, warum sich für die Eger in Bayern die Bewertung des Hochwasserrisikos geändert hat und das Risikogebiet erweitert wurde.	Nach den Vorgaben der EG-HWRM-RL ist ein HWRM-Plan alle 6 Jahre fortzuschreiben und auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Bei der Festlegung der Grenzen der Risikokulisse wird neben der methodischen Ermittlung auch das Expertenwissen der Wasserwirtschaftsämter und des Bayerischen Landesamts für Umwelt miteinbezogen.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0276-5000-0096-0009	Angepasste Flächennutzung: Sofern hier land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen sind, müssen die entsprechenden Grundeigentümer und Bewirtschafter von Anfang an in die Planungen einbezogen und deren Anliegen berücksichtigt werden. Eine Formulierung von Nutzungsbeschränkungen lehnen wir strikt ab.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteure im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Die Einbeziehung der Betroffenen erfolgt im Rahmen der Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen. Die im Einzelnen von den jeweiligen Maßnahmenträgern vor Ort durchzuführen-den bzw. zu planenden Aktivitäten werden im HWRM-Plan nicht im Detail ausgeführt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0011	Die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen sehen wir kritisch. Wir fordern ein gesetzliches Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Landwirtschaftsgesetz kann beispielsweise ein solches Gebot zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen verankert werden, was mit der bestehenden Gesetzeslage zum Schutz des Waldes im Bundeswaldgesetz vergleichbar wäre.	Dieses Anliegen kann mit dem HWRM-Plan der Flussgebietseinheit Elbe nicht erfüllt werden. Eine solche Regelung ist dem Gesetzgeber vorbehalten		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0012	Gewässerentwicklung, Auenrenaturierungen und Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete sehen wir differenziert, da insbesondere Mücken als Überträger gefährlicher Krankheiten wie Malaria gefördert würden und auch die Auwald-Zecke sich dadurch enorm ausbreiten kann. Durch ihre Übertragung von FSME stellt sie eine Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Sachverhalt kann mit dem vorliegenden HWRM-Plan aber nicht verfolgt werden. Die pauschale Argumentation ist nicht nachvollziehbar und fachlich nicht belegt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0013	Neben der Versiegelung muss aber auch der Hochwasserschutz flächenschonend umgesetzt werden und darf nicht zu Lasten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen gehen. Der Grundsatz „Bauernland in Bauernhand“ muss bestehen bleiben. Jegliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz müssen gerade in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland auch mit anderen Flächennutzungen in Einklang gebracht werden. Pauschale Forderungen nach "mehr Raum für die Flüsse" oder Deichrückverlegungen sind wenig hilfreich und in bereits besiedelten oder	Der HWRM-Plan beinhaltet Maßnahmentypen aus allen Handlungsfeldern. Damit wird ein integrativer Ansatz erreicht, der nicht nur den Schutz fokussiert, sondern auch beispielsweise den Rückhalt in der Fläche sowie die Vor- und Nachsorge. Die Umsetzung von konkreten Einzelmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand des HWRM-Plans. Bei der Erarbeitung von Unterlagen für nachfolgende Verfahren zur Maßnahmenplanung ist allerdings stets eine Prüfung von Alternativen und eine Prüfung der Standortwahl vorgesehen.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	landwirtschaftlich genutzten Gebieten schlicht nicht umsetzbar.			
UBHWRMP-0276-5000-0096-0014	Die Bayerische Kompensationsverordnung enthält Ansätze, um den Flächenentzug für die Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren. Dabei sollte der Entsigelung durch eine entsprechend hohe Bewertung der Maßnahmen und entsprechende Umsetzungshinweise an die Kreisverwaltungsbehörden zukünftig mehr Bedeutung zukommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Sachverhalt kann mit dem vorliegenden HWRM-Plan aber nicht verfolgt werden.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0015	Die Verringerung der Flächenversiegelung muss auf allen politischen Ebenen angegangen werden. Natürlicher Rückhalt ist ein wichtiger Baustein des Hochwasserschutzes, kann aber technische Maßnahmen nicht ersetzen.	Die Reduzierung des Flächenverbrauchs in Bayern ist ein generelles Ziel und wird daher nicht gesondert in den Plan mit aufgenommen.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0016	Neben dem absoluten Wasserstand spielt die Fracht des ausufernden Wassers eine herausragende Rolle, was die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Hochwasserereignisse angeht. Dem Geschiebemanagement kommt daher gerade im Bereich der Wildbäche eine wichtige Rolle zu. Allgemein sind Auflandungen im Bereich von Querbauwerken in Fließgewässern regelmäßig zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund sind auch die von Bibern errichteten Dämme zum Aufstauen von Wasser unverzüglich zu entfernen sowie die deutlich ansteigenden Populationszahlen von Bibern zu reduzieren.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Die hochwasserangepasste Gewässerunterhaltung ist als gesetzlich verpflichtender Maßnahmentyp im HWRM-Plan enthalten, die Umsetzung selbst findet dann vor Ort statt. Die Forderungen zum Thema Biber sind rechtlich nicht haltbar und zu-rückzuweisen. In Bayern gibt es ein umfangreiches Bibermanagement, das auch die Aspekte des Hochwasserschutzes berücksichtigt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0017	Regulierung Wasserabfluss: Die Sinnhaftigkeit von Rückhaltekonzepten ist immer am konkreten Beispiel zu berechnen, da ein Rückhalt immer auch dazu führen kann, dass Wasser später abläuft und somit Abflusswellen plötzlich aufeinander treffen und sich verstärken.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Die Auswirkungen von Rückhaltekonzepten werden im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren bewertet. Dabei werden verschiedene Szenarien betrachtet und die Umsetzung erfolgt nach Abwägung der Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0276-5000-0096-0019	Die Planungen der Hochwasserschutzmaßnahmen sind seitens der beteiligten Verwaltungen frühzeitig mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern vor Ort abzustimmen. Dabei sind die Betroffenen deutlich vor den förmlichen Verfahren einzubinden und die bäuerlichen Anliegen zu berücksichtigen. Hochwasserschutzmaßnahmen sind so flächenschonend wie möglich durchzuführen. Das Recht auf Eigentum muss gewahrt bleiben, „Bauernland in Bauernhand“.	Die Einbeziehung der Betroffenen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der konkreten Maßnahmen. Der Weg zur Umsetzung der Maßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der HWRM-Planung.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0020	Es ist sicherzustellen, dass z. B. durch Stauanlagen oder einer Variabilität in den Stauhöhen keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse in den umliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Siedlungsbereichen entstehen. Eine funktionierende Binnenentwässerung hinter den Deichen ist zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen von Stauanlagen werden im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren bewertet.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0021	In Abstimmung mit Grundeigentümern sind bestehende Dämme zu erhalten und Flächen zwischen Deichen weiterhin für die Nutzung vorzusehen. Auch sind alternative Hochwasserschutzmaßnahmen, z.B. Dammerhöhungen, bzw. Ausbaggerungen von verlandeten Retentionsbereichen vorzusehen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteure im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Die im Einzelnen von den jeweiligen Maßnahmenträgern vor Ort durchzuführenden bzw. zu planenden Aktivitäten werden im HWRM-Plan nicht im Detail ausgeführt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0022	Für den Hochwasserschutz darf kein zusätzlicher ökologischer Ausgleich notwendig werden. Beispielsweise auf Dammf lächen neu entstehende Biotope müssen dem Ökokonto gutgeschrieben werden können. Unvermeidbare Ausgleichsmaßnahmen müssen auch ohne zusätzlichen Flächenbedarf möglich sein (z.B. nutzungsintegrierte Maßnahmen). Auch besteht kein Verständnis dafür, wenn für die in den letzten Jahren unterlassenen und jetzt im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes notwendigen Gehölzpflegemaßnahmen zusätzliche	Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei ist auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen (vgl. § 9 der Bayerischen Kompensationsverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 3. Satz 1 BNatSchG). Bzgl. der Deiche verweisen wir auf § 8 Abs. 4 Satz 7 der BayKompV.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	landwirtschaftliche Flächen als Ausgleichsflächen herangezogen werden.			
UBHWRMP-0276-5000-0096-0023	Hochwasserschutzplanungen müssen verständlicherweise so weit wie möglich mit den Natura-2000-Zielen abgestimmt werden, Synergieeffekte können genutzt werden, um beide Vorhaben flächenschonend umzusetzen. Der Hochwasserschutz darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, überzogene Naturschutzvorstellungen umzusetzen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Die im Einzelnen von den jeweiligen Maßnahmenträgern vor Ort durchzuführenden bzw. zu planenden Aktivitäten werden im HWRM-Plan nicht im Detail ausgeführt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0024	Soweit möglich sind Bewirtschaftungsauflagen zu unterlassen. Beeinträchtigungen durch unvermeidbare Auflagen sind auszugleichen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Die im Einzelnen von den jeweiligen Maßnahmenträgern vor Ort durchzuführenden bzw. zu planenden Aktivitäten werden im HWRM-Plan nicht im Detail ausgeführt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0025	Ein Verlust von Bewirtschaftungs- und Pachtflächen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen ist als ein Faktor zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe zu werten.	Flächen, die für den Bau oder Betrieb von technischen Schutzanlagen benötigt werden, werden im Allgemeinen entweder erworben (z. B. Aufstandsflächen für Deiche) oder es werden für sie Grunddienstbarkeiten in Verbindung mit Entschädigungen für den konkreten Einsatz vereinbart. Zu jedem Projekt erfolgt eine offene Planung und eine frühzeitige Einbindung der Betroffenen vor Ort. Im jeweiligen rechtlichen Genehmigungsverfahren werden, je nach Einzelfall, ggf. bereits Regelungen zu Ausgleich und Entschädigung auf Basis der geltenden gesetzlichen Vorgaben getroffen. Bei einer vorliegenden Existenzgefährdung wird im Verfahren regelmäßig die Bereitstellung von geeignetem Ersatzland geprüft.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0026	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (z. B. Ausbaggern von Kiesablagerungen etc.) sind sehr wichtig und müssen turnusgemäß durchgeführt werden. Insbesondere beim sogenannten	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Vorlandmanagement kommt der Beseitigung von Abflusshindernissen wie Bäumen und Sträuchern eine zentrale Rolle beim Hochwasserschutz zu. Auch die vom Biber ausgehende Gefahr künstliche Dämme zu errichten und den Abfluss zu unterbinden ist zu beachten. Wir fordern deshalb auch das Bibermanagement in Bayern anzupassen und die Populationszahlen auch hinsichtlich des Hochwasserschutzes niedrig zu halten.</p>	<p>abstrahiert. Die hochwasserangepasste Gewässerunterhaltung ist als gesetzlich verpflichtender Maßnahmentyp im HWRM-Plan enthalten, die Umsetzung selbst findet dann vor Ort statt. Bibermanagement ist nicht Gegenstand der HWRM-Planung.</p>		
UBHWRMP-0276-5000-0096-0027	<p>Dagegen sind Bewirtschaftungsauflagen für die landwirtschaftliche Nutzung in Überschwemmungsgebieten wenig zielführend und daher zu vermeiden, da diese nicht in jedem Fall wirksam sind. Beispielsweise wirkt ein Maisanbauverbot mit Blick auf den Abfluss erst ab einer gewissen Stauhöhe und grundsätzlich nur zwischen August und September, da in dieser Zeit der Mais eine größere Höhe erreicht als andere Kulturen. Sollten dennoch Bewirtschaftungsauflagen (z.B. im Einlass- und Auslassbereich von Rückhalteräumen) erlassen werden, sind diese analog zu Wasserschutzgebieten auszugleichen. Dies muss im BayWG verankert werden.</p>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Die im Einzelnen von den jeweiligen Maßnahmenträgern vor Ort durchzuführenden bzw. zu planenden Aktivitäten werden im HWRM-Plan nicht im Detail ausgeführt.</p>		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0028	<p>Bei Vorsorgemaßnahmen müssen hochwassergefährdete Stallanlagen in den Evakuierungsplänen berücksichtigt werden, damit auch die Tiere gerettet werden können.</p>	<p>Mit der Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten ist es auf relativ einfache Weise möglich, die Hochwassergefährdung bestimmter Gebäude und Einrichtungen - dazu gehören auch Stallanlagen - zu beurteilen. Damit besteht eine gute Grundlage, um eventuell erforderliche Überlegungen/Vorplanungen zum Vorgehen im Ereignisfall vorzunehmen und ggfs. im Rahmen der Alarm- und Einsatzplanung festzulegen. Die Karten stehen nicht nur den zuständigen Behörden, sondern auch Privatpersonen wie etwa den Eigentümern der Stallanlagen zur Verfügung, die ebenfalls derartige Überlegungen anstoßen können. Eigene Notfallpläne (siehe hierzu auch "Hochwasserschutz im landwirtschaftlichen Betrieb" der LfL) können dann mit den Alarm- und Einsatzplänen von Kommunen abgestimmt werden. Darüber hinaus werden in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Verkehr über die Richtlinien für Evakuierungsplanungen Hinweise zu dem Umgang mit Tieren gegeben.		
UBHWRMP-0276-5000-0096-0029	Wir weisen darauf hin, dass den Prinzipien von Freiwilligkeit und Kooperation absoluter Vorrang gegeben werden muss, damit Maßnahmen einvernehmlich, praxistauglich und nachhaltig umgesetzt werden können sowie eine ökonomisch nachhaltige Bewirtschaftung für Betriebe möglich bleibt, ohne Existenzen zu gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0030	Schadensnachsorge: Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nach Überflutungsschäden mit Abschwemmungen wiederherzustellen und die entstandenen Schäden auszugleichen.	Das StMELF hat einen Leitfaden zur hochwasserangepassten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erarbeitet, der sich unter anderem mit Ertragssicherung, Wasserrückhalt, Erosion und Kontamination befasst. Dieser wird bayernweit zur Beratung der Landwirtinnen und Landwirte bei der hochwasserangepassten Bewirtschaftung verwendet. (Hochwasserschutz im landwirtschaftlichen Betrieb; https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/194580/index.php).		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0031	Die Synergien und Maßnahmenüberschneidungen mit der WRRL sind zu berücksichtigen und die praxistaugliche Umsetzbarkeit zu berücksichtigen.	Die Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL sind hinsichtlich der LAWA-Maßnahmentypen im Kapitel 7.1 im HWRM-Plan beschrieben. Die Umsetzbarkeit wird in nachfolgenden Verfahren überprüft und bewertet.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0032	Wir weisen darauf hin, dass die Anhörungsdokumente extrem umfangreich und hoch komplex sind. Es wäre dringend notwendig gewesen, seitens der Wasserwirtschaft auf direkt betroffene Grundeigentümer und Landbewirtschaftler zuzugehen und die genauen Maßnahmenpläne sowie deren Auswirkungen zu erläutern. Darüber hinaus hätte eine aktive Einbindung des Berufsstandes bei der lokalen Maßnahmenplanung erfolgen müssen. Schließlich ist die Land- und Forstwirtschaft Träger der Hauptlast, wenn es um Flächeninanspruchnahme für Hochwasserschutzmaßnahmen geht, die der Allgemeinheit zugutekommen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Die im Einzelnen von den jeweiligen Maßnahmenträgern vor Ort durchzuführenden bzw. zu planenden Aktivitäten werden im HWRM-Plan nicht im Detail ausgeführt. An der Fortschreibung der HWRM-Planung in Bayern waren das StMELF und die Gruppe Landwirtschaft und Forsten (heute Bereich 6 - Ernährung und Landwirtschaft der Regierungen) beteiligt. Auf lokaler Ebene werden die Städte und Gemeinden aufgrund der "Allzuständigkeit" der Gemeinden einbezogen. Danach haben die Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, soweit die Aufgaben nicht anderen Stellen zugewiesen sind. Sie vertreten grundsätzlich die Interessen aller Betroffenen im Gemeindegebiet - also auch die der Landwirte. In den		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Beratungsgesprächen und bei konkreten Maßnahmen können die Kommunen weitere Akteure bei Bedarf einbinden.		
UBHWRMP-0276-5000-0096-0033	Wir begrüßen, dass das Schutzgut „Landschaft“ im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass die heutigen Kulturlandschaften in erster Linie durch die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung entstanden sind und sich dadurch auch weiterentwickeln. Zum Erhalt der Kulturlandschaften ist eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unabdingbar. Wir fordern deshalb in Kapitel 4.6 eine Ergänzung um den Passus „... sowie den Schutz wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen“.	Bezug unklar, Kapitel 4.6 gibt es im Umweltbericht nicht. Falls Tabelle 4 gemeint ist: Hier sind die rechtlich geregelten Umweltziele aufgeführt, der Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen gehört nicht dazu.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0034	Schutzgebiete wie Natura 2000 oder Biotopie dürfen nicht verschont werden. Vielmehr müssen sie als natürliche Retention genutzt werden zum Schutz von ertragreichen Flächen. Die Prioritäten müssen vernünftig gesetzt werden. Biotopie sind als natürliche Bestandteile unserer Kulturlandschaft zu akzeptieren. Daher sollte deren Schutzziel an die natürlichen Gegebenheiten angepasst sein. Der Schutz von Biotopen oder Natura 2000-Gebieten vor einem natürlichen Hochwasser erscheint paradox. Die Interessen der Landwirte müssen den Interessen des Naturschutzes mindestens gleichgestellt sein.	Im Umweltbericht ist nicht der Schutz der Biotopie vor Hochwasser angesprochen, sondern der Schutz der Biotopie vor negativen Auswirkungen durch die Umsetzung der Maßnahmen des HWRM. Das Ziel des Umweltberichts ist die Ermittlung und Darstellung der möglichen Auswirkungen einer Umsetzung des HWRM-Plans auf die Schutzgüter der Umwelt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0035	Es ist positiv zu bewerten, dass der „Sparsame Umgang mit Boden“ als Umweltziel definiert ist. Hier ist aber nicht nur die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, sondern auch die Inanspruchnahme wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen durch naturschutzfachliche Ausgleichsflächen so weit wie möglich zu begrenzen (vgl. auch mögliche nutzungsintegrierte Maßnahmen gemäß BayKompV). Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollten als ökologischer Ausgleich anerkannt werden. Da Boden der wichtigste Wirtschaftsfaktor in der Landwirtschaft ist (vgl. BBodenSchG, BauGB, Naturschutzgesetz), sollten der sparsame	Der Boden als Produktionsfaktor für Land- und Forstwirtschaft wird nicht unter dem Schutzgut Fläche sondern innerhalb des Schutzgutes Boden unter dem Aspekt "Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen" behandelt, hier wird jeweils auch geprüft, ob die Umsetzung der HWRM-Maßnahmen negative Auswirkungen auf diese Funktionen (Ertragspotenzial, Standort für Land- und Forstwirtschaft im Sinne des BBodSchG) hat.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Umgang mit land- und forstwirtschaftlichen Böden, sowie die Schonung und der Erhalt von besonders ertragreichen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung hier explizit verankert werden.			
UBHWRMP-0276-5000-0096-0036	Beim Schutzgut Klima/Luft stellt sich die Frage, inwieweit dieses durch das Hochwasserrisikomanagement überhaupt berührt ist. Sofern man hier darauf abzielt, den Ausstoß von Klimagasen zu verringern um den Klimawandel zu verlangsamen, ist anzumerken, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden hier sehr stark als Kohlenstoffsinken und Sauerstoffquellen fungieren, was bei der Klimabilanzierung leider immer noch nicht berücksichtigt wird. Mais betreibt als sog. C4-Pflanze sogar besonders effizient Photosynthese und bei seiner Verwertung in einer Biogasanlage wird aus dem entstehenden Methan Strom erzeugt, anstatt es direkt in die Atmosphäre entweichen zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0037	Kulturgüter: Insbesondere sind beispielsweise Drainagen und Entwässerungsgräben zu erhalten und zu schützen, damit die historisch urbar gemachten Flächen in Flussnähe auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0038	Laut § 73 Abs. 1 WHG sind u. a. „wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte“ für die Bewertung des Hochwasserrisikos maßgeblich. Es reicht somit nicht aus, „Sonstige Sachgüter“ als Schutzgut zu definieren und darunter als Umweltziel lediglich den Schutz von Gütern mit kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung für die Allgemeinheit aufzuführen. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten und Sachwerte, die nicht ausschließlich der Allgemeinheit zugutekommen, sind schützenswert. Unabhängig davon hat auch die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Betriebsstätten und Nutzflächen einen indirekten Nutzen für die Allgemeinheit, weil dort wertvolle heimische Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugt werden. Dies sollte bei der Erläuterung der Umweltziele explizit erwähnt werden.	Hier muss unterschieden werden zwischen den Zielen des HWRM, die in § 73 Abs. 1 WHG genannt sind, und den für den Umweltbericht maßgeblichen Schutzgütern nach UVPG. Nach UVPG werden "Kulturgüter und sonstige Sachgüter" betrachtet (Wortlaut aus Gesetz). Dabei sind im Sinne der Umweltprüfung sonstige Sachgüter "Bauwerke oder dingliche Objekte mit sehr hoher/hoher Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren bzw. gesellschaftliche Werte (Tunnel, Brücken, Türme etc.), die beispielsweise eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten". Landwirtschaftliche Flächen gehören hier nicht dazu.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0276-5000-0096-0039	<p>Schutzgebiete wie Natura 2000 oder Biotope dürfen nicht verschont werden. Biotope sind als natürliche Bestandteile unserer Kulturlandschaft zu akzeptieren. Daher sollte deren Schutzziel an die natürlichen Gegebenheiten angepasst sein. Der Schutz von Biotopen oder Natura 2000-Gebieten vor einem natürlichen Hochwasser erscheint paradox. Die Interessen der Landwirte müssen den Interessen des Naturschutzes mindestens gleichgestellt sein.</p>	<p>Das Schutzgut Umwelt wird dann als beeinträchtigt angesehen, wenn vorhandene Schutzgebiete, darunter auch Natura 2000-Gebiete, durch potenzielle Verschmutzungsquellen gefährdet sind. Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos für das Schutzgut Umwelt setzen daher in erster Linie an der Verschmutzungsquelle an. Es soll verhindert werden, dass gefährliche Stoffe im Hochwasserfall in die Umwelt freigesetzt werden und Schutzgebiete dadurch geschädigt werden. Dies kommt auch allen anderen von Hochwasser betroffenen Flächen, also auch der Land- und Forstwirtschaft, zu Gute.</p>		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0040	<p>Der beschriebene Wirkfaktor Nutzungsänderung/-beschränkung bzw. Nutzungsextensivierung hat nicht nur positive, sondern auch erhebliche negative Auswirkungen auf die bisherigen Flächennutzer, denen damit der Boden als entscheidende Wirtschaftsgrundlage bzw. dessen Ertragsfähigkeit genommen wird. Die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft als größter Flächennutzerin in Bayern dürfen nicht außen vor bleiben. Soweit möglich sind Bewirtschaftungsauflagen zu unterlassen. Beeinträchtigungen durch unvermeidbare Auflagen sind auszugleichen. Ein Verlust von Bewirtschaftungs- und Pachtflächen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen ist als ein Faktor zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe zu werten. Damit können erhebliche negative Auswirkungen wie Bewirtschaftungseinschränkungen und –auflagen auf Land- Forstwirtschaft verbunden sein. Die Schutzgüter Boden, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter können beeinträchtigt sein. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können in ihrer Existenz gefährdet werden. Bei einer Verlegung ist auf eine flächenschonende Planung zu achten. Insbesondere land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen müssen dabei außen vor bleiben. Betroffene Grundstückseigentümer müssen dabei frühzeitig miteinbezogen werden sowie einen angemessenen</p>	<p>Die Aufgabe des Umweltberichts ist die Beschreibung von Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt. Diesbezüglich werden überwiegend positive Auswirkungen erwartet. Eine Auswirkung auf die Flächennutzer ist nicht Gegenstand der Umweltprüfung.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Ausgleich für etwaigen Flächenverlust erhalten. Es dürfen keinesfalls zusätzlich naturschutzfachliche Ausgleichsflächen erforderlich werden.			
UBHWRMP-0276-5000-0096-0041	Durch Maßnahmen in diesen Handlungsbereichen können land- u. forstwirtschaftliche Betriebe stark beeinträchtigt und u. U. sogar in ihrer Existenz gefährdet sein. Somit sind die Schutzgüter Boden, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter u. U. beeinträchtigt und es sollten dringend Umweltsteckbriefe angefertigt werden. Zudem besteht bei der möglichen Wiederherstellung von Feuchtflächen und Auenbereichen im Zusammenhang mit dem voranschreitenden Klimawandel die Gefahr der Ausbreitung von Insekten, die dann für Nutz- und Haustiere, aber auch den Menschen zum einen lästig werden können, zum anderen auch gefährliche Krankheiten übertragen können (Malaria, Borreliose, Blauzungenkrankheit,...).	Die Aufgabe des Umweltberichts ist die Beschreibung von Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt. Diesbezüglich werden überwiegend positive Auswirkungen erwartet. Eine Auswirkung auf die Flächennutzer ist nicht Gegenstand der Umweltprüfung.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0042	Es ist richtig, dass Maßnahmen in diesen Handlungsbereichen massive negative Konsequenzen nach sich ziehen können, auch für die Land- und Forstwirtschaft. Eine sorgfältige Abwägung, die Prüfung von Alternativen und entsprechende Ausgleichszahlungen sind dringend geboten. Die Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete sehen wir äußerst kritisch, da der Versuch, die Zeit zurückzudrehen, stets gravierende Auswirkungen auf gegenwärtige und historisch gewachsene Nutzungen hat. Insbesondere lehnen wir ab, dass bei der Standortwahl für derartige Maßnahmen zwar darauf geachtet werden soll, dass sensible Naturschutzflächen außen vor bleiben, gleichzeitig aber keinerlei Absichtserklärung erfolgt, wertvolle land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu verschonen. Die Interessen der Landwirtschaft müssen denen des Naturschutzes mindestens gleichgestellt sein.	Mit der SUP wird keine Aussage der Prioritäten einzelner Belange im Einzelfall getroffen, dies richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen bzw. den Verhältnissen im konkreten Einzelfall. Bewertung Schutzgut Boden: Da die möglichen Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sind, bleibt es bei der Einstufung +/-.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0276-5000-0096-0043	Ordnungsgemäßer Betrieb, regelmäßige Unterhaltung und rechtzeitige Sanierung von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen sind sehr wichtig und dürfen nicht vernachlässigt werden. Insbesondere müssen Retentionsräume regelmäßig von Schwemmmaterial und Ablagerungen befreit werden, um die notwendigen Volumina für den Hochwasserfall vorhalten zu können. Für derartige Maßnahmen dürfen keinerlei Ausgleichsflächen notwendig werden – auch nicht für Maßnahmen der Nr. 317.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Bei der jeweiligen Umsetzung werden die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Grunde gelegt.		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0044	Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Auen sind hier erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten. Zur Freihaltung und Vergrößerung der Hochwasserabflussquerschnitte im Siedlungsraum und Auenbereich gehört auch das regelmäßige Ausbaggern der Fließrinnen, um den maximal möglichen Retentionsraum vorzuhalten. Abgrabungen müssen auch bei benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen unterbleiben, nicht nur bei geschützten Flächen.	Empfohlen wird eine Vermeidung von Abgrabungen in Bereichen mit erhaltenswerten Bodenstrukturen, dies meint nicht "geschützte Flächen" und umfasst ggf. auch wertvolle Flächen für die Landwirtschaft (hohes Ertragspotenzial).		Bayern
UBHWRMP-0276-5000-0096-0045	In den nachgeordneten Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich unter Einbeziehung der Betroffenen im Einzelfall zu prüfen, ob negative Umweltauswirkungen – auch auf die Land- und Forstwirtschaft – zu befürchten sind. Ist dies der Fall, sind alternative Maßnahmen zu prüfen und anzuwenden.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteure im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Bei der jeweiligen Umsetzung werden die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Grunde gelegt.		Bayern
UBHWRMP-0277-5000-0095-0001	Anlehnend an dieses Protokoll möchten wir hinsichtlich des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 - 2027 wie folgt Stellung nehmen und weitere Anregungen und Hinweise geben: In der Gemeinde Großvargula existiert eine Satzung der Gemeinde Großvargula über die Freiwillige Feuerwehr. Es ist vorgesehen, diese Satzung zu überarbeiten und aktuell anzupassen. In dieser zu überarbeitenden Satzung der Gemeinde Großvargula über die Freiwillige	Vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum zweiten Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (TLP HWS) 2022-2027. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Feuerwehr ist angedacht, dass diese, von Ihnen angesprochenen Aufgaben durch die FFW Großvargula künftig übernommen werden (Errichtung Wasserwehr). Die Anregung soll bei der Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes berücksichtigt werden.</p>			
UBHWRMP-0277-5000-0095-0002	<p>Aufgrund nochmaliger Kontaktaufnahme durch Bürger aus der Gemeinde Großvargula wurden wir erneut auf die Ausspülung an der Unstrut aufmerksam gemacht. Hier sollte durch regelmäßige Sichtungen die Lage und der Zustand des Kolks beurteilt werden (innerörtliche Lage und Lage am Unstrut-Radweg). •regelmäßige Abfallbeseitigung entlang der Unstrut ist notwendig •regelmäßige Mahd der Böschung entlang der Unstrut ist notwendig, um die Renaturierung zu verhindern Wir hoffen, mit diesen aufgezeigten Stichpunkten eine Anregung bezüglich der Anhörung des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 - 2027 gegeben zu haben und bitten, dies bei der Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes zu berücksichtigen.</p>	<p>Für die Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung ist grundsätzlich das Land zuständig. Bei der Unstrut handelt es sich um ein Gewässer erster Ordnung. Bei Uferabbrüchen infolge Ausspülungen handelt es sich um einen grundsätzlich erwünschten naturnahen Gewässerzustand. Die Folgen von Landverlusten sind in §§ 9 ff Thüringer Wassergesetz geregelt. Sollten sich hierzu Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an das TLUBN. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0278-5000-0097-0001	<p>die folgenden, im Thüringer Landesprogramm 2016-2021 enthaltenen kommunalen Maßnahmen werden von der Gemeinde Nobitz nicht mehr umgesetzt und können im neuen Landesprogramm entfallen: Maßnahmen-ID 6564: Neubau HW-Rückhaltebeckens im Oberlauf der Sprotte als GM-Maßnahme mit Anliegerkommunen Die Maßnahme kann nicht mehr lokalisiert werden (befindet sich nicht auf Gemeindegebiet).</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ID 6564 ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0278-5000-0097-0002	<p>die folgenden, im Thüringer Landesprogramm 2016-2021 enthaltenen kommunalen Maßnahmen werden von der Gemeinde Nobitz nicht mehr umgesetzt und können im neuen Landesprogramm entfallen: Maßnahmen-ID 6565: HW-Schutz Selleris -</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ID 6565 ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Deichbau Die Maßnahme wurde seitens des Ministeriums als nicht förderfähig (Verhältnis Kosten/Nutzen) eingestuft.			
UBHWRMP-0279-5000-0098-0001	die Gemeinde Krölpa hat aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016-2021 umfangreiche Maßnahmen realisiert. Wir sind auch weiterhin interessiert, im Rahmen der Fortschreibung des Programms unseren Hochwasserschutz an der Kotschau zu verbessern. Die baulichen Maßnahmen der Anlage 1 aus dem Thüringer Landesprogramm 2016-2021 betreffend teilen wir Ihnen mit, dass ein integrales Hochwasserschutzkonzept (MaßnahmenID 5760) 2014 erstellt und teilweise schon umgesetzt wurde.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz LP HWS 2022-2027. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ID 5760 ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Umsetzung der daraus resultierenden Einzelmaßnahmen bleibt davon unberührt.		Thüringen
UBHWRMP-0279-5000-0098-0002	Die Retentionsflächen Plan Nr. 0095-MM-02 und Plan Nr. 0095-MM-03 (Maßnahmen ID5767) wurden bereits mit der Maßnahme „Renaturierung und Durchgängigkeit der Kotschau zwischen Rockendorf und Könitz“ hergestellt. Der geplante Neubau / Erweiterung einer Stauanlage vor der Ortslage Rockendorf (Maßnahmen ID 5767) ist obsolet und wird nicht realisiert.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ID 5767 und 5768 ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0279-5000-0098-0004	In das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2021 sollen, wie am 20.05.2021 mit Herrn Klein vom GUV Obere Saale/Orla abgestimmt, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen aus dem Programm 2016-2021 übertragen werden. Da diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abwasserbehandlungskonzeptes der Gemeinde Krölpa im Ortsteil Rockendorf stehen, ist mit einer Realisierung erst zum Ende des Fortschreibungszeitraumes des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz zu rechnen. In das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2021 sollen, wie am 20.05.2021 mit Herrn Klein vom GUV Obere Saale/Orla abgestimmt, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen aus dem Programm 2016-2021 übertragen werden. Da diese	Die Maßnahmen ID 5769 und ID 5771 sind bereits im Entwurf des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027 enthalten. Sie werden zukünftig unter der MN ID 12396 bzw. MN ID 12397 weiter geführt. Die Anmerkungen zu den neuen Maßnahmen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahmen „Neubau/Erweiterung einer Hochwasserschutzanlage (einschließlich Binnenentwässerung)“ sowie „Maßnahmen des Gewässerausbauens zur Verbesserung des Abflussvermögens“ sind Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abwasserbehandlungskonzeptes der Gemeinde Krölpa im Ortsteil Rockendorf stehen, ist mit einer Realisierung erst zum Ende des Fortschreibungszeitraumes des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz zu rechnen. Im HWSK enthaltene bauliche Maßnahmen</p> <p>317 02 GS, Neubau/Erweiterung einer Hochwasserschutzanlage (einschließlich Binnenentwässerung) HWS-Mauer am östlichen Ortsrand von Rockendorf (MN ID 5769)</p> <p>319 01 GS, Maßnahmen des Gewässerausbaues zur Verbesserung des Abflussvermögens, Anbau, Offenlegung der Kotschau in der OL Rockendorf (MN ID 5771)</p> <p>Neubau/Erweiterung einer Hochwasserschutzanlage (einschließlich Binnenentwässerung) Querverwallung Friedebacher Straße am östlichen Ortsrand von Rockendorf (neu)</p> <p>Maßnahmen des Gewässerausbaues zur Verbesserung des Abflussvermögens, Erneuerung Durchlassbauwerk am östlichen Ortsrand von Rockendorf (neu)</p>			
UBHWRMP-0279-5000-0098-0005	<p>Von der Kommune laufend durchgeführte Maßnahmen des HWSK</p> <p>303 01 GS, Anpassung bestehender Baulei-pläne an raumplanerische und wasserrechtliche Vorgaben (ÜSG)</p> <p>307 02 GS, Maßnahmen zur Anpassung hochwassergefährdeter öffentlicher Gebäude</p> <p>308 01 GS, Untersuchungen des Erfordernis bzw. der Machbarkeit von Objektschutzmaßnahmen an Anlagen, von denen im Hochwasserfall eine Gefährdung für die Umwelt ausgeht</p> <p>322 01 GS, Maßnahmen zur Optimierung des Hochwasserwarn- und Hochwassermel-dedienstes</p> <p>324 06 GS, Maßnahmen zur Erhöhung des Personal- bzw. Sachressourcen für Hochwasserabwehr</p> <p>324 01 GS, Errichtung / Optimierung eines</p>	<p>Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	gemeindlichen Wasserwehrdienstes 324 09 GS, Schulung von Einsatz- und Führungskräften zur Hochwasserabwehr 325 01 GS, Aufklärungsmaßnahmen zu bestehenden Hochwasserrisiken 325 02 GS, Informations-/Beratungsmaßnahmen zum richtigen Verhalten bei Hochwasser			
UBHWRMP-0280-5000-0099-0001	ich möchte im Folgenden Ihre Anfrage vom 09.04.2021 zur Wipfra im benannten Programm beantworten. Nach Abwägung der aktuellen Sachlage an Wipfra und Ilm hat sich unser Bauausschuss gegen eine Anmeldung der benannten Maßnahmen an der Wipfra entschieden, da sie von der Stadt Stadtilm gegenwärtig nicht umgesetzt werden können.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz LP HWS 2022-2027. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen (ID 6739, 6743, 6744, 6747, 6748 und 6750) der Stadt Stadtilm sind nicht länger Bestandteil des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0281-5000-0100-0001	Dem zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 - 2027 stimmt die Gemeinde Fockendorf dem derzeit in der Planung befindlichen Hochwasserschutzkonzept bei der Umsetzung folgender Maßnahmen zu: -Absenkung der Ortsverbindungsstraße K 227, Fockendorf in Richtung Treben.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0281-5000-0100-0003	Absenkung der Bundesstraße 93, nördlich der Gemeinde Treben in Richtung Serbitz -Borna	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0281-5000-0100-0004	Rückbau und Versatz des Schutzdammes an der „Hufewiese“ in Treben	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0281-5000-0100-0005	Geländeprofilierung in Richtung Speicher Blumroda	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0281-5000-0100-0006	Zu den genannten in Vorplanung o.g. befindlichen Maßnahmen empfiehlt die Gemeinde Fockendorf: Im Zuge der notwendigen Baumaßnahmen bezüglich Hochwasserschutz an der Ortsverbindungsstraße K 227 von Fockendorf in Richtung Treben (1. Anstrich), sollte der Bach, welcher am Westhang des „Wustenberges“ entspringt, ab der „Trebener Straße“ Richtung Treben untersucht werden.	Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen und Hinweise einzubringen. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Im erfolgten Ausbau der K 227 bis Treben im Jahr 2002 wurde der Bach bis zur Pleiße verrohrt.			
UBHWRMP-0283-5000-0102-0001	Maßnahme-ID 5737 - Neubau/Erweiterung Stauanlage Breitenworbis OT Bernterode Die o.g. Maßnahme ist im Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 erneut aufgeführt. Die Maßnahme betrifft ein Gewässer 1. Ordnung (Wipper) und fällt somit in die Zuständigkeit des Landes Thüringen. Dies wurde bereits in Ihrer Stellungnahme gegenüber dem TMUEN vom 03.06.2021 in Anlage 4 angezeigt bzw. geändert. Hiermit erteilt die Gemeinde Breitenworbis ihr Einverständnis zur betreffenden Änderung.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0285-5000-0104-0001	Im 1. Landesprogramm Hochwasserschutz 2016-2021 ist die Maßnahme „Rückhaltebecken Hardtbach“ mit den Maßnahmen-ID 6409, 6411 und 6412 enthalten. Leider können wir auf Grund diverser Wechsel in der Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung und der Gemeindefusion im Zeitraum vor der Aufstellung dieses Programms nicht auf entsprechende Unterlagen zu dieser Maßnahme zugreifen. Wir gehen aber davon aus, dass es ein entsprechendes Konzept gegeben haben muss und die Notwendigkeit zur Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme in diesem Bereich gesehen wurde. Wir würden daher darum bitten, dass die Maßnahmen im zweiten Landesprogramm verbleiben. Allerdings sind wir personell und fachlich nicht in der Lage, die von Ihnen in diesem Zusammenhang gewünschten Daten zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Abstimmung mit dem GUV wird angestrebt.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz LP HWS 2022-2027. Im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur gesetzlich verpflichtende oder förderwürdige Maßnahmen der Gemeinden enthalten, zu denen vollständige Angaben u. a. zur Verortung, Kostenschätzung und Umsetzungszeitraum gemacht wurden. Dies ist bei den genannten Maßnahmen (ID 6409, 6411 und 6412) nicht der Fall. Sie werden daher nicht im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 enthalten sein. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen
UBHWRMP-0286-5000-0105-0001	möchte wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Lucka die Maßnahme 5679- Retentionsfläche -im Jahr 2020 umgesetzt hat. Die Maßnahme konnte in Abstimmung mit dem LRA Altenburger Land als Ausgleichsmaßnahme für einen Bebauungsplan eingeordnet und umgesetzt werden.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0286-5000-0105-0002	Die Umsetzung der Maßnahme 5680 wird nach erneuter Prüfung nicht mehr angestrebt.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0288-5000-0106-0001	seitens der Gemeinde Ponitz gibt es keine Anmerkungen zur Anhörung des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0291-5000-0107-0001	Die Gemeinde Riethnordhausen hat sich nicht an der Anmeldung von entsprechenden Maßnahmen für das Landesprogramm Hochwasserschutz bis zum 15.01.2020 beteiligt. Laut des damaligen Schreibens Ihres Ministeriums vom 04.12.2019 liegt Riethnordhausen nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Nach den Gesprächen mit Ihnen zu den angemeldeten Maßnahmen der Nachbargemeinden/Gewässernachbarn bitte ich nunmehr seitens der Gemeinde Riethnordhausen um Anmeldung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes für das Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 - 2027 in Thüringen. Beabsichtigt ist die Schaffung eines ausreichenden Hochwasserschutzes im Gebiet der Gemeinden Haßleben, Riethnordhausen, Straußfurt (für Henschleben), Werningshausen und Wundersleben mit deren Gewässern Gramme, Schmale Gera und Umfluter Haßleben durch ein gemeinsames Vorgehen unter der Führung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera-Gramme mit einem regionalen Hochwasserschutzkonzept und der Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Im Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Die Schmale Gera ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Daher konnte die vorgeschlagene Maßnahme nicht aufgenommen werden. Für die Gemeinden, die direkt am Hochwasserrisikogebiet Gramme liegen, sind entsprechende Maßnahmen im Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten.		Thüringen
UBHWRMP-0291-5000-0107-0002	Die anlässlich des Aufrufs des TMUEN vom 04.12.2019 erfolgten Anmeldungen von kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Gramme durch die Gemeinden Haßleben, Straußfurt (ehemals Henschleben), Werningshausen und Wundersleben für das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 -2027 haben weiter Bestand. Insbesondere die bereits zum 1. Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 - 2021 durch die Gemeinde Werningshausen angemeldete Maßnahme, ID: 5214, soll fortgeführt und ins 2. Programm übernommen werden.	Im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur gesetzlich verpflichtende oder förderfähige Maßnahmen der Gemeinden enthalten, zu denen vollständige Angaben u. a. zur Verortung, Kostenschätzung und Umsetzungszeitraum gemacht wurden. Dies ist bei der genannten Maßnahme (ID 5214) nicht der Fall. Sie wird daher nicht im zweiten Landesprogramm enthalten sein.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0291-5000-0107-0003	Weiterhin ist Ihnen durch den GUV Gera-Gramme eine Einzelmaßnahme an der Gramme auf der Gemarkung Werningshausen, gemeldet worden - der Rückbau des maroden Durchlasses, auch als Abschlagbauwerk zur Neuen Gramme/Flutgraben bezeichnet, oberhalb der Ortslage. Das alles verfolgt das Ziel der Anlieger der Gramme zur Schaffung eines gemeinsamen HWS-Konzeptes - unter Berücksichtigung der Schmalen Gera und des Umfluters Haßleben - und der Umsetzung konkreter Maßnahmen des Hochwasserschutzes unter der Federführung des GUV Gera-Gramme.	Eine entsprechende Maßnahme wurde vom GUV Gera-Gramme zur Aufnahme in das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 angemeldet. Daher wird auf die Auswertung der Stellungnahmen zum Landesprogramm Gewässerschutz verwiesen.		Thüringen
UBHWRMP-0293-5000-0109-0001	Die Gemeinden Silbitz und Crossen haben die Aufgabe der Feuerwehr seit 1995 auf die VG übertragen. Dies war beim Hochwassereinsatz 2013 ein wesentliches stabilisierendes Element. Für diesen Bereich, der auch die an der Rauda betroffenen Gemeinden Hartmannsdorf und Rauda betrifft, haben wir die Satzung der FFW und die Aufgaben der Wasserwehr ergänzt. Nun liegt der erforderliche Beschluss vor und die Satzung ist bei der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Vorlage gebracht. Für ein Muster der ThLG – Herr Schirmer, waren wir sehr dankbar. Der Ortsbrandmeister und der Stellvertreter haben sich bei dem Lehrgang zur Wasserwehr in Bad Köstritz angemeldet. Für Ihre Unterstützung in der Angelegenheit sind wir sehr dankbar.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Wir begrüßen es sehr, dass Sie Ihren Wasserwehrdienst organisieren. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0296-5000-0115-0001	In nachfolgenden Punkten sollte die Darstellung von Gefahren und Risiken überprüft werden: •Kritisch hingewiesen wird auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten im Geoportal unter der im Plandokument (S. 75) angegebenen Internet-Adresse https://geoportal.bafg.de/Karten/HWRM bzw. den auf S. 74 angegebenen Links zum Infosystem „ida“ des Freistaates Sachsen. Diese geben einen veralteten Kenntnisstand hinsichtlich der Ausdehnung der hochwassergefährdeten Flächen wider. Für das Stadtgebiet von Dresden wurden diese Karten in den Jahren 2019 und 2020	In den Plandokumenten sind die zum 22.12.2019 noch vorliegenden Hochwassergefahrenkarten für den sächsischen Teil des Elbestroms von 2005 enthalten. Die neuen Hochwassergefahrenkarten für den Elbestrom wurden erst nach diesem Termin fertig gestellt. Abgesehen von den Karten für das HQ(100) sind die neuen Hochwassergefahrenkarten mittlerweile im Infosystem "iDA" des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingestellt. Für das HQ(100) ist aufgrund einer Neubewertung der hydrologischen Grundlagen eine erneute Überarbeitung erforderlich geworden. Die HQ(100)-Karten werden bei Vorliegen umgehend in "iDA" eingestellt. Anschließend werden alle neuen Hochwassergefahrenkarten für den sächsischen Teil des		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	von der zuständigen Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen aktualisiert. Sie sind bereits auch im städtischen Internet-Auftritt (https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/hochwasser/stadtgebiete/Gefahren_durch_Fluesse.php) veröffentlicht.	Elbestroms in das bundesweite Kartentool der Bundesanstalt für Gewässerkunde eingestellt.		
UBHWRMP-0296-5000-0115-0002	Weiterhin werden im o. g. Geoportal die Gefährdungen durch Hochwasser mehrerer Gewässer unterschiedlicher Gewässerordnung ohne Differenzierung dargestellt. Für Orte oder Stadtteile, die durch mehrere Gewässer hochwassergefährdet sind, lässt sich somit nicht erkennen, von welchem Gewässer welche Hochwassergefahren ausgehen.	Für die Darstellung der Hochwassergefahren- und –risikokarten im nationalen Kartentool wurde empfohlen, dass in Überlagerungsbereichen, in denen potenzielle Gefahren aus Sturmflutereignissen oder/und Binnenhochwasserereignissen bestehen, für alle Szenarien eine getrennte Ermittlung und eine abgestimmte Darstellung der Überflutungsgebiete erfolgt. Das heißt, dass in Überlagerungsbereichen (auch bei Einmündungsbereichen kleinerer Nebengewässer) jeweils nur das größere Überflutungsgebiet dargestellt wird. Die Klärung der Frage von welchem Gewässer die Hochwassergefahren ausgehen erfolgt auf Landesebene.		FGG Elbe
UBHWRMP-0296-5000-0115-0003	In nachfolgenden Punkten sollte die Darstellung von Gefahren und Risiken überprüft werden: •Die Darstellung der Wassertiefen erfolgt zum einen in einer fünfstufigen Skala und dann nochmals (schraffiert) in einer zweistufigen Skala, was die Interpretation der Karten erschwert	Die Hochwassergefahrenkarten für die Fließgewässer in Sachsen weisen unterschiedliche Klassifizierungen der dargestellten Wassertiefen auf. Um dennoch alle Karten mit einem Kartentool darstellen zu können, wurde in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde die vorliegende Signatur gewählt. Die älteren, bis ca. 2010 erstellten Karten zeigen eine dreistufige Skala (0 - 0,5 m; 0,5 - 2,0 m; > 2,0 m). Die neueren Karten zeigen eine fünfstufige Skala entsprechend den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser. Diese beiden Skalen werden voraussichtlich noch mehrere Jahre beibehalten werden müssen, da sie auch für die Darstellung kommunaler Hochwassergefahrenkarten für Gewässer 2. Ordnung benötigt werden.		Sachsen
UBHWRMP-0296-5000-0115-0004	In nachfolgenden Punkten sollte die Darstellung von Gefahren und Risiken überprüft werden: •Bestehende Hochwasserschutzanlagen (HWSA) im Stadtgebiet sind unvollständig (Beispiel: HWSA linkselbische Innenstadt) oder werden hinsichtlich des anlagenspezifischen Schutzgrades (Beispiel: Deiche im Bereich Gohlis/Cossebaude, linkselbisch, Strom-km 67,0 bis 69,1) nicht differenziert dargestellt.	Die Daten zu Hochwasserschutzanlagen sind im nationalen Hochwasserrisikomanagementplan nur als Überblick entsprechend einer einzugsgebietsweisen Darstellung enthalten.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0296-5000-0115-0005	<p>Sowohl die Aktualisierung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten als auch die Überwindung der benannten Darstellungsmängel im o. g. Geoportal bzw. Infosystem des Freistaates Sachsen sind aus Sicht des Stellungnehmers erforderlich, um widersprüchliche Darstellungen dieser für die Öffentlichkeit wichtigen, insbesondere für die Gewährleistung der gesetzlich gebotenen Eigenvorsorge unverzichtbaren Informationen sowie Fehlinterpretationen zu vermeiden.</p>	<p>Die im nationalen Kartentool dargestellten überschwemmten Flächen der Hochwassergefahrenkarten für das Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechen dem gesetzlich vorgesehenen Stand der Fertigstellung der Karten am 22.12.2019. Zu diesem Zeitpunkt waren die überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten für die Elbe in Sachsen noch nicht fertig gestellt, da die Ergebnisse aus der hydronumerischen Modellierung nicht vorlagen. Zurzeit erfolgt für den sächsischen Elbeabschnitt aus fachlichen Gründen eine Neuberechnung der überschwemmten Flächen für die Hochwassergefahrenkarte HQ(100). Die damit bestehenden Diskrepanzen zwischen der Darstellung im nationalen Kartentool und dem gegenwärtigen Kenntnisstand (Fertigstellungsstand der Hochwassergefahrenkarten) sind der Terminierung im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie geschuldet und betreffen in Sachsen nicht nur die Elbe. In der interaktiven Kartenanwendung des Freistaates Sachsen wird hingegen eine fortlaufende Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten vorgenommen. Diese können Sie in der Informationsplattform für Interdisziplinäre Daten (iDA) unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/hochwassergefahrenkarte? aufrufen.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0296-5000-0115-0006	<p>In diesem Zusammenhang wird auch auf Widersprüche in der Darstellung der Risikogebiete (APSFR) hingewiesen. Während im o. g. Geoportal für das Stadtgebiet von Dresden neben den Wasserläufen der Elbe, der Weißeritz und des Lockwitzbaches zahlreiche Abschnitte an Gewässern zweiter Ordnung als Risikogebiete dargestellt werden, sind im Plandokument in Anhang H1-2 lediglich drei Risikogebiete flächenhaft dargestellt bzw. in der Übersicht des Anhangs H2 enthalten (Elbe und Gewässer erster Ordnung, Blasewitz-Grunaer Landgraben, Kaitzbach).</p>	<p>Auf dem Gebiet der Stadt Dresden liegen ausschließlich für die Elbe, die Gewässer 1. Ordnung und den Blasewitz-Grunaer Landgraben sowie den Kaitzbach Hochwassergefahrenkarten vor. Von der Stadt Dresden wurden Risikogebiete (APSFR) auch für weitere Gewässer 2. Ordnung benannt. Weitergehende Daten, insbesondere Hochwassergefahrenkarten, die eine Berichterstattung im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans für das nationale Flussgebiet der Elbe ermöglichen, liegen zu diesen Gebieten nicht vor.</p>		Sachsen
UBHWRMP-0296-5000-0115-0007	<p>Im Plandokument werden in Kapitel 6 (Maßnahmenplanung) die Risikogebiete mit Maßnahmenfortschritt anhand der im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog systematisierten</p>	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Maßnahmentypen summarisch dokumentiert. Welche Maßnahmen konkret in welchem Ausmaß in den einzelnen Risikogebieten abgeschlossen wurden, realisiert werden oder beabsichtigt sind, lässt sich anhand von lediglich exemplarisch genannten Maßnahmen nicht nachvollziehen.	verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.		
UBHWRMP-0296-5000-0115-0008	Die in Anhang H6 des Plandokuments (Tabelle der festgelegten Maßnahmen) aufgeführten Maßnahmen sind räumlich nicht verortet, so dass eine Überprüfung auf Vollständigkeit sowie von Zuständigkeit, Priorität und Status nicht erfolgen kann.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.		FGG Elbe
UBHWRMP-0296-5000-0115-0009	Dieses Defizit könnte durch ein Maßnahmenregister im o. g. Geoportal überwunden werden, das die räumliche Zuordnung einzelner bereits realisierter, aber auch in Planung befindlicher und zukünftig beabsichtigter Maßnahmen zu den Risikogebieten bzw. Gewässerabschnitten bis auf die Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften ermöglichen sollte.	Im HWRM-Plan werden nur Sachverhalte dargestellt, die einvernehmlich zwischen den zehn Mitgliedsländern der FGG Elbe abgestimmt sind. Ein Maßnahmenregister wird von Seiten des WHG nicht gefordert und in dem Detail gemeinschaftlich auch nicht geplant. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene.		FGG Elbe
UBHWRMP-0296-5000-0115-0010	Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass der Stand der baulich-technischen Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements im Dresdner Stadtplan gewässerspezifisch im Themenstadtplan dargestellt wird (https://stadtplan.dresden.de/?permalink=dCj8rbh). Beispielhaft seien hier wesentliche Maßnahmen an der Elbe genannt, deren Stand nicht nachvollzogen werden kann: •abgeschlossen: HWSA linkselbische Innenstadt, HWSA nördlich der Flutrinne Kaditz, Deiche Stetzsch-Gohlis-Cossenaude, verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussbedingungen zur Sedimentabtragung im Elbvorland und zur Beseitigung von Abflusshindernisse, •in Planung oder im Genehmigungsverfahren: HWSA M30 (Laubegast; nördlich des Altelbarms), MS3 (Schutzlinie südlich der Kaditzer Flutrinne),	Die Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes an der Elbe sind im Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Elbe in aggregierter Form (Maßnahmentyp, Anzahl, Umsetzungsstand) enthalten. Ein Rückschluss auf konkrete Einzelmaßnahmen ist mit dem vorliegenden Plan nicht möglich und nicht beabsichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zur Strukturierung der Maßnahmenplanung in Kapitel 6.1.1 des vorliegenden Plans hingewiesen. Die Maßnahmenplanung im nationalen Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Elbe erfolgt danach auf einer strategischen Ebene.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	M54 (Altmickten), MSS (Altübigau), M59 (Kläranlage Kaditz),			
UBHWRMP-0296-5000-0115-0011	<p>Im Plandokument nicht aufgeführt werden Maßnahmen an den in die Elbe einmündenden Zuflüssen, bei denen im Fall von Elbe-Hochwasser durch Einstau massive Hochwassergefahren für Siedlungsgebiete besteht. Im Stadtgebiet von Dresden betrifft dies insbesondere die Gewässer zweiter Ordnung Prießnitz, Graupaer Bach, Lotzebach und Zschonerbach. Aus den im HWRM-Plan Elbe dargestellten Gefahren und Risiken ergeben sich noch erforderliche baulich technische Maßnahmen, die nicht in den in den Texten dargestellten Tabellen enthalten sind, aber für eine wesentliche Minderung der Hochwasserrisiken in einzelnen Stadtteilen nach den Kriterien des HWRM-Planes essentiell sind. Für die Aufnahme in den HWRM-Plan Elbe sind aus städtischer Sicht insbesondere folgende Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser der Elbe zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schutz des linkselbischen Stadtteils Dresden-Laubegast zwischen Werft und Berchtesgadener Straße (ZI),• Sicherstellen der Evakuierbarkeit des linkselbischen Stadtteils Laubegast bei mittleren und seltenen Hochwassern durch Höherlegung der Salzburger Straße,• Schutz des linkselbischen Bereiches westlich der Enderstraße in Dresden-Seidnitz/Dobritz,• Schutz des linkselbischen Bereiches zwischen Käthe-Kollwitz-Ufer und Goethe-Allee in Dresden Blasewitz• Schutz des rechtselbischen Bereiches Lohmener Straße/Wilhelm -Wolf-Straße in Dresden-Hosterwitz/Pillnitz einschließlich vor Einstau der Elbe über den Graupaer Bach,• Schutz des rechtselbischen Bereiches zwischen Hohnsteiner Straße und Jägerstraße in Dresden-Neustadt vor Einstau der Elbe über die Prießnitz,• Schutz des rechtselbischen Bereiches der Leipziger Vorstadt in Dresden-Neustadt/Pieschen zwischen Marienbrücke und Pieschener	<p>Im nationalen Hochwasserrisikomanagementplan für das Flussgebiet der Elbe sind die Hochwasserschutzmaßnahmen aggregiert, die in den Maßnahmenplänen auf der C-Ebene (Bundesländer bzw. einzelne Fließgewässer) mit Stand etwa zum Jahr 2020 enthalten sind. Sofern später weitere konkrete Maßnahmen identifiziert und in die Maßnahmenpläne auf C-Ebene aufgenommen werden, finden diese sich im nationalen Hochwasserrisikomanagementplan im folgenden dritten Zyklus zur Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wieder.</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Molenbrücke. •Schutz des rechtselbischen Bereiches Serkowitz Straße/Weingartenweg in Dresden-Serkowitz			
UBHWRMP-0296-5000-0115-0012	Im HWRM-Plan Elbe ist nicht ausgeführt, wie auf der Ebene betroffener Gebietskörperschaften grundsätzlich mit dieser Thematik umgegangen werden soll. Im Plan sollten zumindest die zu betrachtenden sonstigen Managementmaßnahmen explizit benannt werden, mit denen das Hochwasserrisiko weiter verringert werden kann bzw. die dazu dienen, situativ im Ereignisfall mit den Hochgefahren umzugehen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen und auch die Einbeziehung betroffener Gebietskörperschaften erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.		FGG Elbe
UBHWRMP-0296-5000-0115-0013	Es sollte geprüft werden, in welchen Umfang die Anpassung rechtlicher Vorschriften erforderlich ist, um jeweilige Verantwortungsträger zur eigenen Umsetzung von Maßnahmen bzw. zur Mitwirkung an öffentlichen Maßnahmen der Hochwasserabwehr zu verpflichten. Dies sind insbesondere: •die frühzeitige Planung operativer Maßnahmen der Hochwasserabwehr zum temporären Schutz von Bereichen sowie operativer Maßnahmen der Evakuierung unter Mitwirkung der Träger der öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgung von Wasser, Elektrizität und Abwasser. •die Umgestaltung von Verkehrswegen zur Sicherstellung der Evakuierbarkeit auch bei mittleren und seltenen Hochwassern. •die - ggf. situative - Ertüchtigung bzw. Anpassung von Anlagen der Stadtentwässerung nicht nur für baulich-technisch geschützte Gebiete, sondern auch für durch operative Maßnahmen der Hochwasserabwehr gesicherte Bereiche, zur Vermeidung von Unterströmungen über das Kanalnetz. •die weitere Stärkung der privaten Eigenvorsorge durch Anreizsysteme. Dies sind zum einen unterstützende Instrumente wie zum Beispiel der bundesweit eingeführte Hochwasserpass oder der im Dokument bereits benannte sächsische Hochwasservorsorgeausweis. Zum anderen sind dies finanzielle Anreizsysteme insbesondere im	Die in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen finden sich sinngemäß in den Maßnahmentypen des Hochwasserrisikomanagementplans wieder. Die Aufnahme konkreter rechtlicher Regelungen als Maßnahme ist im nationalen Plan nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen werden die Anregungen in die weitere Maßnahmenplanung auf Landesebene einbezogen.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Wohnungsbereich und bei öffentlichen Liegenschaften.			
UBHWRMP-0296-5000-0115-0014	Im HWRM-Plan Elbe fehlt als wesentliche Maßnahme zur Minderung von Hochwasserrisiken die Sicherung der Abflussbedingungen vor dem Hintergrund der natürlichen Sukzession in den Hochflutprofilen. Insbesondere sollten die rechtlichen Grundlagen so ausgestaltet werden, dass Flächeneigentümer bzw. -nutzer unmittelbar zu entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet werden können. Die grundsätzlich mögliche Regelung über Rechtsverordnungen ist wenig praktikabel und sehr langwierig.	Die Freihaltung von Abflussquerschnitten ist als aggregierte Maßnahme des Maßnahmentyps 319 ("Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich") im Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Elbe enthalten. Die erforderliche Konkretisierung dieser Maßnahmen kann nur auf lokaler bzw. regionaler Ebene (C-Ebene) erfolgen.		Sachsen
UBHWRMP-0296-5000-0115-0015	Zudem sollte der HWRM-Plan explizit typische Maßnahmen benennen, die insbesondere in ihrer Summationswirkung zu einer Verbesserung und Homogenisierung der Abflussbedingungen beitragen können. Typische Beispiele ist die Förderung von Hochstämmen in natürlichen Auewaldbereichen und insbesondere die Verlagerung auch kleinteiliger Nutzungen, die den Abfluss grundsätzlich beeinträchtigen, insbesondere aus dessen Kernzone. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass dazu im Einzelfall keine hydraulischen Nachweise sinnvoll sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es nicht Aufgabe des HWRM-Plans ist, die Wirkungen von Maßnahmen zu bewerten, wird es hierzu keine Auswertungen im HWRM-Plan geben. Die grundlegende Wirkungsweise der im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog standardisierten Maßnahmentypen ist in diesem Maßnahmenkatalog beschrieben.		FGG Elbe
UBHWRMP-0296-5000-0115-0016	Für einen wesentlichen Bereich linkselbisch in Dresden - den sogenannten Altelbarm - wurden solche Maßnahmen identifiziert und vom Stadtrat beschlossen. Diese sollten aus städtischer Sicht ebenfalls bzgl. der Aufnahme in den HWRM-Plan Elbe geprüft werden. Dies sind insbesondere: •hochwasserangepasste Gestaltung des Einlaufbereiches des Altelbarms zwischen Zschierener Elbweg und Tronitzer Straße, •Renaturierung der zufließenden Gewässer mit erheblicher Lenkwirkung auch für die Abflüsse von Elbhochwasser im Altelbarm; hier die naturnahe Vergrößerung des Abflussprofils Lockwitzbaches und die Entdeichung des Niedersedlitzer Flutgrabens, •Neuordnung von Klein- und Erholungsgärten, insb.	Im nationalen Hochwasserrisikomanagementplan für das Flussgebiet der Elbe sind die Maßnahmen aggregiert in Form von Maßnahmentypen enthalten. Die Strukturierung der Maßnahmenplanung wird im Kapitel 6.1.1 beschrieben. Die Aufnahme neuer, konkreter ortsbezogener Maßnahmen sollte in den Maßnahmenprogrammen auf lokaler bzw. regionaler Ebene erfolgen. Die in der Stellungnahme benannten Maßnahmen finden ihren Niederschlag bereits in den Maßnahmentypen.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	deren Verlagerung und Umbau in der Kernzone des Abflussbereiches, •langfristig ausgelegte hochwasserangepasste Gestaltung vorhandener naturnaher Bereiche •hochwasserangepasste Gestaltung bestehender Sportanlagen			
UBHWRMP-0296-5000-0115-0017	Im HWRM-Plan Elbe fehlt als Maßnahme die Unterstützung einer konsequenten, dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung als Beitrag zur Minderung der Schwere häufiger Hochwasserereignisse. Zumal laut Aussagen im HWRM-Plan Elbe zu Folgen und Umgang mit dem Klimawandel dies die Randbedingung ist, die sich am stärksten (ca. 25 % bis 2050) und am wahrscheinlichsten ändern wird. Es wird auch keine Aussage getroffen, welche Aufgaben dabei die gemeindlichen Entwässerungsverbände bzw. -betriebe übernehmen sollen.	Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zur Minderung der Schwere häufiger Hochwasserereignisse werden über den Maßnahmentyp 312 (Minderung der Flächenversiegelung) und über den Maßnahmentyp 313 (Regenwassermanagement) subsummiert. Welche Aufgaben von den gemeindlichen Entwässerungsverbänden übernommen werden können, kann unter dem Maßnahmentyp 511 (Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements) als Maßnahme von Seiten der Länder festgelegt werden.		FGG Elbe
UBHWRMP-0296-5000-0115-0018	Im HWRM-Plan Elbe fehlt die Auseinandersetzung mit der Bestandsverdichtung in überschwemmten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen nach § 34 BauGB. Es werden weder staatliche noch gemeindlichen Instrumente benannt, die dazu dienen könnten, das beständige Anwachsen des Schadenpotentials in diesen Bereichen zu steuern. Ebenso fehlt eine Aussage, wie dabei der kleinteilig zu regelnde Retentionsraumausgleich gewährleistet werden kann.	Hinweise zur Überprüfung und Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch das BauGB betreffend sind im HWRM-Plan unter Kapitel 6.2.1 dargestellt. Demnach wurde in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in Gebieten mit Bebauungsplan den Kommunen die Festlegung von Anforderungen zum hochwasserangepassten Bauen im Bebauungsplan übertragen. Hierzu wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen im BauGB erweitert. In Gebieten ohne Bebauungsplan soll der Bauherr die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung des Hochwasserrisikos und der Lage seines Grundstücks beim hochwasserangepassten Bauen beachten.		FGG Elbe
UBHWRMP-0296-5000-0115-0019	Abschließend der redaktionelle Hinweis, dass in der Kopfzeile des Anhangs H3 fälschlicherweise die Bezeichnung H2 enthalten ist.	Dem Hinweis folgend wurde eine Korrektur im HWRM-Plan vorgenommen.	Korrektur der Bezeichnung H2 in H3 (im Anhang H3)	FGG Elbe
UBHWRMP-0297-5000-0112-0001	Der Rechnungshof bedankt sich für die Information. Er begrüßt die transparente Kommunikation und nimmt die aktualisierten Bewirtschaftungspläne sowie die Entwürfe der zwei Thüringer Landesprogramme "Gewässerschutz" und „Hochwasserschutz“ zur Kenntnis.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0298-5000-0116-0001	bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.04.2021 möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Die Gemeinde Oppurg hat die Maßnahme 5164 (Neubau Brücke Kolba und Oppurg) bereits umgesetzt.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0298-5000-0116-0002	Zwischenzeitlich erfolgte eine Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla bezüglich der weiteren Maßnahmen. Die Maßnahme 5154 (Fortschreibung Hochwasserschutzkonzept) wird über den Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla umgesetzt.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzeptes verbleibt im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0298-5000-0116-0003	Die Maßnahme 5162 (Neubau von Hochwasserschutzanlagen) soll im Programmzeitraum 2022 - 2027 umgesetzt werden.	Die von Ihnen benannte Maßnahme wurde bereits als weiterführende Maßnahmen in das Landesprogramm Hochwasserschutz mit der Nr. 12412 gemeldet und aufgenommen.		Thüringen
UBHWRMP-0298-5000-0116-0005	Weiterhin bitten wir um Berücksichtigung folgender neuer Maßnahme: Sanierung/Ersatzneubau der Bogenbrücke im Ortsteil Rehmen Gemäß Prüfbericht vom 19.06.2020 mit der Zustandsnote 3,8 ist die Standsicherheit des Bauwerks beeinträchtigt und eine kurzfristige Schadenbeseitigung nötig. Maßnahmen zur Nutzungseinschränkung wurden bereits eingeleitet.	Entsprechend Ihrer Erläuterung der Maßnahmen „Sanierung/Ersatzneubau der Bogenbrücke im Ortsteil Rehmen“ handelt es sich bei der Maßnahme um die reine Sanierung eines Brückenbauwerkes ohne erkennbare Verbesserung des Hochwasserschutzes. Daher kann die vorgeschlagene Maßnahme nicht in das Landesprogramm aufgenommen werden.		Thüringen
UBHWRMP-0300-5000-0118-0001	Undefinierte Aussagen wie hohe HQ-Werte sollten vermieden werden. Vielmehr sollte auf eine eindeutige Benennung geachtet werden. Dafür bietet sich die Benennung der Wahrscheinlichkeit oder des Wiederkehrintervalls (hoch, mittel niedrig) an, welche im besten Falle noch mit der konkreten Jährlichkeit unterstrichen werden sollte.	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung im HWRM-Plan vorgenommen.	Anpassung der Formulierung auf S. 52, letzter Absatz: "hoher Abflüsse" ersetzt durch "hoher Abflüsse (hier: Abflüsse >HQ5)"	FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0002	Generell sind viele Abbildungen im Berichtsentwurf, welche Informationen für das gesamte Elbeinzugsgebiet in Deutschland zeigen zu klein bzw. zu grob um die dargestellten Inhalte erkennen und prüfen zu können. Dies betrifft insbesondere die Abbildungen 1-4, 2-6, 2-7, 3-2, 4-1, 4-4, 4-5, 4-6 und 6-1. Zwar wird jeweils die Kartenquellen	Bei den aufgeführten Abbildungen des deutschen Elbe-Einzugsgebietes handelt es sich größtenteils um Abbildungen, die aus frei zugänglichen Kartentools generiert wurden. Entsprechende Verlinkungen zu den Kartentools werden unter den entsprechenden Abbildungen ergänzt.	Ergänzung von Verlinkungen zu detaillierten Kartenabbildungen	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	angegeben, jedoch wäre ein Link zur jeweiligen Karte deutlich einfacher für den Nutzer und im derzeitigen Prüfmodus eine effektive Arbeitserleichterung. Zudem sind einige Karten in der dargestellten Ausführung selbst über die angegebene Quelle nicht zu finden (z.B. Abb. 3-2). Diese Tatsache erschwert unnötig das Lesen und Prüfen des Entwurfes des HWRM-Planes für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe.			
UBHWRMP-0300-5000-0118-0003	Auf die Anhänge H1 bis H2 wird im Text nicht verwiesen, dabei gilt insbesondere Anhang H2 als wichtige Übersicht über alle Risikogebiete und deren Codierung.	Dem Hinweis folgend wurde eine Ergänzung des Textes in Kapitel 3.4 vorgenommen.	Ergänzung eines Satzes in Kapitel 3.4: "Die Karten im Anhang H1 und die namentliche Zuordnung zur Codierung in Anhang H2 geben einen Überblick über die Risikogebiete im deutschen Einzugsgebiet der Elbe."	FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0004	Hier werden hauptsächlich rechtliche, administrative und örtliche Hintergründe, Anforderungen und Zuständigkeiten dargelegt. Die Einbettung fachlicher Informationen (Unterkapitel 1.1.3 bis 1.1.6) unter dem Kapitel „1.1 Veranlassung und Hintergrund des Planes" wird in diesem Rahmen als ungeeignet gesehen. Vielmehr sollte auf eine klare Strukturierung und Unterteilung geachtet werden. Zudem wiederholen sich fachliche Hintergründe, hier insbesondere zum Klimawandel im Kapitel 2.2.	Die Strukturierung des HWRM-Planes ist durch die LAWA vorgegeben. Sie ist bundesweit abgestimmt und einheitlich. Der Eindruck einer Doppelung insbesondere zum Klimawandel rührt daher, dass im Kap. 1.1.5 eine generelle, für gesamt Deutschland gültige Aussage zum Klimawandel getroffen wird, die in Kap. 2.2 ausführlicher und nur auf die FGG Elbe bezogen konkretisiert wird.		FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0005	Im Unterkapitel 2.1.2 wird das Abflussregime der Elbe zum Regen-Schnee Typ gezählt, mit der Begründung, dass das Abflussverhalten wesentlich durch Schneespeicherung und Schneeschmelze beeinflusst wird. Ergänzend sollte hier noch laut Quellbericht (IKSE 2005) dazu gefügt werden, dass die an der Elbe überwiegend vorkommenden Winter- und Frühlingshochwasserereignisse insbesondere durch Regen während der Schneeschmelze entstehen und verstärkt werden.	Dem Hinweis folgend wurde eine Ergänzung des Textes vorgenommen.	Ergänzung eines Satzes in Kapitel 2.1.2: "Diese entstehen insbesondere durch Regen während der Schneeschmelze und können hierdurch verstärkt werden."	FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0006	In Tabelle 2-6 werden zwei verschiedene Höhenangaben (NN und NHN) verwendet, welche nicht weiter erläutert werden. Hierzu sollte, ggf. über eine Fußnote, das zugrundeliegende	Eine Erläuterung der Bedeutung der Abkürzungen NN und NHN kann dem Abkürzungsverzeichnis des Dokumentes entnommen werden.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Höhensystem sowie der Unterschied zwischen beiden Höhenangaben geklärt werden.			
UBHWRMP-0300-5000-0118-0007	Unter Kapitel 2.2.1 werden Tendenzen zu Abflüssen am Beispiel Pegel Barby aufgezeigt. Diffuse Aussagen (5. 54 Absatz 2) wie „hohe HQ-Werte sind noch höher geworden ... und kleine HQ-Werte kleiner“ sollten durch exakte Formulierungen ersetzt werden. Eine genaue Deklaration von Hochwasserereignissen bzw. Bemessungsereignissen ist unter Kapitel 4 (S. 68) festgelegt worden und sollten im ganzen Bericht auch dementsprechend angewendet werden.	Der Satz erläutert den Begriff der Standardabweichung und ist in Verbindung mit dem vorangehenden Satz präzise.		FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0008	Zudem sind „mittlere Hochwasserabflüsse“ nicht mit MHQ zu verwechseln. MHQ bezeichnet das arithmetische Mittel aus den höchsten Abflüssen gleichartiger Zeitabschnitte für die Jahre des jeweiligen Betrachtungszeitraums.	Es handelt sich um den Vergleich zweier 30-jähriger Perioden (1891-1920 und 1984-2013). Die Formulierung ist somit zutreffend.		FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0009	Des Weiteren ist nicht ersichtlich ob die beobachteten Folgen des Klimawandels auf Flusshochwasser aus der zitierten Quelle für mehrere Pegel an der Elbe ausgewertet wurden und somit allgemeingültig für das gesamte Elbeinzugsgebiet gelten und der Pegel Barby lediglich als Beispiel für dessen Veranschaulichung dient, oder ob anhand des Pegels Barby Aussagen über Tendenzen hoher Abflüsse abgeleitet und auf andere Pegel im Elbeinzugsgebiet übertragen werden.	Der Satz "Die vorgenannten Aussagen geben allgemeine Tendenzen im Bereich hoher Abflüsse wieder." gibt in diesem Zusammenhang die Interpretationsweise an. Er wird allerdings dahingehend präzisiert, da sich die Aussagen nicht auf das Elbeinzugsgebiet, sondern den Hauptstrom beziehen.	Anpassung des Satzes in Kapitel 2.2.1 wie folgt: "Die vorgenannten Aussagen geben allgemeine Tendenzen im Bereich hoher Abflüsse am Elbe-Hauptstrom wieder."	FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0010	Im Kapitel 2.2.2 (S. 58) werden erneut extreme, für die Bemessung des Hochwasserschutzes relevante Hochwasserereignisse mit einem HQ100 und größer gleichgesetzt. Dies steht wiederum im Widerspruch zur Deklaration von Hochwasserereignissen bzw. Bemessungsereignissen unter Kapitel 4 (S. 68) wo ein HQ100 als Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit festgelegt wurde und ein Extremereignis das Versagen von Hochwasserschutzanlagen und Abflussbeeinträchtigungen jedweder Art berücksichtigt.	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung im HWRM-Plan vorgenommen.	Anpassung in Kap. 2.2.2: "Hinsichtlich extremer, für die Bemessung des Hochwasserschutzes relevanter Hochwasserereignisse (HQ100 und höher) können derzeit keine belastbaren Aussagen gemacht werden." in "Hinsichtlich der für die Bemessung des Hochwasserschutzes relevanten Hochwasserereignisse (HQ100 und	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
			höher) können derzeit keine belastbaren Aussagen gemacht werden."	
UBHWRMP-0300-5000-0118-0011	Abbildung 3-2 ist zu grob um überprüfen zu können ob die im Zuständigkeitsbereich gemeldeten Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko enthalten sind (siehe Absatz 3 unter Allgemeines). Die dargestellte Ausführung der Karte ist über die angegebene Quelle nicht zu finden.	Eine detaillierte Darstellung der Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko kann unter https://geoportal.bafg.de/fdmmaps2018/ eingesehen werden. Hierzu muss das Symbol "Layer-Liste" (links im Fenster) angeklickt werden und die Auswahl von "PFRA" (preliminary flood risk assessment) auf "APSFR" (Areas of Potential Significant Flood Risk) gesetzt werden. Die Gewässer mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko im ersten Zyklus sind "orange" hervorgehoben, die Gewässer mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko im zweiten Zyklus sind "dunkelblau" hervorgehoben.		FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0012	In diesem Kapitel sollte auf Anhang H2 verwiesen werden.	Dem Hinweis folgend wurde eine Ergänzung des Textes vorgenommen.	Ergänzung eines Satzes in Kapitel 3.4: "Die Karten im Anhang H1 und die namentliche Zuordnung zur Codierung in Anhang H2 geben einen Überblick über die Risikogebiete im deutschen Einzugsgebiet der Elbe."	FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0013	Im gesamten Bericht tauchen immer wieder die Begriffe „Risikogebiete" und „Gebiete/Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko" auf. Es ist zu klären inwieweit sich beide Begriffe unterscheiden. Im Kapitel 3.4 werden Risikogebiet mit den Gebieten mit potenziell signifikantem Risiko gleichgesetzt. Dies spiegelt sowohl Anhang H2 als auch der Kartenlink am Ende des Kapitels (5. 67) wieder, der zur Übersicht der im 1. und 2. Zyklus gemeldeten Gebiete Gewässer mit potenziell signifikantem Risiko (gemäß der Risikobewertung) führt. Im Nationalen Kartentool wird der Begriff Risikogebiete nur für Gebiete genutzt, für die es HWGK und HWRK gibt. In der Zusammenfassung (Kap. 9) wird der Begriff Risikogebiet genutzt für die Gebiete, für die angemessene Ziele festgelegt und deren Fortschritt gemessen wird.	Hierbei handelt es sich nur um eine unterschiedliche Darstellung der Begrifflichkeiten. Risikogewässer = Gewässer mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko Risikogebiete = Gebiete mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko	Es wurde eine redaktionelle Überprüfung und Anpassung des HWRM-Plans aufgrund der Anmerkung vorgenommen.	FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0014	Letztendlich ist klar, dass für alle Gebiete mit potenziell signifikantem Risiko im Zielzustand auch HWGK, HWRK sowie ein Hochwasserrisikomanagement existieren. Aktuell ist dieses Ziel jedoch noch nicht erreicht (hier betreffend: einzelne	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Gebiete/Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko im Landkreis Meißen).			
UBHWRMP-0300-5000-0118-0015	Bei der Prüfung der Gebiete/Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko wurde festgestellt, dass Anhang H2 alle von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen gemeldeten Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (hier betreffend: Gewässer II. Ordnung) enthalten sind, mit Ausnahme des Lößnitzbaches in Radebeul. Dieser ist in die gesamten Unterlagen aufzunehmen.	Der Lößnitzbach in Radebeul wurde im ersten Zyklus der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie bereits 2011 als Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko seitens der unteren Wasserbehörde gemeldet. Da bis 2020 keine Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten vorlagen, wurde auf eine Aufnahme in den nationalen Hochwasserrisikomanagementplan für das Flussgebiet der Elbe im zweiten Zyklus vorerst verzichtet. Das betrifft im Übrigen mehrere Fließgewässer II. Ordnung in ganz Sachsen. Sofern die genannten Karten vorliegen, wird das Risikogebiet im dritten Zyklus in den nationalen Hochwasserrisikomanagementplan aufgenommen.		Sachsen
UBHWRMP-0300-5000-0118-0016	Tabelle 4-2 gibt einen Überblick über die anlassbezogene Aktualisierung bzw. Neuerstellung der HWGK und HWRK für alle beteiligten Bundesländer. Hier ist nicht ersichtlich auf welcher Grundlage/Quelle diese Fakten basieren.	Die in Tabelle 4-2 angegebenen Daten basieren auf einer hierzu erfolgten Länderabfrage der Bundesländer im Einzugsgebiet der Elbe. Dem Hinweis folgend wird eine Ergänzung des Tabellentitels um die Datengrundlage vorgenommen.	Ergänzung des Tabellentitel um die Datengrundlage: "(Grundlage: Länderabfrage, 2020)"	FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0017	In Kapitel 4.3 wird der Umfang der betroffenen Flächen und Schutzgüter in Tabellen dar gelegt. Für die Tabellenspalten „Hochwasserszenarien mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit“ fehlt die konkrete Angabe welches HQx für die dargestellten Fakten herangezogen wurde. Mit Hinblick auf die Auswertung in Kapitel 4.4 in welchem Änderungen zum vorhergehenden HWRM-Plan (1. Zyklus) dargelegt werden, wäre es hilfreich wenn die Tabellen 4-2 bis 4-8 auch Vergleichswerte vom 1. Zyklus enthalten.	Eine Erläuterung zu Jährlichkeiten der jeweiligen Hochwasserereignisse ist einleitend in Kapitel 4 dargelegt. Da diese für die Elbe und die Nebengewässer der Elbe teilweise unterschiedlich ist, ist es nicht sinnvoll hier eine Ergänzung vorzunehmen. Auch die Darstellung von Vergleichswerten ist nicht erfolgt, da sich aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlagen im ersten und zweiten Zyklus ein verzerrendes Bild ergeben würde. Zudem haben sich in einigen Bereichen auch die Abflusswerte für gleiche Wahrscheinlichkeiten verändert, weshalb eine vergleichende Darstellung nicht plausibel wäre.		FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0018	Die Aussage in Kapitel 4.4 dass es keine wesentlichen Änderungen der HWGK und HWRK gibt, muss an dieser Stelle entschieden zurückgewiesen werden. Diese Aussage mag gegebenenfalls für das zahlenmäßige Gesamtergebnis (z.B. flächenmäßige Ausdehnung der Überflutungsgebiete bei HQx, Anzahl betroffener Einwohner bei HQx, etc.) für den Gesamtplan der deutschen Elbe stimmen, nicht jedoch für einzelne Landkreise, Regionen oder	Die Aussage im Entwurf des HWRM-Plan „Wesentliche Änderungen in den Karten gibt es nicht“ ist nach Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen für einzelne Regionen nicht zutreffend und wird deshalb im HWRM-Plan Elbe angepasst.	Neuformulierung in Kap. 4.4: Im Ergebnis der Überprüfung der Bewertung des Hochwasserrisikos wurden gegenüber dem ersten Zyklus weitere Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt, sind entfallen oder haben sich in ihrer Ausdehnung verändert. Wesentliche Änderungen der Karten im deutschen Elbe-Einzugsgebiet gibt es, abgesehen	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Städte. Denn allein die fortlaufende Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen trägt zunehmend zum Schutz der betrachteten Schutzgüter bei während anderorts neue Betroffenheiten beobachtet und gemeldet wurden. Es ist somit sehr differenziert zu betrachten ob, wo und welche Änderungen es im Vergleich zum 1. Zyklus gibt. Darüber hinaus lässt eine derartige Aussage die Frage aufkommen inwieweit eine Überprüfung der HWRM-Pläne für alle Gewässer innerhalb der FGG Elbe alle 6 Jahre zukünftig Sinn machen würde.</p>		<p>von Aktualisierungen der Karten auf Basis der Änderungen aus der Risikobewertung, nicht. Erkennbare Änderungen auf regionaler Ebene kann es aufgrund neuer Erkenntnisse geben.</p>	
UBHWRMP-0300-5000-0118-0019	<p>Insbesondere für den Elbeschlauch fällt auf, dass der Sachstand nicht den neuesten aktualisierten Hochwassergefahrenkarten (Stand 2020) entspricht, obwohl diese Karten bereits vorliegen und vor Kurzem von der [Name anonymisiert] an die UWB und Gemeinden übergeben worden sind.</p>	<p>In den Plandokumenten sind die zum 22.12.2019 noch vorliegenden Hochwassergefahrenkarten für den sächsischen Teil des Elbestroms von 2005 enthalten. Die neuen Hochwassergefahrenkarten für den Elbestrom wurden erst nach diesem Termin fertig gestellt. Abgesehen von den Karten für das HQ(100) sind die neuen Hochwassergefahrenkarten mittlerweile im Infosystem "iDA" des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingestellt. Für das HQ(100) ist aufgrund einer Neubewertung der hydrologischen Grundlagen eine erneute Überarbeitung erforderlich geworden. Die HQ(100)-Karten werden bei Vorliegen umgehend in "iDA" eingestellt. Anschließend werden alle neuen Hochwassergefahrenkarten für den sächsischen Teil des Elbestroms in das bundesweite Kartentool der Bundesanstalt für Gewässerkunde eingestellt.</p>		Sachsen
UBHWRMP-0300-5000-0118-0020	<p>Vor Veröffentlichung des HWRM-Planes der gesamtdeutschen Elbe wird daher die Integration der neuesten HWGK und HWRK jedes Gewässers befürwortet. Zudem wäre es von Vorteil, wenn die einzelnen HWGK und HWRK im nationalen Kartentool mit Metadaten, welche die wichtigsten Informationen (z.B. Monat und Jahr der Gültigkeit) dazu enthalten, unterlegt werden.</p>	<p>Grundlage für die Erstellung des HWRM-Plans sind die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Deutschland. HWRM-RL und WHG geben die Randbedingungen für die Erstellung des HWRM-Plans vor. Demnach waren die Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten bereits zum Jahr 2019 zu aktualisieren. Die Daten der im Jahr 2019 erstellten Karten wurden bereits an die EU-KOM übermittelt. Die neuesten Gefahren- und Risikokarten können auf Landesebene eingesehen werden.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0021	<p>Hier verwirrt zunächst die Lesereihenfolge von Kapitel 5 und 6, da es wenig Sinn macht die Zielerreichung von Maßnahmen (Kap. 5) zu</p>	<p>Die Festlegung von Zielen immer vor der Ableitung von Maßnahmen. Das sieht so auch die HWRM-RL vor. Neu für den 2. Zyklus ist jedoch die Konkretisierung der Ziele für die</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	erläutern bevor die Maßnahmen (Kap. 6) dargelegt werden.	Bewertung der Fortschritte, die zur Beschreibung der Ziele gehört. Dadurch kommt es zwangsweise zu der etwas verwirrenden Lesereihenfolge.		
UBHWRMP-0300-5000-0118-0022	Hier sollte einerseits deutlich zwischen Theorie/Methodik des Hochwasserrisikomanagements und den konkreten Fakten/Ergebnissen für das deutsche Einzugsbiet der Elbe sowie zwischen den einzelnen Zyklen unterschieden werden. Das Hochwasserrisikomanagement eines Zyklus beinhaltet die Ziele und die dafür notwendigen Maßnahmen; und daraus abgeleitet die Zielerreichung für den aktuellen Zyklus sowie die Planung von Maßnahmen für den folgenden Zyklus. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch keine deutliche Struktur erkennbar. Beide Kapitel enthalten Anteile zur Theorie und Methodik des Hochwasserrisikomanagements sowie konkrete Fakten und Ergebnisse vom HWRM-Plan für das deutsche Einzugsbiet der Elbe. Theorie und Methodik wiederholen sich teilweise. Zur besseren Lesbarkeit und Strukturierung sollten zunächst die Theorie und Methodik des Hochwasserrisikomanagements in einem Kapitel zusammengefasst werden, gefolgt von konkreten Ergebnissen zur Zielerreichung innerhalb des 2. Zyklus sowie der Maßnahmeplanung für den 3. Zyklus im deutschen Teil der Flussgebietseinheit der Elbe. Kerncharakter bei der Darstellung von Synergien zwischen Maßnahmen und Zielen hat insbesondere Tabelle 6-2.	Die Struktur und damit die Reihenfolge der Inhalte bundesweit einheitlich durch die LAWA für den 2. Zyklus vorgegeben. Für den 3. Zyklus sollte dieser Hinweis erneut geprüft werden.		FGG Elbe
UBHWRMP-0300-5000-0118-0023	Eine Prüfung der Maßnahmen (Anhang H6) wurde vorgenommen. Dazu wurde zunächst geprüft für welche Gewässer im Landkreis Meißen überhaupt Maßnahmen enthalten sind. Für folgende Gewässer mit bestehendem HWSK oder HWRM-Plan im Landkreis Meißen sind Maßnahmen im vorliegenden Entwurf enthalten: Elbeschlauch inkl. darin mündende Gewässer I. Ordnung, Große Röder inkl. darin mündende oder abzweigende Gewässer I. Ordnung, Freiburger Mulde, Promnitz, Lockwitzbach (in Coswig). Maßnahmen für den	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Alle Maßnahmen für das Risikogebiet mit der Codierung DESN_RG_5373346_MES_ES2_1 (Käbschützbach) werden im Anhang H6 des Hochwasserrisikomanagementplans der FGG Elbe mit den betreffenden Maßnahmentypen aufgeführt.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Käbschützer Bach (DESN_RG_5373346_MES_ES2_1) fehlen gänzlich. Zum Käbschützbach existiert ein geltendes Hochwasserschutzkonzept (Stand 03/2010) in welchem Maßnahmen generiert worden sind. Diese sind in die gesamten Unterlagen aufzunehmen.</p>			
UBHWRMP-0300-5000-0118-0024	<p>Die Maßnahmen im vorliegenden Entwurf sind stark verallgemeinert und daher nicht vergleichbar mit den Maßnahmen aus den vorhandenen HWRM-Plänen bzw. HWSK einzelner Gewässer. Aus der Unterlage ist nicht ersichtlich wie die Maßnahmen aus den einzelnen HWRM-Plänen bzw. HWSK für den vorliegenden Entwurf bewertet, zusammengefasst und verallgemeinert worden sind. Beispiele dazu würden zur besseren Verständlichkeit beitragen. Letztendlich ist bekannt, dass mit dem Maßnahmenkatalog eine deutschlandweit einheitliche Struktur geschaffen werden soll. Eine Prüfung der Maßnahmen ist daher nur im groben Umfang möglich gewesen.</p>	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Genehmigungen auf Landesebene werden alle Betroffenen gemäß der rechtlichen Vorgaben beteiligt.</p>		FGG Elbe
UBHWRMP-0301-5000-0119-0001	<p>Unserer Erfahrung nach bedarf es in der Praxis einer Stärkung und Harmonisierung der einzugsgebietsbezogenen Maßnahmeentwicklung und Refinanzierung zwischen Gewässern 1. und 2. Ordnung insbesondere mit dem Ziel, dezentralen Wasserrückhalt möglichst weit am Oberlauf (i.d.R. Gewässer 2. Ordnung) zu aktivieren bzw. zu revitalisieren. Wird das Nutzen-Kosten-Verhältnis hier zu kleinräumig ermittelt, d.h. in der Regel nur auf das betreffende Teileinzugsgebiet des zufließenden Gewässers 2. Ordnung bezogen, gehen wichtige Potentiale für das Einzugsgebiet als Ganzes verloren.</p>	<p>Die Koordinierung der Maßnahmenplanung für Gewässer 1. und 2. Ordnung sowie die gemeinsame Betrachtung des Hochwasserrisikos und der Finanzierung von Maßnahmen ist auf lokaler bzw. regionaler Ebene erforderlich. Die Betrachtung der sächsischen Regelungen hinsichtlich Zuständigkeit und erforderlicher Abstimmungen bei der Maßnahmenplanung ist nicht Gegenstand des nationalen Hochwasserrisikomanagementplans der FGG Elbe.</p>		Sachsen
UBHWRMP-0301-5000-0119-0002	<p>Obgleich Starkregenmanagement gegenwärtig eher als ein lokales, kommunales Instrument zur Schadensprävention verstanden wird, sollte die Möglichkeit, ein landesweites, flächendeckendes Starkregenmanagement zu etablieren auch mit Blick auf ein überregionales</p>	<p>Das Thema Starkregenrisikomanagement und seine Integration in die Hochwasserrisikomanagementplanung ist Gegenstand landes- und bundesweiter fachlicher Diskussionen und Abstimmungen. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat eine Methodik zur Kartierung der Starkregengefährdung entwickelt, deren</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Hochwasserrisikomanagement vorangetrieben werden.	Anwendung für das Gebiet des Freistaates Sachsen zurzeit in Abstimmung ist.		
UBHWRMP-0301-5000-0119-0003	Viele Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes und der Umsetzung der WRRL korrespondieren mit denen der Niedrigwasservorsorge, in anderen Bereichen bestehen Zielkonflikte. Daher sollte eine Integration bestehender und zukünftiger Konzeptionen erfolgen im Sinne eines ganzheitlichen integrierten Wasserressourcenmanagement nach Flusseinzugsgebieten einschließlich einer gesamtheitlichen Wassermengenbewirtschaftung und einschließlich Maßnahmen zu Vorsorge und Management bei den Extremereignissen Niedrigwasser und Hochwasser. Es sollte hier zwingend eine flussgebietsbezogene Bearbeitung mit Federführung bei den Fachbehörden der Länder, Bundesländer und Landkreise vorgesehen werden, um regionale Gebietskulissen konsistent in einem überregionalen Wasserressourcenmanagement abbilden zu können. Dies sollte möglichst ohne Redundanzen mit den laufenden Aktivitäten zum Hochwasserrisikomanagement und der Umsetzung der WRRL umgesetzt werden.	Die Anmerkungen sind eher allgemeiner Natur und zielen nicht auf den HWRM-Plan ab. Das Thema Wassermengenmanagement wurde als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe identifiziert und wird somit bereits auf überregionaler Ebene betrachtet.		FGG Elbe
UBHWRMP-0302-5000-0120-0001	Die von der Gemeinde zusätzlich gemeldeten Maßnahmen sind zu großen Teilen umgesetzt bzw. werden noch umgesetzt. Dies trifft insbesondere auch auf die Einführung einer Wasserwehr zu.	Vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum zweiten Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (TLP HWS) 2022-2027. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0302-5000-0120-0002	Übernahme nicht umgesetzter förderwürdiger baulicher Maßnahmen in das Landesprogramm 2021-2027: Die beiden Maßnahmen (vgl. Tabelle in Anlage 1 Ihres Schreibens) sollen umgesetzt werden, sind aber bereits im aktuellen Landesprogramm gelistet, d.h. eine zusätzlich Übernahme ist nicht erforderlich. Beide Maßnahmen sind Bestandteil der Vorzugsvariante des HWSK-Linderbachs. Dieses wurde erst nach der Anfrage zu Landesprogramm 2016-2021 erstellt und konkretisiert die seinerzeit dort angemeldeten	Die Angaben zu den Maßnahmen zum ersten Zyklus wurden berücksichtigt. Die Maßnahmen sind zukünftig nicht mehr im zweiten Landesprogramm Hochwasserschutz enthalten.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>unspezifischen Maßnahmen. Die Maßnahme 6268 (Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts...) sind im aktuellen Landeprogramm als Einzelmaßnahmen unter den Nummer 12344 bis 12348 aufgeführt. Einer gesonderten Erwähnung der "unspezifischen" Maßnahme 6268* bedarf es daher nicht mehr. Auch die Maßnahme 6273 (Maßnahmen des Gewässerausbaus zur Verbesserung des Abflussvermögens) ist als Einzelmaßnahme im aktuellen Landeprogramm unter der Nummer 12352 spezifiziert und bedarf keiner gesonderten Erwähnung als 6273*.</p>			
UBHWRMP-0302-5000-0120-0003	<p>Fehlende Maßnahmen im Landesprogramm 2021-2027: Im Januar 2020 hatten wir die geplanten Maßnahmen für das Landesprogramm über das Formular der TAB angemeldet. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den vorgegeben Kategorien war dabei nicht immer möglich, da es sich oft um kombinierte Maßnahmen handelte (z.B. Gewässerausbau in Verbindung mit Deichneubau). Weil es anhand der Umfrage nicht möglich war, alle geplanten Maßnahmen zu erfassen, hatten wir Ergänzungen im dafür vorgesehenen Textfeld vorgenommen. Tatsächlich wurden die aufgeführten Maßnahmen – mit einer Ausnahme – vollständig ins aktuelle Landeprogramm aufgenommen. Nicht dabei ist jedoch die Maßnahme M016, welche ein Absenkung der rechten Uferkante auf mehreren Teilabschnitten (insgesamt 600 m) zwischen den Ortsteilen Azmannsdorf und Kerspleben zur Aktivierung von Überschwemmungsfläche bzw. Retentionsraum vorsieht (Typ 314_02). Die Umsetzung der Maßnahme ist nur in Kombination mit der Maßnahme M017 sinnvoll, die im aktuellen Programm unter der Nummer 12349 (Typ 317-02) geführt wird. Wir bitten daher – sofern möglich - um nachträgliche Aufnahme der Maßnahme M016 " Absenkung der rechten Uferkante auf mehrere Teilabschnitten zwischen den Ortsteilen</p>	<p>Die genannte neue Maßnahme wird in das zweite Landesprogramm Hochwasserschutz aufgenommen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Azmanssdorf und Kerspleben zur (Re-)aktivierung von Flutungsräumen" in das Landesprogramm 2021-2027. -Vorhandenes Hochwasserschutzkonzept: HWSK-Linderbach (2015) -Kostenschätzung: 82.680 €; Quelle: HWSK-Linderbach-Koordinaten: 647656,1 (RW); 5651990,0 (HW) jeweils ETRS89 UTM - Umsetzungszeitraum: 2026/27-Aktueller Stand: noch nicht begonnen</p>			
UBHWRMP-0302-5000-0120-0005	<p>Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß Vorzugsvariante HWSK-Linderbach insgesamt 19 bauliche Maßnahmen mit dem Schutzziel HQ100 im EZG des Linderbachs umgesetzt werden sollen, von denen sich jedoch 7 Maßnahmen (35%) in den Oberläufen (Peterbach, Urbach und Pfingstbach – allesamt südlich der B7) und somit außerhalb des "Risikogewässers" und letztlich der Förderkulisse befinden. Diese Maßnahmen könnten nach unserer Einschätzung einen wesentliche Beitrag zu Senkung des Schadenspotentials leisten, sind aber aktuell leider nicht förderfähig. Grundsätzlich geben wir zu bedenken, dass Maßnahmen in den HW-Entstehungsgebieten verstärkt gefördert werden sollten, eben weil diese u.U. substantiell zur Senkung der Abflussbildung/Abflusskonzentration beitragen können.</p>	<p>Der Peterbach, Urbach und Pfingstbach sind derzeit keine ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete. Daher können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht in das Landesprogramm Hochwasserschutz aufgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.</p> <p>Über die Förderrichtlinie Klimainvest können auch Maßnahmen in den Hochwasserentstehungsgebieten gefördert werden, wenn sie der Klimafolgenanpassung dienen.</p> <p>Ansprechpartner für alle Fragen zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Starkregenvorsorge ist die Thüringer Aufbaubank.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0303-5000-0122-0001	<p>In Bezug auf das LP HWS und die darin enthaltenen Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung erachten wir den Verbleib aller Maßnahmen als notwendig und gerechtfertigt an. Für 6 Maßnahmen wird vom GUV eine Beauftragung angestrebt: MN-ID: 12448, Bode, Gemeinde Sonnenstein 11981, Bode, Landgemeinde Am Ohmberg 12406, Bode, Lipprechterode 6415, Ohne, Stadt Leinefelde-Worbis</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum zweiten Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (TLP HWS) 2022-2027. Die genannten Maßnahmen sind bereits Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz und werden weitergeführt.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	6416, Ohne, Stadt Leinefelde-Worbis 5734 Wipper, Breitenworbis			
UBHWRMP-0303-5000-0122-0004	Für 1 Maßnahme ist eine Anmerkung abgegeben worden (Streichung) MN-ID: 5734, Wipper, Maßnahme an Gewässer 1. Ordnung (gemäß UWB LRA Eichsfeld ist die Wipper erst ab km 86+900 ein Gewässer 2. Ordnung, unterhalb ist es ein Gewässer 1. Ordnung)	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen
UBHWRMP-0304-5000-0123-0001	Im Verbandsgebiet des GUV Helbe gibt es keine Maßnahmen aus der LP HWS.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0310-5000-0124-0001	Für die Umsetzung folgender Maßnahmen des LP HWS haben die Gemeinden gegenüber dem GUV angezeigt, dass diese eine Beauftragung anstreben: IHWSK: 13 Maßnahmen: Keine Angaben (8): MN-ID: 11983, Helderbach, An der Schmücke 11983, Helderbach, Oberheldrungen 12367, Lossa, Großneuhausen 12382, Lossa, Kleinneuhausen 12383, Lossa, Kölleda 12418, Lossa, Rastenberg 12486, Scherkonde, Vogelsberg 12384, Monna, Kölleda Angestrebt (5): MN-ID: 12334, Lossa, Buttstadt 12445, Lossa, Sömmerda 12335, Scherkonde, Buttstadt 12447, Scherkonde, Sömmerda 12446, Monna, Sömmerda Natürliche Wasserrückhaltung: 8 Maßnahmen: Keine Angaben (1): MN-ID:	Vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum zweiten Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (TLP HWS) 2022-2027. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>5722, Unstrut/Kyffhäuserbach, Artern Angestrebt (5): MN-ID: 5294, Lossa, Sömmerda 5295, Lossa, Sömmerda 12444, Lossa, Sömmerda, HWS Stödden 5329, Monna, Sömmerda 5330, Monna, Sömmerda 5365, Scherkonde, Sömmerda 5366, Scherkonde, Sömmerda Gewässerausbau, Verbesserung des Abflussvermögens: 4 Maßnahmen: Keine Angaben (1): MN-ID: 5724, Unstrut/Kyffhäuserbach, Artern Angestrebt (3): MN-ID: 5303, Lossa, Sömmerda 5339, Monna, Sömmerda 5375, Scherkonde, Sömmerda Betrieb, Unterhaltung, Sanierung von Stauanlagen: 6 Maßnahmen: Angestrebt (6): MN-ID: 6196, Unstrut, Roßleben-Wiehe 5299, Lossa, Sömmerda 5334, Monna, Sömmerda 5335, Monna, Sömmerda 5370, Scherkonde, Sömmerda 5371, Scherkonde, Sömmerda Neu- und Umbau von HWS-Anlagen: 4 Maßnahmen: Keine Angaben (1): MN-ID: 5723, Unstrut/Mühlgraben, Artern Angestrebt (3): MN-ID: 5300, Lossa, Sömmerda 5336, Monna, Sömmerda 5372, Scherkonde, Sömmerda</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0310-5000-0124-0002	2 Maßnahmen wurden neu angemeldet: 1. Einbau Trapezprofil Hardisleben, Lossa, Buttelstädt 2. HWS Ortslage Gutmannshausen, Lossa, Buttstädt	Damit Maßnahmen im zweiten Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 – 2027 aufgeführt werden können, müssen sie in einem vorhandenen (integralen) Hochwasserschutzkonzept enthalten sein. Dies ist bei den genannten Maßnahmen nicht der Fall. Sie wurden daher nicht in das zweite Landesprogramm Hochwasserschutz aufgenommen. Grundsätzlich sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes förderwürdig. Prioritär sind dabei die Maßnahmen aus dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl werden auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms, wie bisher auch, finanziell unterstützt.		Thüringen
UBHWRMP-0311-5000-0127-0001	Für die Umsetzung folgender Maßnahmen des LP HWS haben die Gemeinden gegenüber dem GUV angezeigt, dass diese eine Beauftragung anstreben:IHWSK:8 Maßnahmen (Modifizierung, Beteiligung GUV notwendig):MN-ID: 12367, Gramme12368, Gramme12369, Gramme12377, Gramme12381, Gramme12483, Gramme12490, Gramme12492, GrammeNatürliche Wasserrückhaltung:nicht zutreffend auf das Verbandsgebiet Gera/GrammeGewässerausbau, Verbesserung des Abflussvermögens:2 Maßnahmen:1 Maßnahme ModifizierungMN-ID: 12352, Linderbach, Brücke steht strömungungünstig im Gewässerprofil, müsste in der Achse gedreht werden, eine Machbarkeitsstudie/Gutachten wird hier für notwendig erachtet-die angesetzten Planungs- und Baukosten aus dem HWSK Linderbach werden als zu gering eingeschätzt1 Maßnahme StreichungMN-ID: 6273, Linderbach, Maßnahmeninhalt unklar, keine eindeutige Zuordnung möglich?Betrieb, Unterhaltung, Sanierung von Stauanlagen:ModifizierungUnterhaltung von HWS-Anlagen (318_04)MN-ID:12510 – 12513, (anhand der MN-ID sind die einzelnen Anlagen nicht identifizierbar, dem GUV sind mehr als 4 Anlagen bekannt, die MN-ID sind entsprechend zu erweitern?Neu- und Umbau von HWS-Anlagen:4 Maßnahmen:Streichung (1):MN-ID: 6213, Gera,	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Modifizierung und Streichung von Maßnahmen der Gemeinden ist durch den GUV nur dann möglich, wenn ein Beschluss der Verbandsversammlung zur Übertragung der Aufgabe von der Gemeinde auf den GUV vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall. Daher konnte eine Modifizierung bzw. Streichung der Maßnahme nicht vorgenommen werden. Die Maßnahme mit der ID 6273 wurde von der Stadt Erfurt in ihrer Stellungnahme berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht länger Bestandteil des Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Maßnahmeninhalt unklar, keine eindeutige Zuordnung möglich Modifizierung inkl. Beschreibung (3): MN-ID: 12349, Linderbach, ZWB Stadt Erfurt 12350, Linderbach, ZWB Stadt Erfurt 12351, Linderbach, ZWB Stadt Erfurt			
UBHWRMP-0312-5000-0129-0006	Hinsichtlich des Aufgabenfeldes der Sparte d (Hochwasserschutz) teilen wir Ihnen mit, dass der Gewässerunterhaltungsverband aus jetziger Sicht keine Aufgaben diesbezüglich wahrnehmen wird. Daher erfolgte diesbezüglich auch keine Abfrage. Die Anlage 3 ist somit entbehrlich. Vollständigkeitshalber erhalten Sie die Anlage 4 mit den im Verbandsgebiet durch die Gemeinden angemeldeten Hochwasserschutzmaßnahmen sowie unsere Anmerkungen. In Abstimmung mit Ihnen (RA) stellt diese Stellungnahme eine Momentaufnahme dar. Sollten zukünftig die erforderlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch den Verband gegeben sein, werden wir Ihnen dies rechtzeitig mitteilen.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Modifizierung und Streichung von Maßnahmen der Gemeinden ist durch den GUV nur dann möglich, wenn ein Beschluss der Verbandsversammlung zur Übertragung der Aufgabe von der Gemeinde auf den GUV vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall. Daher konnte eine Modifizierung bzw. Streichung der Maßnahme nicht vorgenommen werden. Die Stadt Stadtilm hat für die Maßnahmen an den Gewässern Ilm und Wipfra eine anderslautende Stellungnahme abgegeben. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0313-5000-0130-0001	Wurden im Schreiben keine Aussagen zum LP HWS getroffen.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0314-5000-0132-0002	Nicht erfasst vom LP HWS ist die Situation am Weißbach in der Gemeinde Unterweißbach. Nach unserem Kenntnisstand hat die Gemeinde einen Antrag auf Förderung einer HWS-Maßnahme in 2020 gestellt. Hier müsste noch konkretisiert werden, ob eine Aufnahme in das LP HWS erfolgt.	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Der Weißbach ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Daher kann die vorgeschlagene Maßnahme nicht aufgenommen werden. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0315-5000-0133-0001	wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu den Landesprogrammen und möchten Ihnen hiermit unsere Ergebnisse der	Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Prüfungen übersenden. Im Anhang finden Sie die ausgefüllten Tabellen zum GWS und HWS. Für die Umsetzung folgender Maßnahmen des LP HWS haben die Gemeinden gegenüber dem GUV angezeigt, dass diese eine Beauftragung anstreben: IHWSK: 0 Maßnahmen: Natürliche Wasserrückhaltung: 0 Maßnahmen: Gewässerausbau, Verbesserung des Abflussvermögens: 0 Maßnahmen: Betrieb, Unterhaltung, Sanierung von Stauanlagen: 0 Maßnahmen: Neu- und Umbau von HWS-Anlagen: 1 Maßnahmen: Angestrebt (1): MN-ID:, Rauda, Eisenberg, Rauda, Hartmannsdorf, Crossen, Silbitz</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Landesprogramm Hochwasserschutz sind nur Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes enthalten, die in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet umgesetzt werden sollen. Die Rauda ist derzeit kein ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiet. Daher kann die vorgeschlagene Maßnahme nicht aufgenommen werden. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		
UBHWRMP-0316-5000-0134-0002	<p>Seitens der Gemeinden wurden dem GUV keine Maßnahmen benannt, die dem GUV im Rahmen des LP HWS für das Jahr 2022 übertragen werden sollen. Bezüglich der Übertragung auf den GUV sind noch weitere Abstimmungen mit den Gemeinden erforderlich.</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0001	<p>Noch tiefgreifender wirkt sich die fehlende Detailschärfe im Bereich des Hochwasserschutzes aus, insbesondere bei den geplanten Maßnahmen an der Unstrut bzw. deren Zuflüssen und Einzugsgebiet. Da die dahinterliegenden Hochwasserschutzkonzepte nicht einsehbar sind, ist hier die Betroffenheit für die Betriebe nicht abschätzbar, auch wenn auf Basis der Konzeption an der Gera bei Andisleben/Ringleben zu vermuten ist, dass diese erheblich sein werden. Aus den Anhörungunterlagen geht auch nicht hervor, wann und in welcher Weise die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Hochwasserschutzkonzepten erfolgen wird. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, zu diesen</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027. Für die Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist an Gewässern erster Ordnung das Land und an Gewässer zweiter Ordnung die Gemeinde zuständig. Bei den integralen Hochwasserschutzkonzepten handelt es sich um konzeptionelle Planungen der Wasserwirtschaft. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Träger öffentlicher Belange hierzu ist nicht vorgesehen. Das Landesprogramm Hochwasserschutz beinhaltet die Einzelmaßnahmen, die in integralen Hochwasserschutzkonzepten als Vorzugsvariante entwickelt wurden.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Konzeptionen nachfolgend und tiefgehend Stellung zu nehmen.	Im Rahmen der Planung/Genehmigung dieser Einzelmaßnahmen haben Betroffene die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen und Einwendungen einzubringen.		
UBHWRMP-0317-5000-0135-0002	Landwirte, die in den Flussauen oder im Einzugsbereich von Gewässern wirtschaften, tragen seit jeher das Risiko bei Hochwasser und sind gewillt und gewohnt, damit umzugehen. Selbstverständlich tragen die Landwirte auch die Grundsätze mit, dass der Schutz von Leben vor dem Schutz von Sachwerten steht bzw. dass Hochwasserschutz vor allem dort geleistet werden muss, wo dies geographisch, technisch und mit geringerem Risiko für betroffene Schutzgüter möglich ist. Allerdings darf nicht eine einseitige Risikoverteilung auf eine gesellschaftliche Gruppe erfolgen - auch hier kann ein sinnvolles Ergebnis nur im Ausgleich aller Interessen erfolgen.	Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0003	Viele Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die im Maßnahmenanteil des Landesprogramms Hochwasserschutz aufgeführt sind, lassen eine mögliche Betroffenheit schwer erkennen. Ohne Hinzuziehen von konkreten Planungsunterlagen (z.B. für die Unstrut) ist die Beurteilung einzelner Maßnahmen unmöglich. Wir erwarten, dass die Bewirtschafter vor Ort sowie die Servicestellen des TLLLR so früh als möglich in die Planungen einbezogen werden und behalten uns vor, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Anmerkungen und Einwände nachzureichen.	Im Rahmen der konkreten Planung und Genehmigung einer baulichen Hochwasserschutzmaßnahme haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen. Die Auslegung der Unterlagen wird ortsüblich bekanntgegeben. Auf die Einbindung aller Beteiligten bei der konkreten Maßnahmenumsetzung wird im Landesprogramm Hochwasserschutz an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0004	In insgesamt 9 Handlungsbereichen werden Maßnahmen aufgelistet, nach Risikogewässern geordnet. Von besonderem Interesse für die Landwirtschaft ist der Handlungsbereich 4.2 „Flächenvorsorge“, Handlungsbereich 4.4 „Natürlicher Wasserrückhalt“ sowie 4.5 „Technischer Hochwasserschutz“, da die Maßnahmen aus diesen Handlungsbereichen unmittelbar Auswirkungen auf die bewirtschafteten Flächen haben können.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0317-5000-0135-0005	Insbesondere die Reaktivierung vorhandener potentieller Rückhalteflächen entlang der Gewässer so-wie die Rückverlegung oder Öffnung der vorhandenen Hochwasserschutzdeiche führen gezielt zur Überflutung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Auch hier muss zunächst der Grundsatz der Vermeidung nicht zwingend notwendiger Flächeninanspruchnahme gelten. Bedarfsprüfungen und die Erstellung/ Betrachtung von Alternativkonzepten sind durchzuführen und dürfen sich nicht ausschließlich am Kriterium der Wirtschaftlichkeit orientieren. Es ist vielmehr auf die spezifische Situation am Gewässer, auf die betroffenen Schutzgüter und einen angemessenen Interessenausgleich zu achten.	Im Rahmen der Detailplanungen der Maßnahmen wird geprüft, welche Flächen in die Maßnahmenumsetzung konkret einbezogen werden müssen und wie ggf. Austauschflächen oder Kompromiss- und Alternativlösungen genutzt werden können. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0006	Die mit einer gezielten Überflutung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile, müssen der Landwirtschaft finanziell vollumfänglich ausgeglichen werden, da sie diese für die Gesellschaft im Interesse des Hochwasserschutzes in Kauf nimmt. Dafür ist eine praktikable und sinnvolle Bemessungsgrundlage zu erarbeiten. An dieser Stelle sei auf B.) 2. Allgemeingültige Anmerkungen verwiesen.	Eine Verwaltungsvorschrift nach § 56 Abs. 4 ThürWG wurde erarbeitet und mit dem Thüringer Bauernverband abgestimmt. Diese kann allerdings erst nach der Notifizierung durch die EU in Kraft gesetzt werden. Der Notifizierungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0007	Grundsätzlich fordern wir, den Hochwasserschutz für landwirtschaftliche Flächen und Gebäude zu erhalten und zu verbessern. Ebenso sind die Funktionstüchtigkeit der Drainagesysteme sowie die Unterhaltung der Gewässer mit dem Ziel eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses auf der genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche weiterhin zu gewährleisten. Im Rahmen der Daseinsvorsorge hat der Freistaat auch eine Verantwortung für den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Produktion von qualitativ hochwertigen und unbedenklichen Lebens- und Futtermitteln.	Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0008	Das Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzern ist eine grundsätzliche Voraussetzung für Umsetzungsmaßnahmen.	Auf die Einbindung aller Beteiligten bei der konkreten Maßnahmenumsetzung wird im Landesprogramm Hochwasserschutz an den entsprechenden Stellen hingewiesen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBHWRMP-0317-5000-0135-0009	Besonders problematisch ist die bereits die letzten BWZ durchziehende Tendenz der Vernachlässigung des (technischen) Hochwasserschutzes zulasten der Ausweisungen oder Schaffung von zusätzlichen Retentions- und Polderflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. der gänzlichen Verzicht auf Hochwasserschutz sowie die Gefahr von massiven Nutzungseinschränkungen in enormen Flächenumgriffen bei einem Bezug auf ein Hochwasserrisiko HQ 200.	Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0010	Der TBV spricht sich unverändert gegen eine einseitige Verteilung der Risiken des Hochwasserschutzes zu Lasten der Landwirtschaft als größten Flächenanlieger aus. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Freistaat seine geringen Finanzmittel für Gewässerpflege und Hochwasserschutz noch stärker als bisher auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der betroffenen Betriebe sanieren will.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0011	In den Überschwemmungsgebiets-Verordnungen (ÜSG-Verordnungen) sind erforderliche Nutzungsbeschränkungen zu formulieren. Hier fordert der TBV § 4 der ÜSG-Verordnungen in der bisherigen Praxis zu erhalten. Mit der Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis wurde sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Bereich der Wasserwirtschaft ein praktikabler Weg gefunden, der sich seit Jahren konfliktmildernd bewährt hat. Bestehende landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen müssen in jedem Fall bei der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete berücksichtigt werden.	Weitere Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) können gemäß Wasserhaushaltsgesetz formuliert werden, eine Erweiterung der Vorgaben des § 4 der Rechtsverordnungen ist jedoch momentan nicht vorgesehen. Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Landwirtschaft können bei der Festsetzung von ÜSG nicht beachtet werden. Es muss die reale Überschwemmungsgefahr dargestellt werden, unabhängig von der aktuellen Nutzung. Bei einer ÜSG-Festsetzung handelt es sich lediglich um die Feststellung von Tatsachen. Die Flächen, die bei einem hundert-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden, müssen als ÜSG festgesetzt werden. Daraus ergeben sich Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Wasserwirtschaft. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0317-5000-0135-0012	Wie auch in unserer Stellungnahme zu den letzten BWZ lehnt der Berufsstand den Maßstab des HQ 200 als Basis für Einordnungen, Kategorisierungen oder Maßnahmen nach der HWRM-RL als überzogen ab. Diese gibt nur für HQ 100 eine klare Rechtsgrundlage; der Maßstab HQ 200 ist eine Zielsetzung, die sich der Freistaat ausschließlich selbst auferlegt hat und die dann über den Ziel/Ist-Vergleich hohe Auswirkungen auf alle nachgelagerten Maßnahmen haben wird. Für diesen Maßstab gibt es nach Art. 6 der HWRM-RL keine rechtliche Vorgabe, deshalb lehnt der Berufsstand diese Zielstellung ab.	In den Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten werden in Thüringen die maximale Ausdehnung der Überschwemmung bei einem HQ200 (HQextrem) dargestellt. Als Überschwemmungsgebiete werden die Flächen festgesetzt, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt werden. Bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes werden im Regelfall für ein HQ100 bemessen. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0013	Das betrifft gleichermaßen die Verankerung der HQ 200- Gebiete als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ in der Fortschreibung der Regionalpläne und damit die Maßnahme vom Typ 301_01.	Grundsätzlich kann im Landesprogramm Hochwasserschutz keine verpflichtende Planvorgabe an die Regionalplanung gemacht werden. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0014	Hier bedarf es, wie ausgeführt, einer klaren Entschädigung für betroffene landwirtschaftlich genutzte Flächen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0015	Darüber hinaus gilt das vorstehend zur Umsetzung der WRRL Gesagte (siehe S. 14): Effektiver Hochwasserschutz funktioniert nur im Miteinander und in der konsequenten Zusammenarbeit und Einbeziehung aller Beteiligten, insbesondere der Bewirtschafter, der Fachleute aus den zuständigen Behörden, der Verbände und Institutionen sowie Berater. Wichtig ist ein fairer Interessenausgleich. Der kooperative Ansatz auf freiwilliger Basis hat bei den Landwirten eine höhere Akzeptanz und ist erfolgversprechender als die Androhung von Sanktionen. Sinnvoll ist eine Fachberatung zum Gewässerschutz/ Hochwasserschutz sowie ein Informations- und Wissenstransfer zwischen den verschiedenen Interessensgruppen. Das gegenseitige Wissen um Zusammenhänge bietet	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	die Chance, zielgerichtet zu neuen Lösungsansätzen zu kommen.			
UBHWRMP-0317-5000-0135-0016	Um hochwassermindernde Flächennutzung zu fördern, sollen laut Landesbericht Vorschriften zur Vermeidung/ Verringerung von Erosion bzw. Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhalts in einer ÜSG Rechtsverordnung gemäß § 78 WHG festgelegt werden. Auch wenn davon nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden soll, lehnen wir diese Maßnahme vom Typ 310_02 kategorisch ab. Viel-mehr sollten die bestehenden KULAP-Maßnahmen zum Gewässer- bzw. Erosionsschutz sowie alle weiteren freiwilligen Maßnahmen, wie z.B. Beratungsmaßnahmen im Rahmen der Gewässerschutzkooperationen, erhalten und in der technischen Untersetzung (Stichwort „Theo“) optimiert und fortgeführt werden.	Die angesprochene Maßnahme ist nicht Bestandteil des zweiten Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 - 2027.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0017	Wie oben bereits erwähnt sollte den Technischen Hochwasserschutzmaßnahmen ein höherer Stellenwert zugewiesen werden als bis jetzt im Landesprogramm erkennbar. Der Technische Hochwasserschutz muss mindestens da erhalten werden, wo er notwendig ist. Wir lehnen es ab, jegliche Sanierung zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen zu unterlassen. Auch die Produktion landwirtschaftlicher Produkte sollte der Fürsorge des Freistaates unterstehen und die Flächen dafür nicht leichtfertig für andere Ziele hergegeben werden.	Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0317-5000-0135-0018	Wie bereits mehrfach angesprochen, findet im Landesprogramm Hochwasserschutz der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche kaum Berücksichtigung. Dies muss geändert werden. Der TBV fordert ebenfalls, dass die Vorrangflächen landwirtschaftliche Bodennutzung, die von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vor einigen Jahren berechnet wurden und weitestgehend in den Regionalplänen aufgenommen wurden, angemessen berücksichtigt werden. Rückbau und Neubau technischer Hochwasserschutzanlagen sollten auch unter	Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Berücksichtigung der Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung geplant werden, weil diese Böden eine besondere Bedeutung für den Freistaat Thüringen haben. Diese flächenmäßig eingegrenzten Gebiete sind für die Thüringer Landwirtschaft unverzichtbar.			
UBHWRMP-0317-5000-0135-0019	Weiterhin halten wir eine bessere Abstimmung der Möglichkeiten des technischen Hochwasserschutzes verschiedenster öffentlicher aber auch privater Träger mittels übergreifender Hochwasserschutzkonzeptionen für notwendig. Hier haben z. B. die Hochwasserereignisse der letzten Jahre gezeigt, dass noch Optimierungsbedarf (insb. in der Einbeziehung privater Retentionsmöglichkeiten - wie Hochwasserschutzbecken an Autobahnen oder Gewerbegebieten) besteht. Diese blieben teilweise ungenutzt, obwohl durchaus Möglichkeiten zur Begrenzung von Wellenpegeln und Druckentlastungen bestanden haben.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBHWRMP-0326-5000-0149-0001	Die unter 5.8.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans (S. 72 FGE Elbe, S. 71 FGE Eider, S. 77 FGE Schlei/Trave) als Grundsatz getätigte Aussage, dass es ungewiss sei, wie sich der Erhaltungszustand der bekannten geschützten Kulturdenkmäler entwickeln würde, zumal diese vielfältigen Verfallsursachen ausgesetzt seien und ein erheblicher Konservationsaufwand erforderlich wäre, um auch langfristig den Denkmalwert zu sichern, wird denkmalfachlich nicht geteilt. Diese pauschalisierte Aussage ist sachlich und fachlich nicht korrekt und daher aus den Umweltberichten zu entfernen. Kulturdenkmale sind grundsätzlich nicht stärker in ihrer Substanz gefährdet als nicht denkmalgeschützte Objekte. Insofern ist pauschal kein erheblicher „Konservationsaufwand“ gegeben, um die Kulturdenkmale und damit ihre Denkmalwerte zu sichern.	Dem Hinweis folgend wird im Zuge der Aktualisierung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan im nächsten Zyklus eine Anpassung vorgenommen.	Streichung des zweiten Absatzes in Kapitel 5.8.2: „Andererseits ist ungewiss, wie sich der Erhaltungszustand der bekannten geschützten Kulturdenkmäler entwickeln wird, zumal sie vielfältigen Verfallsursachen ausgesetzt sind und ein erheblicher Konservationsaufwand erforderlich ist, um auch langfristig den Denkmalwert zu sichern.“	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBHWRMP-0326-5000-0149-0002	Entgegen der Aussage, dass es in „Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen des HWRM-Planes [...] sicherlich ausschlaggebend [ist], inwieweit die Belange des Schutzes von Baudenkmalen [...] oder historischen Kulturlandschaften im Vorfeld der Planung und bei der Umsetzung und ggf. baulichen Gestaltung berücksichtigt werden können“ (S. 72 f. FGE Elbe, S. 71 FGE Eider, S. 77 FGE Schlei/Trave), müssen aus Sicht des LDSH bei der Durchführung von Maßnahmen des HWRM-Planes denkmalpflegerische Belange zwingend Berücksichtigung finden.	Dass die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden müssen ist korrekt. Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange erfolgt bei der Konkretisierung der im HWRM-Plan enthaltenen HWRM-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.		FGG Elbe
UBHWRMP-0326-5000-0149-0003	Die Einschätzung, dass insbesondere die Errichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes Auswirkungen auf das Erscheinungsbild großräumiger Kulturlandschaften haben kann (S. 76 FGE Elbe, S. 75 FGE Eider, S. 80 FGE Schlei/Trave), wird geteilt. Allerdings sei ergänzend darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auch einen erheblichen Einfluss auf Kulturdenkmale (z.B. Mühlen, Wehre, Schleusen etc.) haben und geeignet sind, deren Erscheinungsbild oder Nutzung zu beeinträchtigen. Dies muss in der Betrachtung ebenfalls berücksichtigt werden. Im Umweltbericht der FGE Elbe (S. 86) wird bereits in Teilen darauf verwiesen.	Dem Hinweis folgend wird im Zuge der Aktualisierung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan im nächsten Zyklus eine Ergänzung vorgenommen.	Dem Hinweis folgend wird im Zuge der Aktualisierung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan im nächsten Zyklus folgende Ergänzung (unterstrichen) vorgenommen (Kap. 6.1.1, S. 76, visuelle Wirkung): „Auch wenn einzelne Maßnahmen nicht in Kulturdenkmale eingreifen, können etwa durch die Errichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes Auswirkungen auf das Erscheinungsbild großräumiger Kulturlandschaften sowie auf das Erscheinungsbild oder die Nutzung einzelne Kulturdenkmale (z.B. Mühlen, Wehre, Schleusen etc.) entstehen. Deutlich positive visuelle Auswirkungen auf die historischen Kulturlandschaften können Maßnahmen zur Abflussregulierung und Renaturierung haben. In Einzelfällen können aber auch diese Maßnahmen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen.“	FGG Elbe
UBHWRMP-0326-5000-0149-0004	Die erfolgte Darstellung, dass für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (S. 86, 94 FGE Elbe, S. 94 FGE Eider, S. 103 FGE Schlei/Trave) aufgrund des verbesserten Hochwasserschutzes und der damit verbundenen Vorbeugung von Hochwasserschäden überwiegend sehr positive Auswirkungen ermittelt werden	Bei der hier zugrunde gelegten Aussage geht es um die Gesamtwirkung der Maßnahmen, die natürlich auch den Schutz von oberirdischen Kulturdenkmälern umfasst. Dass verschiedene Maßnahmen auch negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben können, zeigen die Einzelbewertung der Maßnahmen in Anhang II des Umweltberichts. Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>konnten, wird baudenkmalfachlich nicht geteilt. So können Maßnahmen, wie z.B. Nr. 302 Nutzungsänderung/-beschränkung, auch einen negativen Beitrag zum Umweltziel leisten, wenn durch die damit verbundenen Einschränkungen bspw. eine (Um-)Nutzung oder Weiterentwicklung des Kulturdenkmales nicht mehr umsetzbar ist. Die Nutzung von Kulturdenkmälern ist jedoch wesentliche Voraussetzung für deren Erhalt. Auf die beeinträchtigende Wirkung auf das Erscheinungsbild wurde bereits hingewiesen. Insofern sind die Auswirkungen nicht als rein positiv oder gar sehr positiv zu bewerten. So werden auch die Einschätzungen in den Tabellen Auswirkungen auf die schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes (S. 89, 97 FGE Elbe, S. 91 FGE Eider, S. 100 FGE Schlei/Trave) nicht in Gänze geteilt. Eine Anpassung erscheint daher erforderlich (auch im Fazit der Umweltberichte der FGE Eider, S. 95, und FGE Schlei/Trave, S. 104). Neben den lokal negativ betroffenen, unterirdisch gelegenen Kulturdenkmälern (Bodendenkmale) können auch die Bau- und Gründendenkmale sowie Denkmalsbereiche von den Maßnahmen negativ betroffen sein. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>sind Kompromisse erforderlich, die zum Beispiel verhindern, dass Kulturdenkmale nicht mehr genutzt werden können.</p>		
UBHWRMP-0341-5000-0162-0001	<p>Im beigefügten Link ist eine Abgrenzung des in Vorbereitung befindlichen Verfahrens Mühlberg ersichtlich. Sollten sich dort Flächenüberschneidungen nach Einleitung des Verfahrens ergeben, ist eine weitere Beteiligung notwendig. Link zur Katendarstellung: https://gdp.vlf-potsdam.de/BOVViewer/</p>	<p>Im Bereich Mühlberg erfolgt derzeit die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen. Die Prüfung des Hinweises bezüglich des laufenden Bodenordnungsverfahrens ergab, dass sich das Verfahrensgebiet außerhalb der vorgesehenen Deichtrasse des Teilobjektes 4 (Mühlberg Seeschleuse bis Gaitzsch) befindet und sich somit eine weitere Beteiligung erübrigt.</p>		Brandenburg
UBHWRMP-0342-5000-0163-0001	<p>Weiterhin existieren am Rand und in der Nähe der Überschwemmungsgebiete Kippen des Altbergbaus. Auch in diesen Bereichen kann bei Hochwasser aufgrund sich höher einstellender Grundwasserstände die Gefahr der Bodenverflüssigung entstehen. Hiervon sind die Bereiche mit einer Bebauung auf Kippe besonders gefährdet. Herauszuheben wären hier beispielsweise Gebiete im östlichen Bereich der</p>	<p>Auf die Darstellung in den Gefahrenkarten und Risikokarten wird hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, das Landesamt für Umwelt (LfU) zur fachlichen Einschätzung der Hochwasserbetroffenheit zu konsultieren. Ferner erfolgt im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen der Regionalen Maßnahmenplanung eine Abstimmung mit der LMBV und dem LBGR.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Stadt Senftenberg (Laugkfeld) oder im Stadtgebiet von Lauchhammer-Süd am Standort Vestas / ehemalige Brikettfabrik 69. In diesen Bereichen sind durch einen Sachverständigen für Geotechnik bei Erhöhung der Grundwasserstände infolge eines Hochwassers Festlegungen zu treffen. Damit im Zusammenhang getroffene Entscheidungen können unter Umständen zu einer Evakuierung der in diesem Raum lebenden Menschen führen. Für diese Bereiche sollten im Vorfeld Grenzwasserstände und erforderliche Gegenmaßnahmen festgelegt werden.			
UBHWRMP-0342-5000-0163-0002	In den Überschwemmungsgebieten befinden sich zahlreiche Tiefbauobjekte in Form von Entwässerungstrecken ehemaliger Tagebaue, zum Beispiel im Bereich der Stadt Senftenberg. Wir empfehlen, die LMBV in das Verfahren einzubeziehen.	Gemäß der Stellungnahme wurde die LMBV durch das LBGR in das Verfahren einbezogen. Eine künftige Beteiligung von LEAG und LMBV wird geprüft.		Brandenburg
UBHWRMP-0342-5000-0163-0003	Es wird empfohlen, die Inhaber der Bergbauberechtigungen bzw. die Betreiber der vorgenannten Tagebaue in das Verfahren einzubeziehen (Steine- und Erdenbergbau, Sole- und Erdwärmebergbau, Untergrundspeicherung, Erdöl- / Erdgasbergbau, Kupferbergbau).	Es wird auf die (Hochwasser-)Gefahrenkarten und Risikokarten verwiesen. Bei gesehendem Bedarf kann die LBGR diese Information an die Inhaber der Bergbauberechtigungen beziehungsweise die Betreiber der vorgenannten Tagebaue anlassbezogen weitergeben. Eine Beteiligung im Verfahren des Hochwasserrisikomanagementplans ist aufgrund des übergeordneten Charakters des Plans nicht sinnvoll.		Brandenburg
UBHWRMP-0342-5000-0163-0004	Innerhalb der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder befinden sich zahlreiche Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, die in den Regionalplänen der regionalen Planungsgemeinschaft des Landes Brandenburg zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (bspw. Kiese und Kiessande, Tone etc.) ausgewiesen worden sind (siehe Übersichtskarten im Kartenkatalog, Anlage). Darüber sind im Kartenkatalog die Gebiete dargestellt, die das LBGR den fünf Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Brandenburg in den vergangenen Jahren zur Ausweisung als Rohstoffsicherungsgebiete vorgeschlagen hat. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten und einer nachfolgenden Abwägung nicht	Die Ausweisung von Risikogebieten erfolgt für verschiedene Hochwasserszenarien. Die Gefahrenkarten, in denen die Risikogebiete abgebildet werden, stellen daher lediglich eine bereits existierende Gefahr in Kartenform dar. Eine Abwägung mit Belangen der Raumordnung ist daher nicht zulässig. Überschwemmungsgebiete sind entsprechend Paragraph 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für ein statistisch einmal in 100 Jahren auftretendes Ereignis auszuweisen. Auch hier ist eine Abwägung mit Belangen der Raumordnung nicht zulässig. Belange der Raumordnung werden bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in die Abwägung einbezogen. Ferner wird die Beachtung von raumordnerisch gesicherten Flächen und Belangen bei Plan- und		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	mehr zugänglich. Vorbehaltsgebiete verleihen dem Belang "Rohstoffsicherung" ein hohes Gewicht und sind entsprechend in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Rechtlich festgesetzte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dürfen auf Dauer nicht durch Maßnahmen betroffen werden, die eine Rohstoffgewinnung behindern.	Genehmigungsverfahren für wasserwirtschaftliche Maßnahmen gewährleistet.		
UBHWRMP-0345-5000-0164-0001	Gemäß Ihrem Kartenmaterial und Tabellen Anhang H2 gehören die: 257 Hoher Graben Werneuchen Brandenburg DEBB_RG_5827982_HAV_PE07 247 Erpe Brandenburg Berlin DEBB_RG_582798_HAV_PE07 zu Hochwasserrisikogebieten. Nach Rücksprache innerhalb der Stadtverwaltung und mit den Stadtwerken Werneuchen gab es in den letzten 10 Jahren in diesen Bereichen keine Schadensereignisse durch Hochwasser, so dass naheliegend wäre zu prüfen ob diese Einstufung noch zeitgemäß ist.	Ein Betrachtungszeitraum von 10 Jahren reicht nicht aus, um das Hochwasserrisiko vollständig einzuschätzen. Im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung werden mittlere (HQ100 - das bedeutet eine mögliche Überflutung im statistischen Mittel alle 100 Jahre) und seltene (HQ200 - das bedeutet eine mögliche Überflutung im statistischen Mittel alle 200 Jahre) Hochwasserereignisse betrachtet. Grundlage hierfür ist die Hochwasserstatistik. Die Hochwassergefahrenkarten weisen für das Stadtgebiet Werneuchens Ausuferungen für beide Szenarien sowohl des Hohen Grabens als auch der Erpe aus. Eine Überprüfung der Risikobewertung erfolgt entsprechend der Vorgaben der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie alle sechs Jahre.		Brandenburg
UBHWRMP-0347-5000-0166-0001	Durch die Untere Wasserbehörde wird im Rahmen der Behördenbeteiligung und öffentlichen Anhörung nochmals auf die bereits bei der Plausibilisierung im Zuge der Erstellung der HWRM-Planung im Jahr 2013 an das LfU übersandten Unterlagen zur fehlerhaften Berechnung der Überschwemmungsgebiete verwiesen. Eine Abstimmung zu den benannten Fehlerquellen fand zuletzt am 25. Februar 2020 mit [Name anonymisiert] statt. Ob zwischenzeitlich eine Berücksichtigung in der Planung erfolgte ist aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich.	Auf Hinweis der Unteren Wasserbehörde wurden bereits vor Ort im Einzugsgebiet und mittels Analyse der Archivdaten die seinerzeit zur Erstellung der Gefahrenkarten und Risikokarten für die Nuthe genutzten Grundlagen überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die Genauigkeit des damals in erster Version vorliegenden digitalen Geländemodells nicht hoch genug war und neben dem Fehlen einiger Durchlässe auch die damals genutzte Hydrologie qualitativen Optimierungsbedarf auswies. Daher ist vorgesehen, unter Nutzung eines aktualisierten hydraulischen Modells und eines aktuellen qualifizierten digitalen Geländemodells, die überschwemmten Flächen neu zu bestimmen, um so eine abgesicherte Grundlage für die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete zu erhalten.		Brandenburg
UBHWRMP-0348-5000-0167-0001	SG untere Naturschutzbehörde: Die Behörde ist zum weiteren Verfahren und im Rahmen der untersetzenden Planungen zu beteiligen.	Der Landkreis wird im Rahmen der untersetzenden Planungen beteiligt und kann seinerseits einzelne Sachgebiete einbinden.		Brandenburg
UBHWRMP-0348-5000-0167-0002	SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bergbau): Mit der Entwicklung und Gestaltung der Lausitzer	Die vom Stellungnehmer vorgeschlagene Nutzung der ehemaligen Tagebaue beziehungsweise Tagebaurestseen als Wasserspeicher zur Stützung in Niedrigwasserzeiten und		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Seenlandschaft nach Beendigung des Braunkohleabbaus ergeben sich Möglichkeiten regulierend auf die Wasserstände von Spree und Schwarzer Elster einzuwirken. Neben der Entnahme von Überschusswasser zur Flutung der ehemaligen Tagebauseen können aus den konzipierten Speichern bei Unterschreitung der Mindestwasserstände in den Fließgewässern Stützungsmengen zugeleitet werden. Bei Hochwasserereignissen bestehen die technischen Voraussetzungen, um unter Ausnutzung der vorhandenen Staulamellen zur Entlastung der Flusssysteme Spree und Schwarze Elster zu sorgen und damit das Hochwasserrisiko zu senken. Zur Klärung bezüglich der technischen Möglichkeiten und Kapazitätsabschätzungen sollte die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Zentrale und Betrieb Lausitz, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg und speziell die Flutungszentrale Lausitz bei der Erarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne einbezogen werden, sofern nicht veranlasst.</p>	<p>als Rückhalteräume für Hochwasser in der Lausitz wird praktiziert beziehungsweise ist künftig vorgesehen. So wird zum Beispiel der Speicher Niemtsch bereits für verschiedene Zielstellungen wie Niedrigwasser, Hochwasser sowie auch touristisch genutzt. Eine Nutzung der Tagebauseen an der Schwarzen Elster für den Hochwasserrückhalt wird in einem NHWSP- (Nationales Hochwasserschutzprogramm-) Projekt verfolgt. Diese Tagebauseen sollen auch für eine Stützung in Niedrigwasserzeiten genutzt werden. Die LMBV ist bei diesen Maßnahmen und Fragestellungen bereits einbezogen worden. Eine Beteiligung bei der Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne im nächsten Zyklus wird erwogen.</p>		
UBHWRMP-0348-5000-0167-0003	<p>In diesem Zusammenhang könnte auch die Idee der Elbewasserüberleitung zur Flutung der Tagebauseen oder zur Abschwächung von Hochwassergefahren wieder in den Fokus rücken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg sind verschiedenste länderübergreifende Studien geplant, die sich mit dem zukünftigen Wasserdargebot von Spree und Schwarzer Elster befassen. Hierbei werden voraussichtlich auch mögliche Überleitungen geprüft. Zur Abschwächung von Hochwassergefahren kann eine Elbewasserüberleitung aber voraussichtlich nicht dienen.</p>		Brandenburg
UBHWRMP-0348-5000-0167-0004	<p>SG untere Wasserbehörde: Die Behörde ist zum weiteren Verfahren und im Rahmen der untersetzenden Planung zu beteiligen.</p>	<p>Der Landkreis und die untere Wasserbehörde werden im Rahmen der Zuständigkeiten bei den untersetzenden Planungen und Umsetzung konkreter Maßnahmen beteiligt.</p>		Brandenburg
UBHWRMP-0348-5000-0167-0005	<p>Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz gibt es viele Objekte, die Bestandteile der Denkmalliste des Landes Brandenburg gem. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) sind. Die Denkmalliste wurde erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Denkmalschutzbehörden werden auf den entsprechenden Umsetzungsebenen beziehungsweise in den Genehmigungsverfahren eingebunden.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt mit der Bekanntmachung vom 31.12.2020. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) unter www.bldam-brandenburg.de eingestellt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es sich hier um den momentanen Arbeitsstand handelt. Es können jederzeit neue Bau- und auch Bodendenkmale erkannt und in die Denkmalliste aufgenommen werden. Änderungen bzw. Ergänzungen und Löschungen von Bau- und Bodendenkmalen sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Wird in die Belange von Baudenkmalen bzw. in deren Umgebung eingegriffen oder ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen u. a. Eingriffe, Konkurrenzen zu den Denkmalen oder Konsequenzen für die geschützten Objekte, ist die untere Denkmalschutzbehörde des LK OSL frühzeitig anzuhören. Es ist bei allen geplanten Schutzmaßnahmen darauf zu achten, dass keine Schäden an Denkmalen entstehen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Grabungsarbeiten, Erschütterungen durch Verdichtung und schweres Gerät bzw. direkte Eingriffe in die Denkmalsubstanz.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren erforderlich.</p>			
UBHWRMP-0348-5000-0167-0006	<p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1) - (3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige</p>	<p>Bei baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eine Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde in der Planung beziehungsweise im Genehmigungsverfahren. Baubegleitend wird bei Bedarf eine archäologische Bauerkundung beauftragt.</p> <p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wird bei Bedarf auch bei Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Einbindung der entsprechenden Fachabteilungen obliegt dem Landesamt selbst.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw, zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 (3), 9 und 11 (3)). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 (3)). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 (4)). Die untere Denkmalschutzbehörde ist an allen Planungen zu beteiligen.</p> <p>Hinweis: Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Träger öffentlicher Belange</p> <ul style="list-style-type: none">- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau — und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Referat Großbauvorhaben, Wünsdorfer Platz 5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf zu beteiligen, <p>damit die Einbeziehung der denkmalpflegerischen Belange in allen Phasen der Planung gewährleistet sind. So können Sie rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren.</p>			
UBHWRMP-0348-5000-0167-0012	<p>Baumaßnahmen in den Gewässern und Auen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken und im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, das Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“(Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2002) und dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land</p>	<p>In den folgenden Planungsebenen werden die Belange des Denkmalschutzes beachtet. Bei baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren. Baubegleitend wird bei Bedarf eine archäologische Bauerkundung beauftragt.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Brandenburg" (brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG).			
UBHWRMP-0349-5000-0168-0001	Die Ausweisung der Hochwasserrisikogebiete entlang der Elbe erfolgte auf der Grundlage statischer Modelle. Es wird davon ausgegangen, dass bei dem Einsatz von dynamischen Modellen deutlich geringere Risikoflächen ausgewiesen werden müssen. Wir regen deshalb an, die Risikoflächen und Überflutungstiefen auf der Grundlage eines dynamischen Modellansatzes neu zu ermitteln und die tatsächlichen Risiko- und Gefahrenlagen darzustellen.	Es ist vorgesehen, die den Gefahrenkarten und Risikokarten zugrunde liegenden Szenarien unter Berücksichtigung der Fortschritte an den Hochwasserschutzanlagen für die Elbe und unter Verwendung eines aktuellen, zweidimensionalen hydro-dynamischen Modells neu zu berechnen.		Brandenburg
UBHWRMP-0349-5000-0168-0002	Weiterhin ist es aufgrund der sich aus der Risikoabwägung ergebenden unterschiedlichen Gefahrenlagen geboten, zwischen den Szenarien (geringes, mittleres und hohes Risiko), die zur Ausweisung der Hochwasserrisikogebiete führen, hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen deutlich zu differenzieren.	Die Anforderungen in Risikogebieten ergeben sich aus den Paragraphen 78 b und 78 c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und gelten jeweils für das gesamte Risikogebiet. Eine Differenzierung ist nach WHG nicht vorgesehen.		Brandenburg
UBHWRMP-0349-5000-0168-0003	An der Elbe sollten grundsätzlich nur Flächen im Deichvorland als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden, selbst wenn der Hochwasserschutz nach dem neuen Bemessungshochwasser noch nicht allorts gegeben ist.	Deichvorländer sind bereits gemäß Paragraph 100 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Im Landkreis Prignitz ist aufgrund der absehbaren Ertüchtigung der Elbdeiche, die dann ein HQ100 (das bedeutet eine mögliche Überflutung im statistischen Mittel aller 100 Jahre) kehren, hinter den Elbdeichen keine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geplant.		Brandenburg
S0011_01	Referat 240 – Tourismus begrüßt die Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0011_02	Insbesondere die Erkennung der Weltkulturerbestätte „Altstädte von Wismar und Stralsund“ in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene in Bezug auf kulturelle Merkmale der Region wird positiv hervorgehoben. 240 hat auch im Sinne des Tourismus ein hohes Interesse am Erhalt und Schutz der Natur- und Kulturlandschaften im Land vor Hochwasser.	Die Anmerkungen haben keinen Einfluss auf den UB und die durchzuführende SUP.		Mecklenburg-Vorpommern
S0011_03	Das touristische Potenzial unseres Landes, insbesondere an den Küstenregionen, sollte auch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	bei zukünftigen Planungen bezüglich der Hochwasserprävention berücksichtigt werden.			
S0011_04	Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0103_01	Die Zielsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM) Hochwasserrisiken zu bewerten, geeignete Vorsorge-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten und dadurch hochwasserbedingte nachteilige Folgen für wichtige Schutzgüter zu verringern, wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Wir möchten im Einklang der HWRM-Pläne die wichtige Rolle von (wasserbegleitenden) Wäldern für den Wasserrückhalt, Strömungsminderung, Erosionsschutz und natürliche Gewässerentwicklung hervorheben, die zusammen mit einer angepassten Waldbewirtschaftung dazu beitragen kann, Abflussspitzen zu dämpfen und Erosions- und Schadenspotenzial zu verringern. Wir würdigen zudem, dass in allen Umweltberichten der oben genannten Flussgebietseinheiten die negativen Wechselwirkungen von flächenbeanspruchenden Maßnahmen auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und damit auch auf Wälder dokumentiert werden.	keine Auswirkung		Mecklenburg-Vorpommern
S0103_02	Bei den HWRM-Plänen handelt es sich um Rahmenplanungen, deren Konkretisierungsgrad der Maßnahmen insbesondere in Verortung, zeitlicher Terminierung und Ausführung nicht ausreicht, um Einzelmaßnahmen forstbehördlich bewerten zu können. Bei einigen der standardisieren Maßnahmenkategorien ist jedoch davon auszugehen, dass bei der praktischen Umsetzung Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) betroffen sein können.	Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0103_03	Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen sind auf Bundes- oder Landesebene weitere Verwaltungsverfahren und behördliche Entscheidungen von Nöten, bei denen die	Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Forstbehörde frühzeitig zu beteiligen ist. Auf Basis von § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die Waldflächen nach der Definition des § 2 LWaldG beanspruchen oder sich auf diese auswirken, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Eine Waldbetroffenheit kann sich vor allem im Rahmen von Bau- und Renaturierungsmaßnahmen, z. B. Deichrückverlegungen, Auen- und Gewässerrevitalisierungen oder Schaffung von Retentionsräumen aber auch bei Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und der Neubegründung von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Grundflächen, etwa durch Gehölzanpflanzungen zur Wiederherstellung von Auwäldern oder Bewaldung von Böschungen, ergeben.</p>			
S0103_04	<p>Eine Nutzungsartenänderung von Wäldern (Waldumwandlung) ist entsprechend § 15 LWaldG genehmigungs- und ausgleichspflichtig. Das Verwaltungsverfahren erfordert bei Waldinanspruchnahme - unabhängig von der naturschutzrechtlichen Darstellung - die Vorlage einer Waldbilanz. Diese muss die genaue Inanspruchnahme der Waldfläche aufzeigen sowie deren geplanten Ersatz enthalten. Dabei ist getrennt aufzuführen, ob eine Waldfläche dauerhaft oder nur vorübergehend, beispielsweise als Lagerplatz, entzogen wird. Wir weisen zudem darauf hin, dass die an Gewässern häufig vorkommenden Sukzessionsflächen mit natürlich verjüngten Bäumen und Sträuchern bereits als Waldflächen nach LWaldG gelten können. Bei der Waldfeststellung der Forstbehörde ist immer der aktuelle Zustand der Waldfläche vor Ort unabhängig von ggf. festgelegten Rückbaumaßnahmen ausschlaggebend.</p>	<p>Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>
S0103_05	<p>Im Zusammenhang mit Gehölzanpflanzungen oder natürlich zugelassenen Sukzessionen in Uferbereich ist festzuhalten, dass diese möglicherweise einer</p>	<p>Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Erstaufforstungsgenehmigung nach § 25 LWaldG durch die Forstbehörde bedürfen. Als Erstaufforstung gilt jede Neuanlage von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Flächen. Bei der Auswahl von Baum- und Straucharten insbesondere für ufernahe Pflanzmaßnahmen wird neben der Beachtung der Standortgerechtigkeit und Naturnähe auch ein Blick auf ihren Wert für wasserbewohnende Tierarten und insbesondere Insekten empfohlen.</p>			